

Drittes Hauptstück.

Sachenrecht.

1) Arten von Sachen.

- 1) Was man treiben und tragen mag, ist fahrende Habe.
- 2) Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß.
- 3) Was verbrennen und sterben mag, ist fahrend Gut.
- 4) Häuser sind fahrend Gut gegen die Freunde, liegend Gut gegen den Herrn.
- 5) Korn und Haber weicht mit der Garbe.
- 6) Kommt das Korn an die Wied und das Heu ans Seil, so ist es fahrende Habe.
- 7) Wenn der Wein in den Zuber kommt und das Heu ans Seil, so ist es fahrende Habe.
- 8) Was auf Lehngut steht, das der Wind beweht und die Sonne bescheint, ist Fahrhabe.
- 9) Was der Wind beweht und der Regen besprengt, ist Fahrhabe.
- 10) Was noch auf dem Acker steht, folget dem Erbe.
- 11) Wein ist auch Erbe.
- 12) Zum Haus gehört, was Niet und Nagel begreift.

¹⁾ Schwáb. Landr. 268 (Schilt.): „fahrende habe ist di man getriben und getragen mag“. ²⁾ Eisenhart S. 188. Simr. 2238. ³⁾ Hillebrand Nr. 55. ⁴⁾ Grimm. W. I S. 45: „aber sprechen sy“: daz huser farend gut ist gegen den fründen und ligend gut ist gegen dem herren“. ⁵⁾ Nüßen 83: „Korne vnd Have wickt mit der Garbe. ⁶⁾ Grimm. W. I 276: „wan daz korn an di wid kompt und daz höw an di birling so ist ez dan varnde hab“. ⁷⁾ Bodm. 672 u. Grimm. DM. S. 566: „wan der win in den zober komet, daz korn in daz seil so ist is fahrende habe. ⁸⁾ Saalfeld. Stat bei Walsh 2, 29: „was uf lengute stet daz der wint bewet (al. bubet) und die sunne bescheinet daz is fahrende habe. ⁹⁾ Würdtw. Sammlung 1, 427: „alles waz der wint bewegt unde der regen besprecht daz ist varnde habe“. ¹⁰⁾ Ortloff, Eisenh. III 91: „daz noch ufte dem acker stet, daz volget dem erbe. ¹¹⁾ Rössler I 93 art. 136: „wayn ist auch erbe. ¹²⁾ Schauberg I 307, 106: „zu einem verkaufften Huß, was nit, hand, nagel begriffit, gehört.

- 13) Was genietet und genagelt ist, folget dem Hause.
- 14) Was erd- und nagelfest ist, bleibt bei der Wehre.
- 15) Was erd- und nagelfest ist, gehöret dazu.
- 16) Die Steine sollen dem Hause wieder folgen.
- 17) Alle Balken in der Scheun gehören zu der Scheun.
- 18) Der Hohlring hängt dem Kessel und nicht dem Hause.
- 19) Der Mist folgt keinem Acker.
- 20) Schragenholz bleibet beim Stammkauf.
- 21) Dem der Hagen, dem ist auch der Graben.
- 22) Der Hagen zieht den Graben nach sich.

Alle Habe nach deutschem Rechte zerfällt in zwei Hauptarten: in liegende (feste, unbewegliche) und fahrende (lose, bewegliche) Habe; jene nach altstrengem Rechte kann nur Freien, diese auch Unfreien zustehen, jene nur feierlich, diese auch unfeierlich auf andere übergehen, jene nur von Männern, diese auch von Frauen ererbt werden.¹³⁾ Deshalb kommt aber auch ursprünglich der Fahrhabe im Vergleiche zum liegenden Gute nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu.

Die fahrende Habe umfaßt im allgemeinen Gegensatz zum liegenden Gute die von Ort zu Ort bewegliche oder, wie das Sprüchwort sagt, „was getrieben und getragen werden kann“; wie denn auch der Bildner zum Sachsenspiegel die Fahrhabe durch Vieh und Frucht zu veranschaulichen sucht; uranfänglich zählte man hieher ziemlich allgemein auch alle verbrennbaren Gegenstände, nach der Weisung der Breidenbacher Schöffen vom Jahre 1627: „was Fackel oder Brand hinwegnähme, das solle für Fahrniß gehalten und erkannt werden von Rechtswegen.“¹⁴⁾

Eine besondere Bestimmung enthält die Oeffnung von Stäfa am Zürchersee aus dem 14. Jahrhundert, der zufolge Häuser als liegend Gut gegen den Herrn, als fahrend Gut gegen die Freunde d. i. die Erben betrachtet werden.

¹³⁾ Dist. II, 1, 2: „Waz geniet unde genagelt is, sal dem huzze folgen.“

¹⁴⁾ Grimm. W. III 206: „Wat erd und nagelfaste is, blyfft by der were.“

¹⁵⁾ Goslar, Stat. 24, 37, 26, 23: „wat is ertvast unde naghelvast dat höret dar to.“ ¹⁶⁾ Ortl. S. Eisenach III 90: „De steine sullen deme huse wedir volgen.“

¹⁷⁾ Ortl. Rechtsb. nach Dist. II 1, 24: „alle paleken in der schun gehorn ezu der schun.“ ¹⁸⁾ Dist. I S. 158: „dy holringe ist deme kessele gehangen unde nicht deme huse.“

¹⁹⁾ Eisenach 729 III 92: „der mist volgit dicheyme ackir.“ ²⁰⁾ Simr. 9184. ²¹⁾ u. ²²⁾ Hert. comment. et opusc. vol. II tom III pag. 285. Eisenhart S. 232. Simr. 4207.

a) Grimm. DMZ. S. 491. b) Senckenberg opusc. S. 69.

Dies hängt zusammen mit dem Tobfalle, der nur aus fahrender Habe entrichtet werden muß, von welcher aber Häuser ausgenommen sein sollen; letztere galten nämlich anfangs wirklich als bewegliche Güter; „die Frau nimmt nach ihres Mannes Tod die Hälfte und geht damit in ihre Heimath zurück“; wenn es dem Manne in einem Dorfe nicht mehr gefällt, nimmt er sein Haus und zieht fort in ein anderes; nur den Herrn gegenüber ist das Haus ein liegendes Gut; den Freunden mag man es vergeben d. i. veräußern, wie jedwede andere Fahrniß, so lange man noch sieben Schritte von der Hausthüre weggehen kann.^{a)}

In den Städten gewann allerdings gar bald die Ansicht, daß Häuser zur Liegenschaft gehören, die Oberhand, schon weil statt des Holzes Stein verwendet wurde, und ging aus leicht begreiflichen Gründen bald auch auf die Dörfer über.^{b)}

Feldfrüchte zählen, wie erwähnt, im Ganzen zur Fahrhabe; doch ist hier in den Rechten der Zeitpunkt des Eintrittes ihrer Eigenschaft als Fahrhabe für die einzelnen Fruchtgattungen genauer bestimmt, und fällt im Allgemeinen mit der Ernte zusammen.

So lange aber Getreide und anderes Bodenerzeugniß noch irgendwie im Zusammenhange mit dem Boden steht, gehört es zu diesem als dessen „Ropf und Zweig“ und ist hiernach auch unveräußerlich; davon getrennt ist es Fahrhabe.

Hiermit stimmt überein die mährische Parömie, daß Wein auch Erbe sei d. i. veräußerliches Gut, so lange nämlich die Traube noch am Stocke hängt und die Lese noch nicht stattgefunden hat.

Und wohl nur mit Rücksicht auf die seinerzeitige Aberntung der Feldfrüchte heißt es, daß Alles, was die Sonne bescheint, der Wind beweht, der Regen besprengt, als Fahrhabe anzusehen sei.

Die Unterscheidung der Sachen in den älteren deutschen Rechten nach Haupt- und Nebensachen stimmt im Großen und Ganzen mit den heutigen Rechtsansichten überein; hiernach werden gewisse Sachen vermöge ihrer Bestimmung oder ihres Abhängigkeitsverhältnisses als Zubehör anderer aufgefaßt und beurtheilt. Gewöhnlich sind solche Sachen mit der Hauptsache in eine dauernde Verbindung gebracht; und eine Ausnahmsbestimmung lediglich erscheint es und bestätigt gerade dadurch obige Regel, daß der Hohlring, worin der Kessel über dem Herde hänget, nicht als Pertinenz des Hauses, wenn er auch mit diesem wand-, band-, niet- und nagelfest verbunden, weil eingemauert ist, sondern als Zubehör des für sich als Hauptsache erscheinenden Kessels betrachtet wird.

a) vgl. unt. Erbrecht 5. b) Hillebr. S. 42 in not. 3. 4.

Als Grundlage für die Beurtheilung, ob Etwas als Haupt- oder als Nebensache anzusehen sei, dient hinwider auch die Bestimmung der einzelnen Sache, wenn auch diese mit der Hauptsache gerade nicht in natürlicher Verbindung steht; hievon gibt Zeugniß eine besondere Ausnahme, daß der zur Bewirthschaftung eines Hofes vorhandene Dünger nicht als Zubehör desselben gelten solle. Des Besonderen mag hier noch erwähnt werden: so lange der Dünger beim Hause oder auf einer Lagerstätte zu Hause liegt, gehört er zur Fahrniß des Hofgutes²³⁾ und ist veräußerlich; ist er aber einmal auf den Acker verfahren und ausgespreitet, so ist er Liegenschaft oder folgt doch dem Acker.

Ueberhaupt tritt die Erscheinung hervor: je höher die Nützung des Werthes oder der Brauchbarkeit einer Sache stieg, desto weniger war man geneigt, eine Pertinenzqualität derselben gelten zu lassen. In welchem Ansehen aber der Mist gestanden sein mag, dafür soll als Beleg gelten, daß dem Düngewagen mit alleiniger Ausnahme des königlichen Gefährtes, alle Wagen ausweichen mußten.²⁴⁾

In einzelnen Fällen entscheidet schon die Vermuthung, ohne daß gerade ein den Unterschied zwischen Haupt- und Nebensache bedingendes thatsächliches Verhältniß gegeben sein muß; so ward beispielsweise das Schragenholz d. h. das Holz, worauf der gekaufte Stamm gelagert war, als dem Käufer, in gleicher Weise der Graben, welcher als Schutzmittel für den Hagen d. i. den Zaun, womit ein Grundstück befriedet war, dient, als eine Ergänzung des Zaunes und sohin des letzteren Eigenthümer zugehörig betrachtet.

2) Almende:

Wald und Weide.

- 23) Holz und Unkraut wächst für alle Menschen.
 24) Wenn der Müller aus der Mühle tritt, so steht er auf der Almend.
 25) An der Almend hat der König den Boden, der Bauer den Wald.
 26) Dem Könige die Erde, dem Bauer das Holz.

²³⁾ Hillebrandt 85. ²⁴⁾ Reyscher 244: „wann der müller vß der müll tritt, so ist er vß der allmend“. ²⁵⁾ Züt. Lowb. I 46 (77): „allminnig thaerae a koning iord oc bondaer skogh. ²⁶⁾ Züt. Lowb. I 53, 2: „deme künige de erde, deme bondten dat holdt“.

a) „Sundern er ist varnde habe“ Orloff 729, 92. b) Ruprecht v. Freys. I § 156.

- 27) Was der Ochs mit dem Horne nicht biegen kann, das weist man für Markt.
 28) Jeder Märker mag einen weichen Busch ausroden.
 29) Reicht der Busch dem Reiter an die Sporen,
 Dann hat der Bauer sein Recht verloren.
 30) Dem reichen Walde wenig schadet,
 Wenn sich ein Mann mit Holz beladet.
 31) Wenn der Baum fällt, klaubt Jedermann Holz.
 32) Beerende Bäume und gezweiete sind gebannt.
 33) Der Eichbaum für die Stadt.
 34) An Gesammtgut da graben, die da Frieden.
 35) Almendgut ist nicht Nachbarngut.
 36) Wo keine Gemeinschaft ist, da ist auch keine Theilung.
 37) Wo Einer keinen Theil hat, da soll er auch um keinen Theil kriegen.
 38) Der Stadt Almende kann nicht verjähren.
 39) Wasser und Weide haben wir vom himmlischen Vater zu Lehen.
 40) Busch und Berg soll sein eine gemeine Weid.
 41) Sichel und Senje gehen nicht auf die gemeine Marktweide.
 42) Was Einer nicht mag schneiden,
 Da haben die Hausgenossen Recht zu weiden.
 43) Wo drei darin rieden, hat Jeder das Recht zu weiden.
 44) Wo ein Vieh hingehet, da geht auch das Andere hin.
 45) Auf Almende zu weiden ist Niemand verboten.

27) Grimm. W. I 173: „Waz der ochs mit deme horne nit hocken kan, daz weist man vor marek“. 28) Grimm. W. I 513: „eyn ylicher mercker mag einen weichen busch uss roden“. 29) Grimm. D.M. S. 33. 30) Vridanek S. 42 V, 27: „dem richen walt lutzel (kleine) schadet, ob sich eyn man mit holze ladet“. 31) Henisch S. 989. — Körte Nr. 449. 32) Kothing S. 207: „all gebärende böm vund zwystöck sindt verbannen“. 33) Hillebrandt Nr. 86. 34) Rügen. 192, 155: „An einer jamenden Meinsheit dar graben de dar freden“. 35) Hillebrandt Nr. 73. 36) Hetteema II 64, 25: „Hweerso neen manda is, deer is neen delinga“. 37) Kling Gl. 3. S. sp. Bl. 186: „wo ainer kainen theil an hat da mag er umb kainen theil kriegen“. 38) Pufend. app. II 14 (Celle): „der stat gemene ne mach nicht vorjaren“. 39) Grimm. W. II 492: „Wasser und weyde haben wir von dem himmlischen vater ezu lehen“. 40) Grimm. W. I 419: bosch und berg, dz sol sin ein gemeine weid. 41) Grimm. D.M. S. 522. 42) Grimm. W. I 129: „Waz eyner nit mach schneiden (noch gehöwen) da hant di hussgenossen all recht ezu weiden. 43) Grimm. W. I 461: wan drey darin rieden so hat yedermann reht da zu weiden. 44) Meysher 37: „wa ain vese gät, da sal euch das ander güt. 45) Simr. Nr. 156.

- 46) Was der Mann überwintert, das mag er auch „übersommern“.
 47) Wer nicht da benachtet, soll auch nicht da betagen und wer nicht überwintert, mag auch nicht übersommern.
 48) Was Jeder erzieht in seinem Haus, das hat das Recht und die Eckern.
 49) Hund und Katze, Huhn und Hahn ist des Ungenossen Vieh.
 50) Um Georgi gehen die Wiesen ins Heu.
 51) Auf St. Jürgen
 Soll man die Kühe von den Wiesen schürgen.
 52) Bei viel Hirten wird übel gehütet.
 53) Niemand darf seinen eigenen Hirten haben.

Die ganze Schöpfung hat Gott dem Dienste des Menschen bestimmt und es hat demgemäß die Anschauung, daß Alles, was die Natur an Gütern bietet, Gemeingut sei, worauf Jeder in gleichem Maße Anspruch machen könne, eine natürliche Begründung.

Die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Almende weist mannigfache Anhaltspunkte dafür nach, daß diese Naturanschauung auch den deutschen Urstämmen nicht fremd geblieben war; sehr bald aber haben sich allerdings die Sonderinteressen überwiegende Geltung verschafft und wurde dieselbe, wie allenthalben bei steigender Cultur, als praktisch unausführbar erklärt.

Nur Gegenstände, die überall ohne die vermittelnde Thätigkeit des Menschen in ungezählter Menge sich darbieten, als insbesondere Holz und Unkraut, sehen wir auch in späterer Zeit noch als Gemeingut gelten. Heutzutage aber enthält das hieher bezügliche Sprüchwort auch in dieser letztgedachten Einschränkung keine Wahrheit mehr.

Dem allgemeinen Nutz und Frommen mag wohl allein noch das fließende Wasser vorbehalten sein, welches seiner Natur nach im steten Wandel begriffen, die Herrschaft des Privateigenthums fremd, von jeher zur Almende gerechnet wurde, wie dies hinsichtlich des Mühlbaches das Sprüchwort andeutet: „Wenn der Müller aus der Mühle auf die Ueberbrückung des

⁴⁶⁾ Grimm. W. I 166: „waz der man gewintern mag uff dem sinen, das sul er ouch ane geuerde sumren“. ⁴⁷⁾ Grimm. W. II 666: „Wer nicht da benachtet, sall auch niet da betagen, und wer niet da bewintret sall ouch niet da besommern“. ⁴⁸⁾ Grimm. I 432: „Waz eyn yelicher erzüheth in sinem huse (one geuerde) daz hat recht in daz eckern“. ⁴⁹⁾ Grimm. W. II 308 ein hont vndt katz ein hon vnd ein hain das soll sein vihe sein II 508. ⁵⁰⁾ Hillebrand Nr. 117. ⁵¹⁾ Hillebrand Nr. 118. ⁵²⁾ Wagener S. 84. ⁵³⁾ Schw. sp. c. 179 § 2: „Nieman mag sinen eigen herter gehalten“.

Mühlbaches tritt, so steht er auf der Almende; denn „Wasser ist Mark, ergo auch die Brück.“^{a)}

Den wichtigsten Bestandtheil des gemeinen Eigenthums — der Almende, almein, almeinde — bildete ursprünglich der unvertheilte Grund und Boden. Was der Einzelne zu seinem und seiner Familie Bedürfniß landwirthschaftlich pflegte, bildete sein Sondereigenthum, alles übrige, besonders Wald und Weide, galt als die Mark, Almende: „Wald, Flüsse und Bäche durch den Wald, Viehtriften und ungebauete Wiesen in ihm und um ihn her gelegen, Wild, Gevögel und Bienen; nicht in ihn begriffen sind: wohin Pflug und Sense geht, Ackerland, Garten, Obstbäume, der an den Wohnungen liegende Wiesgrund, endlich die Häuser selbst“.^{b)}

Jeder Theilhaber der Mark mußte im Gane Privateigenthum besitzen, d. h. ein angefessener Mann sein, der eigen Feuer und Rauch in der Gemeinde hat; denn der unwerige Mann sollte keinen Theil haben an den Nutzungen der Almende und Weide; ja er wurde, wenn er kein ursprüngliches Besizthum unter eine je nach Zeit und Ort verschieden bestimmte Größe herab verloren hatte, gar nicht mehr in der Markgenossenschaft gelassen, und man unterschied recht wohl einen vollwerigen, halbwerigen Mann von dem Unwerigen d. i. dem Manne ohne Haus und Hof.

So lange nun der Wald der Almende in unverändertem Zustande verblieb, diente sein Erträgniß den Markgenossen in ungemessener Weise; wurde aber der Wald abgetrieben, so ging die kahle Fläche keineswegs wie die Baumstämme in das Sondereigenthum des ehemaligen nutzungsberechtigten Märten über, sondern sie behielt ihre frühern Almende-eigenschaft bei, was die nordischen Rechte durch das Sprichwort zu verstehen geben: „An der Almend hat der König, d. i. die Gemeinde als solche, den Boden, der Bauer den Wald d. i. das Holz“.

Es mag diesem Vorbehalte des Waldbodens wohl auch noch die weitere Absicht zu Grunde gelegen sein, einen rechtlichen Haltpunkt für die Einhebung von Steuern und sonstigen Reichnissen zu gewinnen, wenn künftighin einmal wirklich die abgetriebene Waldfläche durch Urbarmachung der Einzelwirthschaft zugewendet würde.

Wie nun die Wirthschaft es ist, die dem Almendegut diese seine Eigenschaft benimmt und es zum Sondereigenthume macht, so konnte Letzteres in umgekehrter Weise durch andauernde Verödung wieder zur Almende werden, indem es in seinen ursprünglichen Zustand wieder zurückkehrte, wenn der junge Waldanflug einmal in beträchtlichem Grade gediehen war.

Den deutschen Rechtsbüchern ist hier in sinnbildlicher Weise der Dachs

a) Grimm. DRA, S. 499. b) Grimm. DRA, S. 498.

als geborner Landbebauer ohne Sonderinteressen der Schiedsrichter; mit seiner natürlichen Kraft entscheide er, was Feld sein soll, was Mark (Allmende). So lange ihrer zwei mit dem Pflugjoch das Gestrüppe niederzudrücken vermögen, ist der Grund noch Acker, den der Bauer oder Märker durch Ausrodung des „weichen Busches“ d. i. des Waldanfluges seiner bisherigen Bestimmung erhalten kann; biegt er sich aber nicht mehr oder ist er so dick und stark herangewachsen, daß zwei Ochsen in dem neuen Walde sich aus dem Gesichte verlieren, so gehört der Boden forthin wieder zur Allmende.^{a)}

Im Uebrigen aber gilt jeder Stamm für einen Baum, der drei grüne Blätter hat, oder auf dem der Sperber einen Spaten fressen kann, und er bleibt es auch solange, bis ein Reh ihn mit den Füßen, nachdem er morsch geworden, spalten kann.^{b)}

Wo eine bestimmte Anzahl von Jahren verlangt ist, heißt es, „was in 10 Jahren nicht gedüngt ist, Busch und Berg, das soll gemeine Weide sein.“^{c)}

Gleiches bekunden die Franzosen mit ihrem Spruche: „Der Wald gewinnt die Ebene.“^{d)}

Der Reim, wonach des Bauers Recht am Grundstücke verloren sein soll, wenn der Anflug des Reiters Sporen berührt, ist jüngeren Ursprunges und weist auf das mittelalterliche Bestreben hin, ein Obereigenthum des Landesherrn an allen in seinem Gebiete liegenden Waldungen zu begründen.

Für augenblickliche Noth durfte zwar Pflug- und Wagenholz in jedem Walde straflos gefällt werden, sonst aber war die Nutzung für die Markgenossen allein bestimmt; und im Interesse der Waldkultur mußten sogar die Märker um die ihnen rechtlich zustehende Nutzung nachsuchen: „Welch Märker bauen will, d. h. Bauholz bedarf, soll „Laub“ bitten, die Genehmigung erhalten“^{e)}; hiemit steht in Verbindung die in Westphalen übliche Vorschrift, daß Markgenossen, die einen alten Baum gefällt hatten, einen jungen hiefür pflanzen und ins dritte Laub liefern, d. h. drei Jahre lang hegen und pflegen mußten.

Und wie demzufolge die Märker nicht völlig frei in der Allmende schalten und walten konnten, so waren hinwieder die Ausmärker, die keinen Theil an der Allmende hatten, aus Gründen der Billigkeit doch nicht völlig von der Nutzung des Allmendegutes ausgeschlossen; denn wie Freyhant sagt:

„Dem reichen Wald es wenig schadet,
Wenn sich ein (armer) Mann mit Holz beladet“.

a) Grimm. D.N.A. S. 92. b) Grimm. W. III 302, 22. c) Grimm. W. I 502. 573. II 474. 492 u. s. f. d) Loisel I 257: le bois acquiert le plain“. e) Grimm. D.N.A. S. 508.

Unter die geringeren auch die armen, unwerigen (unbehoften) Leuten zugestandenem Waldnutzungen zählte bei großem Holzreichtum je nach Ortsgewöhnheit auch das Recht auf die Windbrüche, auf grünes Laub zur Fütterung, auf dürres zur Streu u. dgl.^{a)} Gleiches deutet ein allbekanntes Sprüchlein an: „Wo der Baum fällt, da klaubt Jedermann Holz“. Auch direkte Anhaltspunkte für ein solches Zugeständniß zu Gunsten der Ausmärker finden sich in den Weisthümern: „Wohin des Herren Wagen vorgeht, dahin mag ein Burgmann nachfahren“.^{b)}

Doch erstreckte sich solche Gunstbeziehung regelmäßig nur auf weiches Holz, und auch dieses durfte nur am hellen Tage gesammelt, ruhig aufgeladen und weggefahren werden.^{c)}

Das Geyener Holzgericht bestimmte genauer die Strafen für Uebergriiffe der Ausmärker: „so manchen „Schrickenberger“ als das Rad in der Markt umgeht;“ und das Großmünzeler Holzgericht verordnet gegen die Unbescheidenheit im Aufladen: „so oft im Heimfahren der zu schwer mit Holz beladene Wagen stehen bleibt, so oft ist die Buße verfallen“.

Beerende d. i. fruchttragende und gezweigte d. i. veredelte, gepfropfte Bäume waren im Gegensatz zu den edeln Bäumen der Markt — Eichen und Buchen — und dem unfruchtbaren (weichen) Holze überhaupt der gemeinen Nutzung entzogen, da sich ja an ihre Existenz selbstverständlich immer nur das Sondereigenthum begründende Kultur des Einzelnen knüpft; sie durften daher auch nicht auf Almendegut gepflanzt werden, sie waren aus dessen Bereich gebannt.^{d)}

Ein eigenthümlicher Rechtsvorbehalt ist durch ein lübisches Sprichwort bekundet, wonach auf den Meiergütern der Stadt Lübeck die Eickbäume als mit dem Boden nicht zusammenhängendes, sondern dem Obereigenthum der Stadt vorbehaltenes Gut betrachtet wurden, woran dem Colonen kein Recht zustand.

Um Sondergut von Almende auf kennbare Weise auszuscheiden und insbesondere um einer Verringerung des ersteren zu Gunsten der letzteren vorzubeugen, da im Zweifel mehr zum Vortheile der Almende entschieden zu werden pflegte, müßten die an die Almende stoßenden Marktgenossen den Zaun oder Fried herstellen, der erst dann eine genügende Ausscheidung bot, wenn neben dem Zaun auch der Graben gezogen war; daher der Spruch: „An Gesamtgut (Almende) da graben, die da frieden.“

Die unter anstoßenden Marktgenossen gemeinsame Friedepflicht trifft

a) Runde § 147. b) Grimm. W. II 566. c) Grimm. DM. S. 514. d) als beerende und gezweigte Bäume nennt die Quelle: Rußbäume, Kirschbäume, Aepfel- und Birnbäume.

hienach in solchen Fällen den Märker allein; darum heißt es auch: „Almendegut sei kein Nachbarn gut“. Es bedurfte aber auch die Almende für sich nicht so fast einer Umfriedung und Abgrenzung; hier bildete vielmehr die älteste und natürlichste Grenze der Wald selbst, die wenigen gegen fremde Markgenossenschaften nöthigen Grenzzeichen wurden in Eichen gehauen und es bedurfte sohin keiner Unterbrechung der Waldung, so daß es gar nicht einmal unglaublich klingt, wenn gemeldet wird, daß das Eichhörnchen in manchen Gauen sieben Meilen weit über die Bäume lief.^{a)}

Kam endlich, was bei wachsender Cultur regelmäßig eintrat, die Almende zur Vertheilung an die Markgenossen, so konnten sich hiebei nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde theilhaben, deren Güter oder Höfe in der ursprünglichen Markgenossenschaft mit vollem Gemeinderechte gelegen waren; denn wo ursprünglich keine Gemeinschaft war, da kann auch hinterdrein keine Theilung sein, und, wie die Glosse zum Sachsenspiegel sagt: „wo Einer keinen Theil hat, da soll er auch nun keinen Theil kriegen d. i. streiten“.

Außer den mannigfachen, auf ungeschmälernten Fortbestand der Almende abzielenden Bestimmungen galt auch der Grundsatz: daß Almendegut nicht sollte veräußert werden können. Ursprünglich mochte dieser Satz wohl ohne besondere Bedeutung gewesen sein, da nach altdeutscher Sitte Eigenthum an Grund und Boden vor der versammelten Volksmenge übertragen werden mußte, um rechtsgiltig seinen Herrn zu ändern; allein später, als nach dem Eindringen römischer Rechtsätze die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse an liegendem Gute gewandelt werden konnten im Wege völlig formloser Ausantwortung, da war er von unverkennbarem Vortheile für den unverringerten Fortbestand der Almende.

Neben dem Walde bildet die gemeine Weide den Hauptbestandtheil der Almende; und auch hinsichtlich der Weide ist die ursprüngliche kommunistische Anschauung in den Worten ausgesprochen, daß Wasser und Weide, gleichsam ein göttliches Lehen für Alle gegeben, nicht ins Sondereigenthum zu treten bestimmt sei.

Ein bekanntes Sprichwort sagt nun allerdings: „Kein Müller habe genug Wasser, kein Schäfer genug Weide“;^{b)} seine Wahrheit scheint auch den alten Markgenossen schon eingeleuchtet zu haben; denn: Sichel und Sense dürfen nicht auf die gemeine Markweide gehen; sie sind vielmehr nur für Culturland — Getreideäcker und Wiesen — bestimmt; aus diesem Grunde wird aber auch solches Land, dessen Ertrag die Mühe der Einäntung nicht zu lohnen scheint, so Busch und Berg, der gemeinen Weidennutzung zugewiesen; wie das Weisthum von Sandhofen sich ausdrückt: „Wo drei darin rieden,

a) Grimm. DRA. S. 497. b) Eisenhart S. 255.

da hat jeder Märker ohne Ausnahme das Weide- oder Hutrecht; denn: „Wo ein Vieh hingehet, da geht auch das andere hin“.

Im Interesse einer für die ganze Genossenschaft gleichmäßig vortheilhaften Weidenutzung lag nun die allgemeine Bestimmung, daß jeder Märker nur so viel Vieh auf die gemeine Weide sollte treiben dürfen, als mit dem Umfange seiner stetigen Wirthschaft im Einklange stand. „Was der Mann zu „überwintern“, d. h. den Winter hindurch in seinen Ställen unterzubringen vermag, das darf er auch den Sommer über auf der Gemeinweide haben“. Der eigenen Nachzucht stand aber ein unbestrittenes Recht zur Weide in die Eckern d. i. den Eichel- und Büchelfrüchten zu. Der Mark- Ungenosse darf aber nur solches Vieh halten, das überhaupt kein Gras frißt: Hund und Katze, Hahn und Huhn.

Die Sondergüter waren ihrer Bestimmung zufolge der gemeinen Weidenutzung verschlossen; doch zur Brachzeit, während deren Dauer das Sondergut mehr den Charakter von Gemeinland annahm, sowie auch in der Zeit vom Herbst bis zum Frühjahr standen sie regelmäßig der gemeinsamen Beweidung offen; mit dem Eintritte der sogen. geschlossenen Zeit aber, da die Fruchtperiode beginnt, endet dieses allgemeine Weiderecht; mit andern Worten:

Auf St. Jürgen (Georgi),

Soll man die Kälbe von den Wiesen schürzen (forttreiben).

Eine sehr zweckmäßige und auch allgemein übliche Anordnung haben schon die alten Rechtsbücher dadurch getroffen, daß sie die Aufstellung eines gemeinsamen, die Interessen der einzelnen Gemeindegossen in gleichmäßig billiger Weise berücksichtigenden Hirten verlangten, um so die der allgemeinen Weide nachtheiligen Sonderinteressen zu beseitigen, deren Wirkung Freidank treffend bezeichnet:

„Welche Wiese ist gemein,

Deren Gras ist gerne klein“. ^{a)}

Weil also bei viel Hirten übel gehütet wird, d. h. die Weideplätze hart mitgenommen werden, darum enthalten die alten Rechtsbücher die gemeinsame Anordnung: „Niemand dürfe sich seinen eigenen Hirten halten, außer die Gotteshäuser und die Herren, die ihre gesonderten Weideplätze haben“. ^{b)}

a) Vridank S. 120 Vers 26. b) Schwab. Spiegel. c. 179.

3) Gemeinde. Wirthschaft. Leihe.

- 54) Gemeiner Nutz geht vor sonderlichem Nutz.
 55) Was der Mehrtheil der Einung thut, dem soll der Mindertheil folgen.
 56) Wer die meisten Stimmen hat, der hat das meiste Recht.
 57) Wo zwei Theil hin wollen, da soll auch der Dritte hin folgen.
 58) Des Mannes Saat ist verdienet, so bald die Egge drüber fährt.
 59) Der Garten ist verdienet, so er gesäet und geharket ist.
 60) Wer säet,
 Der mähet.
 61) Die Leute schneiden und mähen
 Mit Recht, die den Acker säen.
 62) Es ist auch der Frucht würdig, der die Arbeit thut.
 63) Man soll den Baumann nicht vom Gute scheiden ehe zu Lichtmeß.
 64) Wer einsamlet, soll auch aussäen.
 65) Am St. Urbanstag ist Baum- und Weingarten verdienet.
 66) Du heißest Urban, bist weder gerathen noch verdorben.
 67) Wer fremden Acker baut, theilt sein Gut.
 68) Wer wissentlich eines Andern Land ehrt, verlieret seine Arbeit.
 69) Jedermann hat das Kraut in seinem Lande.
 70) Sehr und Scherr dem, der das Land hat.
 71) Die Saat ist dessen, des' der Acker ist.
 72) Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier.

⁵⁴⁾ Kling. Gl. 3. Sachsenf. II 54 Bl. 106: „gemeiner Nutz gehet vor sonderlichem Nutz“. ⁵⁵⁾ Grimm W. I 76: „waz der merteil in der einung tätt, daz sol der minderteil volgen“. ⁵⁶⁾ Pistorius S. 1002. ⁵⁷⁾ Nichts. 269 (Westerw. X § 1): „waer di twe del hin wellen, daer sal de deerde volgen“. ⁵⁸⁾ Sachsenf. II 58, 2: „des mannes sat di he mit sime phluge wirket, di ist verdinet, als di egede dar uber get“. ⁵⁹⁾ Fidizin. I 167: „de garde is vordinet als he geseget und geharket is“. ⁶⁰⁾ Hillebrand Nr. 74. Eisenhart S. 226. ⁶¹⁾ Vridank S. 3 v. 5: „di liute snident unde maent von rehte als sie den acker saent“. ⁶²⁾ Kling. 133. b. 1.: „er ist auch wirbig der frucht, der die Arbeit thut“. ⁶³⁾ Schwab. sp. c. 130: „Man sol den human von deme gute nicht scheiden e zer liht messe“. ⁶⁴⁾ Henisch S. 855. ⁶⁵⁾ Eisenh. S. 264. ⁶⁶⁾ Volkmar S. 348 Nr. 152. ⁶⁷⁾ Rupr. I § 115: „sw fremden ackh pawet d' zaeint sein vih“. ⁶⁸⁾ Holl. Sachs. sp. 33, 25: „wie wetende eens anders lant oret, die verlieset sijn arbeit“. ⁶⁹⁾ Graug II 291: „Hwerr mathr a grothr a sino landi“. ⁷⁰⁾ Gulath 329: „saerr oc scerr theim er iaurd a“. ⁷¹⁾ Kling. Gl. 3. S. sp. 99. a. 1. ⁷²⁾ Eisenhart S. 266. Hert. vol. II tom. III S. 438.

- 73) Jedes Gut muß einen gewissen Herrn haben.
 74) Kein Erbe ohne Zins.
 75) Wer einmal erblich zinsset, muß allweg erblich zinsen.
 76) Hofzins ist geordnet Lohn.
 77) So lange wir unsern rechten Pacht geben, kann man uns vom Erbe nicht vertreiben.
 78) Die Eigenschaft des Gutes ist des Baumanns und der Zins des Herrn.
 79) Die Hufen (Höfe) sind des Junkers Eigen, und des armen Mannes Erbe.
 80) Wenn sich der Pfening mindert, so mindert sich auch die Leihe.
 81) Das Gut lehnet so viel als es zinsset.
 82) Wenn der Kellhof empfangen ist, so sind alle Güter empfangen.
 83) Wer Gottshausgut erbt und den Fall entrichtet, hat sein Gut empfangen.
 84) Alle Zinsen fahren.
 85) Ist's heute zwei, morgen ist's vier.
 86) Wann der Zins veressen ist, wächst er alle Tage auf.
 87) Haber und Zinse schlafen nicht.
 88) Ich habe das Alte bezahlt, und wette auf das Neue.
 89) Im ersten Jahre rügen, im zweiten strafen, im dritten gar ausweisen.
 90) Wenn zwei Zinse den dritten berühren, soll das Gotteshaus das Gut an die Hand ziehen.

⁷³⁾ Jur. fris. XXX 8. (242): „Ellik gued schill haba an wissa hera“.
⁷⁴⁾ Bl. Zürich. I 278: „enhain erbe âne eins“. ⁷⁵⁾ Kl. Kaiser. II 114: „wer eins erblich zinsset, der sall allweg erblich zinsen“. ⁷⁶⁾ Rauch. III 158: „hofezins ist geordentz lon“. ⁷⁷⁾ Loen. 125. 106: „Dewyle dat wy onse rechte pagte mogen gwen. so mach men uns von onsen eruen nicht verdriven“. ⁷⁸⁾ Grimm. W. I 276: „die eigenschaft des guts ist des bumanns und di zins der herrn“. ⁷⁹⁾ Gr. W. III 478: „die hube sint myns jungherns eyne (I. eygen) vnd des armen mannes erve“. ⁸⁰⁾ Bremen. 80: „So wanne ok de penninge sik minneret, so scal sik ok minnereren de lene“. ⁸¹⁾ Hillebrand Nr. 116. ⁸²⁾ Grimm. W. I 252: „wan der kelhof empfangen ist, so sind alle erbgüter empfangen“. ⁸³⁾ Grimm. W. I 161: „wer gotzhus gut erbt und den val gerichtet der hat damit sin erb enphangen“. ⁸⁴⁾ Grimm. W. II 478: „Alle zinss fharen“. ⁸⁵⁾ v. Steinen I 1686: „ist huiber twee, morgen ijst vier“. ⁸⁶⁾ Grimm. D.N. S. 387. ⁸⁷⁾ Simr. 4184. ⁸⁸⁾ Gr. W. I 732: „ich habe daz alte bezalt und wette uf das nuwe. ⁸⁹⁾ Gr. W. II 283: „zum ersten jahr rügen, zum zweyten jahr straffen, zum dritten jahr gar aussweisen. ⁹⁰⁾ Blumer I 46: „vntz daz zwen zins den dritten berührtend, so soll das gotzhus das gut in sin hand siechen.“

- 91) Wer den Zins verfißt, verliert den Acker.
 92) Wenn man dem Herrn den Zins verfißt, so fällt das Gut an den Herrn zurück.
 93) Die Tochter frißt die Mutter.
 94) Freikauf kann Erbmieth abtreiben.

In der Gemeinde ist es gut bestellt, wo die Bürger in verständiger Opferwilligkeit ihre Sonderinteressen dem gemeinen Besten unterordnen.

„Gemeine Hand

Nur baut das Land“,^{a)})

darum auch „der gemeine Nutzen dem besonderen vorgehet“; denn „Der eigne Nutz ist ein böser Nutz“,^{b)}) wie ein Sprichwort sagt; und also muß der Einzelne den Beschlüssen der Mehrheit sich unterordnen: „was der Mehrheit der Einung thut, dem soll der Mindertheil folgen“, außerdem sich zum Schaden des Gemeinwohles das Sprichwort bewahrheiten würde: „So viel Köpfe, so viel Sinn“ und „viele Köche aber versalzen den Brei.“^{c)})

Die Unterordnung selbst der mit klügerem Sinn und besseren Einsicht begabten Gemeindegensossen unter den Willen der unklügeren Mehrheit muß im Interesse der gesammten Gemeindeordnung erfolgen; solchen Falles hat eben Vridank Recht, wenn er sagt:

„Mit Dummen dumm, mit Weisen weis,

War von je der Welt ihr Preis.“^{d)})

Was im kleineren Maßstabe von der Dorfgemeinde gilt, das gilt im größeren von der Gesamtgemeinde, dem Staate, in Ansehung dessen das kleine Kaiserrecht sagt: „Wo man dem gemeinen Nutzen dient, da dienet man dem Reiche“,^{e)}) darum „ist es auch gut, wenn die Männer einig werden zu Einem Mann?“^{f)})

Was die Bewirthschaftung des Sondergutes selbst betrifft, so gehen die deutschen Rechte sämmtlich von dem Grundsätze aus, daß zunächst und ohne weitere Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse des bewirthschafteten Gutes der Wirthschafter auch das Recht habe auf die durch seine Thätigkeit erzielten Früchte.

Wer den Acker bestellt in regelrechter Weise, wird, wenn die Egge über die gesäete Frucht gegangen ist, d. h. nach Vollendung der gesammten

^{a)}) Pertz legg. II 392: „Qui negligit censum perdit agrum.“ ^{b)}) Grimm. I 339. Schreiber I 81 u. 131. ^{c)}) Pistorius S. 119. ^{d)}) Westph. III 1745 § 152. Altdithm. 50 § 149: Vri koop mag Arfhüre up driven“.

a) Simrod 4254. b) Henisch S. 576. c) Pistorius d. 41, Hert. vol. II tom. III S. 286. 348. 419 u. Simrod 5842. d) Vridank S. 85 v. 16. e) Kl. Kaiserf. II 74. f) Graug. 1 § 79.

Feldarbeit, ohne weiteres, er mag Eigenthümer des Ackers sein oder nicht, Herr der keimenden Frucht.

„Die Leute schneiden und mähen
Mit Recht, die den Acker säen“.

Auffallend ist das Dungzahlrecht und ein Beweis, wela' hohen Werth die deutschen Rechte der Arbeit einräumen: „Wer ein Grundstück verkauft, kann sich den Rückkauf ausbedingen: er kann auch von diesem Rechte Gebrauch machen und das Grundstück wieder zurückerwerben; aber der Zwischeneigenthümer hat an den Erträgnissen des Bodens noch so lange Antheil, als die von ihm besorgte Düngung auf die Fruchtterzeugung förderlich wirkt; er erhält deshalb eine nach Ortsgewöhnheit bestimmte Quote des jährlichen Ertrages, denn immer ist der Frucht würdig, wer die Arbeit thut; regelmäßig folgen dem Mistler sogar drei Saaten, ganz oder theilweise, nach dem Miste (oder der Düngung); dies ist wohl auch nicht mehr als billig, denn „wo der Mistwagen (kurzer Wagen) nicht hingehet, da kommt der Erntewegen (langer Wagen) nicht her.“^{a)}

Beim Pächter findet nach Rückgabe des Pachtgutes genau das Nämliche statt, soferne es der Eigenthümer nicht vorzieht, den Frommen (d. i. den aus der Düngung erzielten Mehrertrag) von seinen Nachbarn schätzen zu lassen und ihn dann gleich auf einmal abzulösen.

Beim Heimfall eines zinsbaren Gutes in Folge nicht bezahlten Zinses ist bemerkenswerth, daß das Gut nicht sofort mit Frucht und Saat zurückgenommen wird, es muß vielmehr zuerst auf die Mutter zurückersterben, d. h. ebenso verwildern, wie es war, als der Zinsbauer die Kultur begonnen.

Das Zurücksterben des Gutes soll in folgender Weise von Statten gehen: „Das erste Jahr soll das Gut unbaut liegen, das zweite Jahr soll es Disteln und Dornen tragen, das dritte Jahr erst soll es fallen unter des Junkers Pflugscharr, wenn es schon so verwildert ist, daß die Wölfe darüber laufen“.

Und dies Alles nur um deswillen, weil, wie die Glosse bemerkt, kein Mann sich mit eines andern Mannes Schaden bereichern kann.“^{b)}

Der hohe Werth der Arbeit findet sich sogar beim Holzdiebstahle anerkannt: „Die Art ist ein Rufer und kein Dieb“, oder „mit der Art stiehlt man nicht“, welcher Anschauung, abgesehen von dem Mangel der den Diebstahl charakterisirenden Heimlichkeit, vielleicht auch die Rücksicht auf die Arbeit des Holzfällens mit zu Grunde liegen möchte!

Eine gleiche billige Rücksichtnahme auf den Wirthschafter ist es auch, daß der Baumann nicht vor Lichtmeß soll vom Gute geschieden werden kön-

a) Kbrte. Nr. 6396. b) Kling. Gl. 3. S. sp. 133 a. 2.

nen, d. h. das Pachtgut nicht früher zu verlassen braucht, um nicht der ihm gebührenden Frucht seiner Arbeit verlustig werden; die Zeit um Lichtmess aber schien für den Wechsel der Wirthschaftspächter von jeher am geeignetsten, weil hier die alte Feldwirthschaft zum Abschlusse gelangt und die neue beginnt.

Nicht selten brachte es aber auch das Herkommen mit sich, daß der abziehende Pächter die Saat zur Fruchtbestellung fürs künftige Jahr zurückließ, weil derjenige, der eingesammelt hat, billiger Weise auch die Aussaat bestreiten soll.

Weil aber die Pflege der Baum- und Weingärten den Wirthschafter nicht das ganze Jahr hindurch in Anspruch nahm, so war hier bestimmt, daß mit dem St. Urbanstage, als der Zeit, da die Weingärten und Baumpflanzungen aus der Pflege des Gärtners traten und ihrer eignen Entwicklung überlassen wurden, der Ertrag derselben verdient sein solle; daher auch der Spruch: „Du heißest Urban, bist weder gerathen, aber auch nicht verdorben“; mit dem St. Urbanstag erlangt der Winzer das Recht auf den künftigen, wenn auch an diesem Tage noch ganz unsichern Ertrag des Weinberges.

Aber auch der, der fremden Acker baut, erwirbt die Früchte seiner Saat wenigstens zu einem Theile, wenn er ihn mit redlicher Ueberzeugung für den seinigen hielt; dies entspricht auch ganz den natürlichen Verhältnissen: der Boden hat nur die Anlage, die Frucht zu treiben; er bedarf auch der Bearbeitung und der Saat, um Frucht zu bringen, und so schlägt man wohl ganz billig eines so hoch wie das Andere an.

Anders gestaltet sich die Sache allerdings, wenn Jemand wissentlich des Andern Land ehrt d. h. es bebaut; einem Solchen steht geschrieben: „Wer fremden Acker baut, der theilt sein Gut“ d. h. verliert Saat und Arbeit, weil er ob des in Mitte liegenden Bewußtseins rechtswidriger Benützung fremden Gutes keinerlei Gewinn aus seiner Wirthschaft hoffen kann; hier bewahrheitet sich der Spruch vollkommen: „an andrer Leute Kindern und fremden Hunden ist das Brod verloren.“^{a)}

Ob aber der Mann wissentlich des andern Mannes Land ehrt, muß aus den Umständen beurtheilt werden; der Sachsenspiegel bestimmt nur, daß mit der Klage des beeinträchtigten Eigenthümers jedenfalls das Bewußtsein rechtswidrigen Eingriffes in fremdes Gut vorhanden zu sein anfangt: „Was aber der Mann säet „unverklaget“ d. i. vor der Klage“, da behält er wohl die Saat an sich.“^{b)}

In solchen Fällen tritt der strenge Grundsatz wieder hervor, daß dem Eigenthümer von Grund und Boden auch die Früchte zufallen; denn „Jeder hat das Kraut in seinem Lande“, oder, wie ein nordisches Sprichwort sagt:

a) Rörte. Nr. 3381. Pist. S. 859. b) Medebach. S. 521. (Sachs. sp. II 46, 3.)

„Sehr (Versehrung, Aufreißen des Bodens durch Karst und Pflug) und Scherr (Abschneiden des Getreides, Graßes, Fällen des Holzes) gebührt demjenigen, der das Land zu eigen hat“. Dieser Grundsatz stimmt mit der römisch-rechtlichen Ansicht überein: „Die Saat sei deß, deß der Acker“; denn „Wem die Henne gehört, dem gehören auch die Eier“.

Von dem allerwesentlichsten Einflusse auf die heimische Landwirthschaft war von jeher das in allen Gegenden Deutschlands hervortretende Institut der ländlichen Leihe, d. i. eines Abhängigkeitsverhältnisses der landwirthschaftlichen Güter von einem Hofe oder Gute, an welchem das Obereigenthum oder die Grundherrschaft über die Bauerlehnen haftete. Und so sehr verbreitet war dieses Institut der ländlichen Leihe, daß sogar ein Spruch darauf hinweist: daß jedes Gut seinen Herrn haben müsse, d. h. jedes Gut einem mit dem Obereigenthume hierüber versehenen Gute zugewiesen war.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß anfänglich eine große Anzahl freier Bauerngüter vorhanden war; allein der mittelalterliche Geist war der successiven Unterordnung unter ein anderes bereits mit einer Grundherrschaft ausgerüstetes Gut so überaus günstig, daß im Laufe der Zeit der Satz: „Kein Erbe ohne Zins“ nahezu eine allgemeine Wahrheit erlangte, und die Abhängigkeit der bäuerlichen Erbgüter, wie sie sich in der Leihe vorfindet, schien so sach- und naturgemäß, daß die erwiesene Thatsache der einmal aus irgend einem Anlasse anerkannten Grundherrlichkeit dem Gute kraft der hiedurch entstandenen Vermuthung für ein Zinseigen die Eigenschaft eines solchen für immerdar verlieh; „wer einmal erblich zinsset, soll allweg erblich zinsen“.

Hiedurch mag auch erklärlich werden, daß Hofzins ein geordneter Lohn genannt wird, da seine allenthalben praktische Geltung es begreiflicher Weise in kurzer Frist dahin bringen mußte, daß die näheren Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit dieses Hofzinses, über Art, Ort und Zeit seiner Verabreichung, ähnlich wie solche über den Lohndienst, schon im Voraus ganz genau und nicht minder auch in einer dem Fortbestehen der Zinsbarkeit günstigen Sinne geregelt waren.

Wenn aber auch die Leihe ein Abhängigkeitsverhältniß zur Folge hatte, so erscheint sie doch nicht als bloße Ueberlassung eines Gutes zur Bewirthschaftung auf Ruf und Widerruf; sondern hatte einen viel kräftigeren Bestand, welcher weitaus in den meisten Fällen über den Tod des einzelnen Beliehenen hinaus sich erstreckte und seine rechten Erben „von Recht und nicht von Gunst wegen“^{a)} zur Nachfolge in das Nußeigenthum des Gutes gelangen ließ; und wenn es einerseits als eine wesentliche Pflicht des Mannes

a) d. h. die Leibes-, nicht auch die testamentarischen Erben.

erachtet ward, den herkömmlichen Zins seinem Herrn zu entrichten, womit übrigens der vorzüglichste Theil seiner Lasten und Pflichten schon abgetragen war, so war ihm anderseits dafür die dauernde häufig auch vererbhbare Nutzung des verliehenen Gutes zugesichert; denn „solange wir unsern rechten Pacht geben, kann man uns vom Erbe nicht vertreiben; und „die Eigenschaft des Gutes (d. h. das Eigenthum hieran) ist des Baumannes und nur der Zins des Herrn“^{a)} oder „die Hufen sind des Junkers Eigen und des armen Mannes Erbe“^{b)}

Uebrigens standen Leistung und Ertrag des Gutes stets in entsprechendem Verhältnisse zu einander nach dem auch hier zu erwähnenden Sprichworte: „Gleiche Spänne, gleiche Dienste,“^{c)} welsch' letztere zwar unmittelbar auf die schuldigen Frohndienste hinweisen, aber immerhin auch die Rücksichtnahme auf ein billiges Maß der Leistungen des Mannes bekunden.

Minderte sich unverschuldeter Weise der Ertrag des Gutes, so ward in gleichem Maße auch die Höhe des zu entrichtenden Erbpachtes ermäßigt, was in umgekehrter Weise durch das Sprichwort angedeutet wird: „Wenn sich der Pfennig (Zins) mindert, dann mindert sich auch die Leihe“ d. h. solche Abminderung muß jedenfalls schon vor der Verabreichung geringeren Zinses erfolgt sein, da ja diese durch jene veranlaßt erscheint. „Jedes Gut lehnet nur so viel als es zinseth“.

Unter den einzelnen Leihgütern selbst fand nicht selten ein eigenthümliches Subordinationsverhältniß statt, wie aus der Kellhauser Öffnung zu entnehmen: so stund der Kellhofbesitzer (Cellerarius villicus major) gleichsam in der Mitte zwischen den Grundherrschaften und den Erbzinsern, und war der Kellhof empfangen, d. h. auf den jeweiligen Gutsmann übergegangen, so waren alle Güter von dem Kellhofbesitzer in die Handlohnsgewere empfangen und er war nach erfolgter Auffahrt auf dem Kellhose befugt und verpflichtet den Handlohn von den einzelnen ihm untergebenen Erbgütern in der Grundherrschaft Namen einzuhoben.

Hinsichtlich der Uebernahme eines Gotteshausgutes zur Leihe war bestimmt, daß der Nachfolger in dieses von dem Zeitpunkte an als Nußeigenthümer des im Erbganze auf ihn gelangten Gotteshausgutes erscheinen sollte da er den Fall, das Besthaupt an das Gotteshaus entrichtet hatte; in der Entrichtung des Besthauptes lag eben die gleichzeitige Anerkennung der Grundherrschaft über das Gotteshausgut und in ihr die (stillschweigende) Einweisung in die Leihe.

Eine weitere besondere Bestimmung enthält der Dinghofprotel zu Obernstozheim hinsichtlich der Behandlung der Handlohnspflicht; dieses Weis-

a) Grimm. W. I 276. b) Grimm. W. III 478. c) Grimm. W. 107.

thum unterschied zwischen der Nachfolge in das pflichtige Gut in Folge Erb-
rechtes und jener durch Kauf oder freiwillige Belehnung; nur in letzterm
Falle wird zum Zeichen der Abhängigkeit der Ehrschak verlangt, denn: „was
Einer ererbt, das gibt keinen Ehrschak.“^{a)}

Es mangelt der Raum, um auch nur den kleinern Theil der vielen
in den Weisthümern enthaltenen Eigenthümlichkeiten in Behandlung der
Zins- oder Bauerlehen hier anzuführen.

Gemeinsam nur ist allen Rechten die Strenge, mit der sie die Ent-
richtung der Abgaben an den Grundherrn von den Zinsbauern erzwingen.
Es mag aber diese Strenge um so weniger auffallen, als ja die Entrichtung
mannigfacher, äußerst geringfügiger Spenden das einzige Kennzeichen der
bestehenden Abhängigkeit geworden war. Anders kann es wohl kaum ver-
standen werden, wenn die ganze Abgabe des beliebigen Mannes darin be-
stand, daß er seinem Grundherrn ein einziges Ei auf einem vierspännigen
Wagen alljährlich zu Hofe zu liefern verbunden war, oder wenn ein thürin-
gisches Dorf in jedem Jahre dem zwölf Meilen entfernt wohnenden Herrn
drei Dreihellerspfennige zu entrichten hatte, die ein einäugiger Reiter auf
einäugigem Pferde bringen mußte; ähnlich diesem ist auch der Rutzenzins des
Dorfes Stangerode, der im Betrage eines Pfenniges — sogen. Thomaspfennig — dem Herrn immer am Thomastage vor zwölf Uhr Nachts über-
bracht wurde u. m. a.^{b)}

Die Verabsäumung der Zinsentrichtung wurde durch die Rutzherzins-
geahndet, ein Institut, das den unsehlbaren Ruin des zinspflichtigen Mannes
im Falle fortgesetzten Saumsales zur Folge haben mußte. Diese Rutzherz-
eigenschaft der Zins besteht darin, daß mit jedem Tage des Zahlungsrück-
standes der Betrag des rückständigen Zinses sich verdoppelt: „So oft die
Sonne auf und nieder geht, der Schilling doppelt“^{c)}. Dieses Zinsrutzchen
und Anwachsen verstand sich von selbst ohne eine darauf bezügliche Verabredung
des Grundherrn und des Bauers: „Alle Zins fahren“, und „Haber und
Zins schlafen nicht“.

Dies war gewiß sehr strenge Ahndung, entsprechend zwar den Grund-
sätzen habfüchtiger Gutsherrn, daß man Weiden und Bauern alle Jahre
beschneiden müsse, damit sie nicht zu üppig werden,^{d)} entgegen aber den
rückfichtsvollen Gesetzen Wilhelm des Eroberers, die da sagen: „die das Land
bebauen, soll man nicht weiter peinigen als um den einfachen schuldigen
Zins“,^{e)} entgegen aber auch der gemeinen Klugheit:

a) Grimm. W. I 688. b) Grimm. DWA. S. 385 ff. c) Grimm. W. III
131. d) Simrod 801. e) Wiff. 225, 33.

„Wenn die Bauern verderben,
Kann der Herr Nichts von ihnen erben“. *)

Ähnlich spricht sich Kreittmahr aus: ^{b)} „Obwohl die Herrschaft bei ungemessenen Schauwerken nicht so gebundene Hände hat, so darf sie deshalb doch nicht frei extravagiren und den Untertanen die Haut über den Kopf abziehen, welches nicht nur dem Rechte, sondern auch der Prudenz entgegen ist, wenn der Bauer ganz ausgemergelt und zum Bettler gemacht wird“. Und „man soll Niemand höher dringen an seinem Gute, als es der Kaiser hat gesagt“. ^{c)}

Uebrigens war auch dafür gesorgt, den armen der Abmeierung entgegengehenden Mann gehörig darauf vorzubereiten: im ersten Jahre sollte er gemahnt, im zweiten Jahre gestraft, erst im dritten Jahre von Haus und Hof getrieben werden.

Einigermassen zur Entschuldigung der Härte der Rutscherginse oder der Abmeierung nach bestimmter Frist mag die sprichwörtliche Tendenz der Bauern dienen, ja nicht zu viel für den Grundherrschaft zu leisten: „Wer sich in Herren Dienst zu Tode arbeitet, den holt der Teufel“, oder:

„Wer sich zu Tod arbeitet bei Hof,
Der wird nicht begraben auf dem Kirchhof“. ^{d)}

Wo nun nicht einfache Buße auf den verfahrenen, d. h. nicht bezahlten Zins gesetzt war, und wo auch nicht nach Jahren der Heimfall berechnet ward — welchen Falles gewöhnlich das dritte Jahr, in welchem zwei schuldige Zinsen den dritten berührten, der Leihe ein Ende machte —, sondern der Zins förmlich rutschte, da mußte binnen kurzer Frist der Zins auf eine Höhe kommen, die dem Werthe des geliehenen Gutes selbst gleich kam; versteht man nun dem Herrn den Zins so lange, bis der Zins diese Höhe erreicht hatte, dann fährt das Gut an den Herrn zurück und wird der abgemeierte Mann vom Gute getrieben; hier in Wahrheit: „Die Tochter (Zins) frisst die Mutter (Gut)“; denn: „Wucher hat schnelle Füße, er lauft, ehe man sich umsieht“. ^{e)}

Aber nicht blos durch Heimfall an die Grundherrschaft kann die ländliche Leihe sich enden, auch durch Freikauf kann das bestehende Abhängigkeitsverhältniß gelöst werden, wenn die auf der Erbmieth haftenden Lasten ein für allemal abgelöst werden und so das Gut selbst zum freien Eigen erhoben wird: „Freikauf kann Erbmieth abtreiben“.

a) Pistor. S. 942. b) Kreittmahr S. 165. c) v. Steinen I 1740. d) Pistor. S. 174. e) Hert. vol. II tom. III S. 330: „hinc usura vorax rapidum que in tempora foenus“.

4) Nachbarschaft.

Zaun. Ueberhang. Ueberfall.

- 95) Ein Nachbar muß dem Andern helfen.
- 96) Ein Nachbar ist dem Andern ein Brand schuldig.
- 97) Ein Acker muß den andern austragen.
- 98) Das vordere Gut gibt dem hintern Weg und Steg.
- 99) Der Brunnen muß Weg und Steg haben.
- 100) Heerweg und Kirchweg, alles bei einerlei Maß.
- 101) Weg und Steg muß die Gemeinde halten.
- 102) Die Nachbarn müssen die Marken berichtigen.
- 103) Wahrzeichen muß man nehmen, wie man sie hat.
- 104) Ein Jeder friedet vor dem Seinen.
- 105) Einer muß dem andern halben Zaun geben.
- 106) Wer zäunet, kehret die Nester in seinen Hof.
- 107) Gleiche Güter sollen gleich hegen.
- 108) Die niedere Hoffstatt muß der obern den Fried geben.
- 109) Ein Krautgarten muß sich selbst befrieden.
- 110) Wer den Bisfang inne hat, soll auch den Fried machen.
- 111) Vor Stüff zäunet man nicht.
- 112) Man soll Keinem seinen Zaun hintragen.
- 113) Zwischen Nachbarsgarten ist ein Zaun gut.

⁹⁵⁾ Hach (Mib. R.) S. 391: „der eine naber mot dem andern helpen“.
⁹⁶⁾ Hert. vol. II tom. III S. 283: „Gen Naber moty mit dem andern ein brandvür vor leve nemen“.
⁹⁷⁾ Rupp. I § 108: „ain ackh " den and " aus mus t " gen“.
⁹⁸⁾ Grimm. W. I 94 es sol je ein vorder gut dem hindern wäg und stäg geben.
⁹⁹⁾ Schaub. I 166. 28: „der bron soll stäg und weg han“.
¹⁰⁰⁾ Nicht. 389 § 13: „Herweei ende Kerkwei al bi eenre meta“.
¹⁰¹⁾ Grimm. W. I 481: „wege und stege sol die gemein haltenn“.
¹⁰²⁾ Graug. II 262: „Buar scolo retta merk“.
¹⁰³⁾ Nicht. 155 § 12: „dene werne skelma nima sa ma thene het“.
¹⁰⁴⁾ Rügen. 192, 155: „ein Jeder fredet vor sinem (felt)“.
¹⁰⁵⁾ Schwyz 344. 23: „vnd sell je einer dem andern halben zunt gan“.
¹⁰⁶⁾ Sachs. sp. II 50: „Sve so tunt, di skal di esta keran in sinen hof“.
¹⁰⁷⁾ Blumer III 72 (Ridwalden): „glicher guter Sond auch glichlichen hagen“.
¹⁰⁸⁾ Grimm. W. I 134: „es sol di nider hofstat der obern frid gen“.
¹⁰⁹⁾ Grimm. W. I 134: „ein krutgart sol sich selbs befrieden“.
¹¹⁰⁾ Grimm. W. I 117: „wer den bisfang inn hät, sol och den fried machen“.
¹¹¹⁾ Züt. Low. III 57. 2 u. III 58, 2: „vor Stüff tünnet man nicht“.
¹¹²⁾ Kaltb. I 94, 21: „Man sol thainem seinen Zaun hintragen“.
¹¹³⁾ Simrod 7241.

- 114) Zaun ist Friedensstifter unter den Nachbarn.
 115) Zaun ist des Aekers Mauer und der Himmel ist sein Dach.
 116) Liebe deinen Nachbarn, reiß aber den Zaun nicht ein.
 117) Mit den Nachbarn hebt man den Zaun auf.
 118) Weiden geben allweg den Aekern Schirm.
 119) Wer den Morgenschatten hat, soll den Zaun machen.
 120) Mit Nachbarn ist gut Stadel bauen.
 121) Ungetheiltes Eigen leidet keinen Zaun.
 122) Wer den bösen Tropfen hat, genießt auch den guten.
 123) Was übern Zaun fällt, ist des Nachbars.
 124) Was in des Nachars Garten fällt, ist sein.
 125) Steht der Baum im Hag, so nimmt Jedweder Theil.
 126) Wer allein zäunet, soll auch allein lesen.
 127) Wo zwei zu Hofe zäunen, sollen sie auch zu Hofe lesen.
 128) Wer die Wurzel im Hofe hat, greift zum Zaun.
 129) Wer die Wurzel im Hofe hat, dem folgt der Stamm.
 130) Der Baum folgt den Enden.
 131) Die Zweige gehören nach der Wurzel.
 132) Was an der Wurzel steht, bleibt bei dem Grunde.
 133) Was den Pflug irrt, das soll er brechen.
 134) Es erbet keine Traufe, wie alt sie sei.
 135) Tropfenfall verjähret.
 136) In weß Were die Traufe fällt, deß ist die Mauer.
 137) Unter weß Dach Wand und Mauer liegt, deß ist sie.

¹¹⁴⁾ Jarns. 99. 20: „Gardr er granna saetter.“ ¹¹⁵⁾ Westm. M. c. 82: „Akrum gardher at wägh ok himin at tälkkir.“ ¹¹⁶⁾ Simrod 7242. ¹¹⁷⁾ Simrod 7240 u. Pistorius S. 88. ¹¹⁸⁾ Blumer III 72 (Mufferoden art. 178): „allwegen geben weiden den akeren schirm.“ ¹¹⁹⁾ Pistorius. S. 88. ¹²⁰⁾ Pistorius S. 88. ¹²¹⁾ Grimm. DRA. S. 528 (Gutalagh 25, 11). ¹²²⁾ Gr. W. III 103, 35: „der den bösen tropfen geniesset, geniesset ouch den guten.“ ¹²³⁾ Simr. 11991. ¹²⁴⁾ Hillebr. Nr. 72. ¹²⁵⁾ Schwyz. 299: „so aber der Baum im Hag stadt, so sol Jedwederen theil Nēn.“ ¹²⁶⁾ Steiner 1812, 19: „der allene thünet, soll od allene lesen.“ ¹²⁷⁾ Grimm. W. III 48, 18: „dar twe the hope tünen, sollen ock the hope lesen.“ ¹²⁸⁾ Rößler I 151: „wer den stog yn synem hofe had, der griffe an dem ezune.“ ¹²⁹⁾ Kling 173 a. 2: „Wer die wurzel hat, dem folget der stamm.“ ¹³⁰⁾ Grimm. W. III 102: „der baum folget den enden.“ ¹³¹⁾ Kling. 101. a. 2. ¹³²⁾ Schwyz. 34, 35: „was an der wurzen stünd, by sölt mit dem Grund bliben.“ ¹³³⁾ Schmeller I 98. MB. X. 191: „was der pflug irr, das soll er daraus pfechen.“ ¹³⁴⁾ Bamberg. § 332: „es erbt chein trawff wi alt di ist.“ ¹³⁵⁾ Pufendorf. I 109. 96: „drüppenfall verjahret.“ ¹³⁶⁾ Gosl. Stat. I S. 30, 40: „In wes weren de oves valt. des is de mure.“ ¹³⁷⁾ Gosl. Stat. S. 30, 37: „Under was dacke de mure oder de want lit, des is se.“

- 138) Freundschaft und guter Wille macht kein Recht.
 139) Was nicht eine bestimmte, gemessene, gewidmete Zeit hat, wird alleweg auf ewig verstanden.

Ein Nachbar muß dem andern beispringen mit Rath und That, wenn jene Vortheile, die eine gegenseitige Dienstfertigkeit dem beiderseitigen Bedürfnisse zu bieten vermag, erzielt werden sollen.

In der Natur der nachbarlichen Verhältnisse ist es gelegen, daß neben den Annehmlichkeiten, welche eine verständige Eintracht unter den Nachbarn gewährt, auch manche Widerwärtigkeiten sich ereignen können, die, weil sie aus der Natur der Dinge sich ergeben, von den Betheiligten ohne Klage getragen werden müssen, „man kann ja nicht länger Friede haben als der Nachbar will“;^{a)} zwar:

„Ein guter Nachbar an der Wand
 Ist besser als ein Freund über Land“;^{b)}

aber auch mit dem unfreundlichen muß man gut zu hausen suchen, denn: „wer als Freund nichts nützt, kann doch als Feind viel schaden“;^{c)} kann doch der freundschaftlichste Mann nicht stets das Maß der Wünsche seiner Angrenzer erfüllen; und ein allbewährter Erfahrungssatz ist es, daß bei jeglichem Erwerb von Vortheilen auch gewisse Nachtheile mit in den Kauf genommen werden müssen: „wer's Feuer haben will, muß auch den Rauch wohl leiden können“.^{d)}

Letzteres deutet auch das Sprichwort an, daß ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig sei, was ungefähr den Sinn hat: der Brandschaden, in den der eine Nachbar durch des Andern Unglück geräth, ist für den ersteren eben auch ein durch die Nachbarschaft herbeigeführtes Unglück, das er ohne weiteren Anspruch auf Schadensersatz zu tragen hat. In der Hert'schen Erklärung zu diesem Sprichwort ist beigelegt:^{e)} „ein Nachbar aber muß leiden mit dem andern in Brandfeuer; zumal er, d. i. der andere Nachbar, dies nicht mit Absicht gethan hat und ihm selbst Hab und Gut verbrannt ist, gleichwie auch diejenigen, so mit ihm verbrannt sind (d. i. durch deren Nachbarschaft sich das Feuer weiterhin mitgetheilt hat), nicht schuldig sind, ihm Schadensersatz zu leisten, da gleicher Gefahr Jeder von seines Nachbarn Seite gewärtig sein muß“.

Als Ersatz für solche vom Nachbar überkommene Unfälle mögen anderweitige Gefälligkeiten dienen, welche dieser unweigerlich zu gewähren hat; so

¹³⁸⁾ Rörte. Nr. 6843. Simrod Nr. 2773. ¹³⁹⁾ Volkmar. S. 348. Nr. 153.

a) Pistorius S. 979. b) Rörte. Nr. 4381. c) Simrod 2778. d) Rörte. Nr. 1361. e) Hert. vol. II tom. S. 284.

ist beispiehsweise bestimmt, daß zum Bestellen der Saat und zum Heimsen der Frucht ein Acker dem andern den Weg öffnen müsse, und kann der Mann nicht anderswie zu seinem Felde kommen, so darf er sich durch das fremde Korn den Weg schneiden ohne Entgelt, muß das geschnittene Korn aber liegen lassen.^{a)} So verhält es sich mit der Wegegerechtigkeit, so der Mann nöthig hat, um zum Brunnen zu gelangen. Und wer sein Land düngen will, aber keinen Dungweg hat, der soll klimmen auf seines Hauses höchste Spitze oder auf den Berg, soll suchen den nächsten Weg und den mindesten Schaden (seiner Fahrt) und soll den Weg mit Garben belegen.^{b)}

Gleiches gilt auch für die Weinberge; indes bestehen gewöhnlich herkömmlich betretene Wege, die je nach ihrem Zwecke verschiedene Breiten haben.^{c)}

Als Maß dient hier nur selten eine bestimmte Menge von Fußten, sondern meist der menschliche Leib oder gewisse, mit der Benützung des Weges in Verbindung stehende Berrichtungen; der Gehweg soll so breit sein, daß ihrer zwei eine Braut geleiten können, oder Biere einen Leichnam zum Frieden tragen;^{d)} ein Fahrweg so weit, daß zu beiden Seiten des Wagens neben dem Rade ein Mann gehen kann, mit einer Gabel das Korn zu halten, damit es nicht herunterfalle.^{e)}

Heerweg und Kirchwege sollen gleich breit sein, und so wie Weg und Steg ob ihres allgemeineren Nutzens die Gemeinde sie erhalten; „des Königs Straße aber soll sein also breit, daß ein Wagen dem andern geräumen d. i. ausweichen möge“.^{f)}

So es sich darum handelte, Zeugniß zu geben über ein nur der Gemeinde bekanntes Sachverhältniß, so war die Eigenschaft eines Markgenossen erforderlich; man muß angefessener Markgenosse, sohin Nachbar der streitenden Theile sein; deshalb müssen die Nachbarn die Marken berichtigen, denn „das Zeugniß der Nachbarn entscheidet alle Gränzstreitigkeiten“.^{g)}

„Wo die Gränze endete und wendete, da ward das Zeichen gesetzt“.^{h)}

Um nun zugleich die berichtigte Gränze auf ewige Dauer zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, und sie zugleich vor böswilligen Berrückungen für die Zukunft zu schützen, bediente man sich eines ebenso sinnreichen als praktischen Mittels: bei jeder Mark- oder Gränzveränderung wurde eine nach Ortsgebrauch herkömmliche Anzahl von Kindern und erwachsenen Leuten beigezogen, diese wurden mit Wein, jene mit Ohrseigen traktirt, um den ganzen Akt der neuerlichen Gränzberichtigung durch das Gedächtniß theils an das

a) Rügen 192. 155. b) Grimm. DRA. S. 553. c) Kaltb. I 192, 76. d) Grimm. W. II 724. e) Grimm. W. III 133. f) Grimm. DRA. S. 104 und S. sp. II 59. g) Rogge. 114. h) Grimm. DRA. S. 541.

frohe Gelage, theils an die erlittene Unbill in der Erinnerung der Anwesenden für die Dauer ihres ganzen Lebens lebendig zu erhalten, wie ja das heutzutage noch in einigen Gegenden Deutschlands gangbare Wort „Dachtel“ von denken, dem Sinne nach gleichbedeutend mit „Dhrseige“ unverkennbar auf solchen Denktettel hinweist.^{a)}

Im Uebrigen und besonders im Zweifelsfalle waren die Marksteine, welche zur Abgränzung anstoßender Fluren gesetzt wurden, der natürlichste Anhaltspunkt zur Entscheidung aller Gränzstreitigkeiten, denn „die Wahrzeichen muß man nehmen, wie man sie eben hat“.

Durch die hohe Bedeutung, die auf solche Weise an den Wahrzeichen oder Marksteinen lag, werden die argen Strafen erklärlich, die auf böswillige Verrückung derselben gesetzt waren:

„So Einer einen Markstein ausgegraben, verrückt oder unterdrückt hätte ohne Recht, das wäre, als ob er einen Meineid geschworen hätte“;^{b)} einen solchen Uebelthäter soll man graben in das Loch, darin der Markstein gestanden und in die Erde bis an seinen Gürtel und soll dann mit einem Pfluge und vier Pferden über ihn fahren, das sei sein Recht.“^{c)}

Ein recht taugliches Mittel nicht blos zur Abgränzung, sondern zugleich zur Sicherung gegen Benachtheiligung durch Thiere u. dgl. ist die Umfriedung des Sondereigenthums.

Hierüber, sowie auch über die Höhe und Stärke eines regelrecht gehaltenen Zaunes finden sich in den Weisthümern besondere Bestimmungen; so verordnet das Lindauer Maiengericht: „ein Pfahl-Zaun soll so hoch sein, daß er einem ziemlich starken Manne unter die „Achsen“ gienge, und so stark gemacht und geflochten, daß die Pfähle, wann ein ziemlicher Mann darauf stünde, nicht niederbrechen und so dick, daß kein Schwein hindurch schlüpfen könne“.^{d)}

Bezüglich der Höhe ist weiter vorgeschrieben: „daß die Friede so hoch gemacht werde und so fest, daß zwei gespannte Pferde nicht darüber kommen“.^{e)}

Dadurch nun, daß Einer sein Gut umzäunet, begrenzet er nothwendig auch seines Nachbars Gut, und da in einem wohl geordneten Gemeinwesen die Zaunpflicht gleichheitlich sich vertheilte, so entstand das Sprichwort, daß „Einer dem Andern halben Zaun geben müsse“.

Selbstverständlich überigens war, daß die Umzäunung insbesondere in Fällen, wo die Umfriedung um dem Einzelnen, nicht zugleich auch dem Nachbar zu Gute kam, in einer Weise zu geschehen hatte, daß sie Niemand be-

a) Dümge 9—11. Grimm. DRA. S. 143. b) Grimm. W. I. 472. c) Gr. DRA. S. 547. d) Grimm. DRA. S. 94. e) *ibid.* S. 550.

schwerlich fiel, daher die rauhe Seite des Zaunes nicht nach außen gekehrt werden sollte: „Wer zäunet, kehret die Aeste in seinen Hof“, ein Sprichwort, das in sinnbildlicher Weise auch den Grundsatz ausspricht, daß Niemand durch Sicherung seiner eigenen Vortheile Andern lästig fallen solle.

Eine eigene Bestimmung war es, daß es der niederen Hofstätte oblag, gegen die obere den Zaun herzustellen; in gleicher Weise mußte der Eigenthümer eines Krautgartens, da ihm vor allen andern Nachbarn am Schutze wider das Eindringen des Weideviehes gelegen sein mußte, allein sein Grundstück umfrieden.

Nicht minder hatte, wer den Bisang,^{a)} einen in die Almende sich hineinerstreckenden Acker, besaß, die Umfriedung desselben allein zu besorgen, da er ja keine Nachbarn hatte, die sich mit ihm in den Fried hätten theilen können und da „Almendegut nicht Nachbargut ist“.

Mit einer aus der Ellikoner Öffnung (Schweiz) entnommenen Bestimmung stimmt merkwürdigerweise Weise auch eine des Lombuches (Lithland) überein, der zufolge Jeder im Dorfe, der sein Feld bebaut, seinen Zaun machen muß vor dem besäeten Acker und zwar so oft, als er in der Dorfgemeinde ein Feld hat, davon er jährlich eine Mark Gold an Steuern zahlt, denn „ein bebauter Acker muß versichert sein, als ob das Korn im Kasten wäre,“^{b)} aber vor Stuf zäunet man nicht“.

Unter „Stuf“ versteht Christen Osterfen in seinem Glossarium Danioum vorzugsweise abge sonderte Länderstücke, die „außen Rieff und Maße“ liegen, d. h. außerhalb der Dorfgemarkung sich befinden. Bei solchen Ländereien steht es also an des Landmannes freiem Willen, den Zaun zu machen oder nicht; er kann so wenig wie der Bisangbesitzer von einem Nachbar verlangen, daß er ihm halben Zaun gebe, d. h. mit ihm friede.

Im Allgemeinen gibt nun Jeder, der sein Gut während und schützend den Fried macht, dem Nachbar die Gränzen für das seine und so auch umgekehrt; in der Ausübung des Besitzes aber liegen seine Gränzen: „Man soll Keinem den Zaun hintragen“.

Und so ist der Zaun Friedensstifter unter den Nachbarn, gibt dem Eigen einen höhern Schutz und macht es gewissermaßen gefreit: „denn stiehlt Jemand Korn vom umfriedeten Acker, der bricht gleichsam Gottes Schloß und hat darob schwerere Strafe verwirkt;“^{c)} denn „der Zaun ist des Ackers Mauer und der Himmel ist sein Dach“.

Das Sprichwort: „Mit den Nachbarn hebt man den Zaun auf“ deutet auf die schon erwähnte Pflicht des einen Nachbarn hin, dem andern gegen

a) über die Bedeutung des Wortes Bisang s. Wiesand S. 142. b) Chabert. 139. 3. c) Ostgölha L. f. 32.

oder ohne Entschädigung, wie es eben die Ortsgewohnheit mit sich bringt die Fahrt über den Acker zu gestatten, d. h. also den Zaun aufzuheben, falls derselbe ohne solchen Nothweg auf sein Gut nicht sollte gelangen können. Es wird übrigens dieser Spruch auch so gedeutet, daß der durch Altersschwäche oder Elementar-Ereignisse niedergeworfene Zaun durch gemeinsame Thätigkeit der Nachbarn wieder aufgehoben, d. i. aufgerichtet werden müsse.^{a)}

Naturgemäß ist der Zaun nur für das Sondereigenthum bestimmt; denn das allen Markgenossen gemeinsame Gut, die Almende, macht, solange es sich in seinem ursprünglichen, ungetheilten Zustand befindet, an sich jede Abgränzung unnöthig, vielleicht auch unmöglich; daher: „ungetheiltes Eigen leidet keinen Zaun;“ hieran reiht sich der Spruch, daß „Weiden (pascua) durchweg den Aekern Schirm geben“, indem erstere als Theil der Almende die Abgränzung nicht so regelmäßig verlangen, wie Sondergut; dabei ist aber doch zu bedenken, daß im Falle Zweifels über die wahre Gränze der Sondergütler leicht in Nachtheil gerathen konnte ob der größern Gunst, in der das Almegdegut bei zweifelhaften Gränzen stand.

Daß unter Umständen durch Umfriedung auch Eigen gewonnen werden könnte, ist aus dem altschwedischen Rechte ersichtlich, wonach derjenige, der ohne Widerspruch ein Stück Land in der Mark umzäunte, Eigenthümer war, sobald zwei Zäune verfault waren und der dritte angelegt wurde.^{b)}

Eine ganz eigenthümliche Bestimmung ist ferner, daß derjenige, der auf seinem Grund und Boden den Morgenschatten hat, d. h. auf dessen Grund und Boden des Morgens der Schatten von dem Zaune fällt, den Fried herstellen müsse.

Wenn der Grund dieser Friedepflicht nicht darin liegt, daß der Vortheil der Morgenfonne auf dem Acker sie statuirt, so mag Pistorius in seiner Erläuterung zu diesem Sprichworte wohl Recht haben, wenn er sagt: ein genügender Grund für diese Bestimmung könne nicht angegeben werden. Und es hat dieser Spruch wohl nur lokale Bedeutung an jenen Orten, wo die Almende östlich gelegen war und sohin den Morgenschatten von der Seite des Almendegutes her auf das Sondergut fallen mußte.

Der Spruch endlich, daß man mit Nachbarn gut Stadel bauen kann, scheint den Vortheil anzudeuten, der zweien Nachbarn durch Benützung Einer Mauer (sogen. Kommunmauer) bei Ausführung zweier verschiedener Gebäude erwachsen kann.

Für das Recht auf Ueberhang und Ueberfall gilt der Grundsatz: „abgefallenes Obst oder überhängender Ast gehöre dem, auf oder über dessen Grund und Boden sich Frucht und Ast befindet; denn „wer den lösen

a) So Pistor. S. 88. b) Grimm. DRA. S. 951 (Stjernhook p. 268).

Tropfen genießt, der soll auch den guten genießen“, wobei der „böse Tropfen“ auf die durch die überhängenden Zweige verursachte nachtheilige Beschattung des nachbarlichen Grundstückes zu beziehen sein dürfte.

Die Quellen stellen dieses sinnbildlich dar, indem sie sagen: „Steht ein Baum so, daß seine Zweige auf des Nachbars Grund reichen und also auch die Regentropfen von diesen dorthin abfallen, so gehört dem Nachbar auch das herabfallende Obst, und da er einmal den unnützen Tropfen hat, so mag er auch den nützlichen haben im Hofgrunde“;^{a)} und es mag sich geradezu Niemand mit eines andern Mannes Schaden bereichern.^{b)}

Nach dem Wendhager Bauernrechte aber durfte Einer das Obst, das von seinem Apfel- oder Birnbaume in des Nachbars Hof fällt, wieder holen, insoweit man mit einer „ahruthen“ reichen kann.^{c)}

Steht nun der Baum gerade im Hag, d. h. mitten auf der Grenzlinie, so haben beide Nachbarn gleiches Recht dazu; in zweifelhaften Fällen kann die Errichtung eines Zaunes für das Ueberfallsrecht förderlich werden.

Nach dem Wendhager Bauernrechte soll ferner im Baum, der gerade auf der Gränze steht, auf beiden Seiten angehauen werden; auf wessen Grund er dann fällt, dem gehört er.^{d)}

Das Lonsheimer Weisthum^{e)} will, daß „ein grüner Zaun und unfruchtbarer Baum drittehalb Schuh von der Furche gesetzt werden“; in solchen Fällen würde nämlich, stände Zaun oder Baum im Hag oder in der Furche, der Ueberfall den Nachbar ob der Unfruchtbarkeit nirgendwie entschädigen können.

Flücht sich der Hopfen in den Zaun, so hat derjenige das Recht darauf, in dessen Hof der Hopfen gewurzelt hat.

Bisweilen gilt solches auch in Ansehung der Bäume; hier heißt es dann: der Baum folgt den Enden und die Zweige gehören nach der Wurzel. Wenn aber auch auf diese Weise die Lage der Wurzeln entscheidend für das Eigenthum am Baume sein soll, so ist doch andererseits der Nachbar, in dessen Gebiet sich mehrere Ausläufer der Wurzeln erstrecken, nicht gehalten, besondere Schonung solch fremden Wurzeln angebeihen zu lassen, sondern: „was den Pflug irrt d. i. hemmt, das soll er brechen“, und war sonach das Aus- und Abhacken der Wurzeln fremder Bäume dem Nachbar nicht benommen.

Was endlich die nachbarlichen Rechte hinsichtlich der Trause betrifft, so stehen sich hier zwei Sprüche unvereinbar entgegen, von denen einer die Verjährung der Trause geradezu ausschließt, während sie der andere für zu-

a) Richtf. 268 § 14. b) Kling. 120. a. 2. c) Grimm. DRA. S. 72. d) ibid. S. 552. e) Grimm. B. III 769.

läufig erklärt. Die Weisthümer führen darauf hinaus, lediglich die ersteren als deutsches Recht anzuerkennen, während der zweite auch schon durch seine Fassung mehr oder minder seine römische Abkunft verräth.

Hienach scheint in den Worten, daß keine Traufe erbe, wie alt sie sei, nichts anderes angedeutet zu sein, als: über das Recht auf die Traufe entscheidet allein der ohne künstliche Zuthat sich ergebende, sohin natürliche Abfluß: „das Wasser rinne, wohin es Gott und Wind weht“. ^{a)}

Das frühere Benützungsrecht steht also jenem zu, in dessen Were (Eigenthum) die Traufe zunächst fällt. Doch kann der Sinn auch der sein; die Traufe begründet kein Recht auf den Boden, hindert also auch nicht die Bauten des Nachbarn, die er vielleicht innerhalb des Bereiches des Tropfenfalles vorzunehmen gesonnen ist. ^{b)}

Zuweilen und im Gegensatz zu lezt erwähnter Deutung gibt der Fall der Traufe auch den Maßstab für die Grenze des Hausrechtes an, so steht im Delbrücker Landrechte geschrieben: ^{c)} „ein jeglicher Mann, der Haus und Hof hat, der hat Gewalt und Friede, alsoferne seine Traufe fällt, daß da Niemand gehen noch fahren mag ohne seinen Willen“.

Und die Weisthümer sagen: „Wer am Hause Neben ziehen oder einen andern Tropfen vom Hausdache fallen lassen will, muß vom eigenen Boden eine Elle (3½ Schuh) liegen lassen“.

Noch für einen weiteren Fall kann die Traufe merkwürdig werden: bei dem nachbarlichen Streite über das Eigenthum an einer gemeinsamen Mauer soll es zunächst darauf ankommen, unter wessen Dach die streitige Wand liegt; kann aber nach der Sachlage hieraus ein genügender Anhaltspunkt für die Entscheidung nicht gewonnen werden, so soll sie dem zugesprochen werden, auf dessen Grund die Traufe fällt. ^{d)}

In allen Fällen aber, wo nicht eine Servitut (Servitut) oder das Eigenthum selbst streitig ist, sondern dem Nachbarn aus freiem Willen Befugnisse eingeräumt werden, die nicht schon aus seinen nachbarlichen Eigenthumsrechten hervorgehen, ist bei etwa entstehendem Streite über die Ausdehnung des eingeräumten Rechtes immer darauf zu sehen: ob dasselbe lediglich aus Gefälligkeit und gutem Willen (*precario modo*), oder in Absicht und Meinung, ein wahres Recht zu gewähren, gestattet wurde; ersteren Falles versteht sich die Widerruflichkeit von selbst, denn „Freundschaft und guter Wille macht noch kein Recht;“ — letzteren Falles aber sind die Rechtsbücher beim Mangel einer den Servitutberechtigten nach Zeit, Ort und Art der

a) Richt. 505 § 6. b) in den Quellen z. B. Gulath 418 hat der Spruch die dritte Deutung: Niemand darf den Lauf der Flüsse verändern. c) Grimm. DMZ. S. 549. d) Goslar. Stat. 30, 37—40.

Ausübung seiner Gerechtigkeit einschränkende Vertragsbestimmung geneigt, diesem eine beschränkte Befugniß zu vindiciren; so heißt es wenigstens in Ansehung des Mangels zeitlicher Abgränzung einer Servitut: „was keine bestimmte, gemessene und gewidmete Zeit hat, werde allerweg auf ewig verstanden“.

5) Gewere - Besiß.

- 140) Wer etwas hat, behält es billig.
- 141) Selig ist der Besitzer.
- 142) Glücklich, wer im Besiß ist.
- 143) Eigen Gewere macht Herren.
- 144) Eigen ist näher dem, der es hat, als dem, der darnach spricht.
- 145) Wer die Gewere hat, der soll das Gut nützen.
- 146) Wer das Gut hat, bedient sich auch des Holzes.
- 147) Was Grundruhr thut, ist dem verloren, dem es war.
- 148) Ein kleinerer Fisch als ein Stöhr ist kein Brät.
- 149) Wer die Gewere hat, der hat das bessere Recht.
- 150) Wer auf der Gewere sitzt, der hat das Recht dazu.
- 151) Jedermann hat seines Gutes Gewalt.
- 152) Jeder mag das Seine frei brauchen und besitzen.
- 153) Jeder kann seine Haut gerben lassen, wo er will.
- 154) Jeder ist seines Gutes mächtig.
- 155) Mein Holz kann mir Niemand verbrennen.
- 156) Jedermann nutzt wohl das Seine.
- 157) Jeder Bürger ist seines Gutes Genosß.

¹⁴⁰⁾ Gl. 3. Weichb. R. art. 29: „Wer icht hot, der behelt is billich“.
¹⁴¹⁾ Hillebr. 56. ¹⁴²⁾ Hillebr. 57. ¹⁴³⁾ Sprenger I 21: Ayn wera machet hera.
¹⁴⁴⁾ Angelf. I 117 § 7: „Agnunge bidh ner thaem the haefdh thonne thaem the aefter spraeckdh“.
¹⁴⁵⁾ Rupr. v. Freyh. I 137: „der di gewer hat der sal daz guet nützen“.
¹⁴⁶⁾ Prov. R. III 7: „we dat gut hedde de gebruckede sik ok des holtes“.
¹⁴⁷⁾ Gl. 3. C. pp. II 29 wat grundruringe deit dat is verlorn des id was.
¹⁴⁸⁾ Low. 244. 62: „Minnä siß an styriä är ai wräf“.
¹⁴⁹⁾ Richtf. II 10, 221: „Welch di gewere hat der hat besser recht.“
¹⁵⁰⁾ Dist. II 3, 64: „der uff der gewere siezt der had recht dorezu“.
¹⁵¹⁾ Mfeg. 98, 22: „allera monna hvek sinis godes walde.“
¹⁵²⁾ Richtf. jr. R. qu. (XVII Rüren) C. 34: Eyn iewelick man mac syn selues vry bruken ende besitten.
¹⁵³⁾ Simrod Nr. 12323.
¹⁵⁴⁾ Pistorius C. 395. ¹⁵⁵⁾ Henisch C. 501. Wagener C. 85. ¹⁵⁶⁾ Wgl. 431, 6: „eyn ydirmann nuzit wol daz sine“.
¹⁵⁷⁾ Schreib. I 83: „ein jelic Borge is genosß seines gootis (daz er loyfit).“

- 158) Keiner darf auf eines Andern Gut schlagen oder scheeren.
 159) Kein Mann ist schuldig, seine Gewer zu räumen.
 160) Man darf Niemand aus seiner Gewer weisen, als von Gerichtes halben.
 161) Was der Mann in rechter Gewer nicht hat, dafür soll er antworten.
 162) Güter müssen sich selber vertheidigen.
 163) Sobald Feuer aufs Land kommt, sinkt es nicht mehr.
 164) Der Soldat trägt den Markstein im Sack mit sich.
 165) Wer geweret wird, der behält.
 166) Was besser zu verwehren, ist auch besser zu behalten.
 167) Wider Willen kann man Einem wohl Etwas nehmen, aber nicht geben.
 168) Eines Andern Gut kann man ohne Unrecht bessern, aber nicht brauchen.
 169) Man gibt keine Klage auf Andermanns Gut.
 170) Keinerlei Recht hat Keiner auf Niemand's Gut.
 171) Was man vor des Kaisers Antlitz thut, bleibt unbesiekt.
 172) Was man ohne den Kaiser thut, bleibt unstät.
 173) Was geschooßt wird, bleibt fest.
 174) Zu einer rechten Gewere gehört guter Glaube.
 175) Keine Gewer taugt ohne guten Glauben.
 176) Jahr und Tag ist die rechte Gewere.
 177) Wer eine Gewere hat Jahr und Tag, der hat rechte Gewere.
 178) Jahr und Tag soll ewig dauern.

¹⁵⁸⁾ Gulath. 356: „engi skal af androm slá eda sera“. ¹⁵⁹⁾ Dist. XXXVIII 7: „keyn man ist phlichtig sine gewer zeu rumen“. ¹⁶⁰⁾ Schw. sp. c. 164: „man sal nieman uz siner gewer wisen wan gerichtes halber“. ¹⁶¹⁾ Schw. sp. c. 248: „swaz der man in rechter gewer nit en hat, da sal er umbe antwurten“. ¹⁶²⁾ Pistoris S. 794. Simrod 4125. ¹⁶³⁾ Gotalag. p. 106. Grimm. D.N. S. 941. ¹⁶⁴⁾ Kreittmayr S. 104. ¹⁶⁵⁾ Sachf. sp. II 42, 1: „sve gewerd werd de behald“. ¹⁶⁶⁾ Kling. Gl. 3. S. sp. II 43. ¹⁶⁷⁾ Hert. vol. II tom. III S. 418. Braun 5144. ¹⁶⁸⁾ Klagen 120: „Eines andern guth mag man ohne Unrecht betern, averst nit bruden“. ¹⁶⁹⁾ Gulath. 586: „Engi skal gefa sank á annars fé“. ¹⁷⁰⁾ Kl. Kaiserr. II 118: „keinerlei recht hat kein man uf niemanz gute“. ¹⁷¹⁾ Kl. Kaiserr. II 52: „waz man vor des keisers antlitze tut daz belibet vnbeslecket“. ¹⁷²⁾ Kl. Kaiserr. II 11: „waz man machet ane den keiser daz is unstete“. ¹⁷³⁾ Flensb. Stadtr. art. 106: „waz schotet werd, schall vaste blieven“. ¹⁷⁴⁾ Kling. Gl. 3. S. sp. 113 b. 1. ¹⁷⁵⁾ Jur. fris. XXXVII 16 (18): „neen prescriptio daeg sonder een guede lawe“. ¹⁷⁶⁾ Hillebrand Nr. 65. Simrod 5183. ¹⁷⁷⁾ Schw. sp. c. 177: „Swer eine gewer hat iar unde tac (an eine guete unde rehte widersprache) der hat rehte gewer daran“. ¹⁷⁸⁾ Nöpfel I 44.

- 179) Ein erstanden Recht muß man in Jahr und Tag einbringen.
 180) Siebennacht soll für Erbe gelten.
 181) Zehn Jahr Besitz ist so gut als ein Friedbann.
 182) Dreißig Jahr und Tag stehen zu Gewinn und zu Verlust.
 183) Das Reich und die Schwaben mögen sich nimmer versäumen.
 184) Ein Schwabe beginnt und erneut seine Klage wie ein König.
 185) In 30 Jahren kann man keine Grenzen verschweigen.
 186) Das Gotteshaus verliert sein Recht in 100 Jahren nicht.
 187) Wer des Königs Gans ist, fackt 100 Jahre darnach die Federn.
 188) Unrechter Besitz ist kein Besitz.
 189) Was mit Gewalt erhalten wird, hat keine Gewere.
 190) Für Gewalt ist man zu gewähren nicht schuldig.
 191) Ein Jahr böß ist 100 Jahr böß.
 192) Hundert Jahre Unrecht war keine Stunde Recht.
 193) Was Unrecht 1000 Jahre war, war nie eine Stunde Recht.
 194) Hunderttausend Jahre Unrecht ist noch keine Stunde Recht.
 195) Was heute Unrecht ist, ist morgen nicht Recht.
 196) Daß viele Unrecht gehen, macht deshalb den Weg nicht Recht.
 197) Alt ist drum nicht Recht.
 198) Arglist hilft nicht.
 199) Betrug und Hinterlist hilft nicht.
 200) Mit Listen kann Niemand Gut eigen machen.
 201) Dem Zweifler gebührt Nichts.

¹⁷⁹⁾ Röhler I 91: „Ein derstanden reht sal man in jar und tac einbren- gen.“ ¹⁸⁰⁾ Westg. Jord. 43, 3: Siunnatting skal firi arva gaerae. ¹⁸¹⁾ Jur. fris. XXXVI. 11: „X jeer besit.inghe is ney da riucht also gued so en ferd bann“ ¹⁸²⁾ Schles. R. 18: „drisig jar und tag stet ezu gewinn unnd vorlust.“ ¹⁸³⁾ Schw. sp. (Reichsn.) c. 270: „das reich und die schwaben mögen sich nimmer versäumen.“ ¹⁸⁴⁾ Görlich Landt. XXXIII § 1 in swaf der mac sine clage beginnen unde voruo- ¹⁸⁵⁾ Wgl. 432, 29: „Ooch mag man keine grenizen in drizig jaren vorswigen.“ winde also ein kunig. ¹⁸⁶⁾ Grimm. W. I 576: „so verliert daz gotzhus nit sin reht in hundert iaren.“ ¹⁸⁷⁾ Sprenger III 24: „wer des koninges gans eet kakt de pluimen hondert jaren daarna.“ ¹⁸⁸⁾ Rügen 229. 261: „Unrechte Besittinghe is neene Besittinghe. ¹⁸⁹⁾ Einrod 3580. ¹⁹⁰⁾ Hert. vol. II tom. III S. 329. ¹⁹¹⁾ Hert. vol. II tom. III S. 439. ¹⁹²⁾ Kreittmayr S. 35. ¹⁹³⁾ Frand II 84: „was tausend jar vnrecht, ward nie keine Stunde Recht. ¹⁹⁴⁾ Kirchofer 175. Hillebr. 9. ¹⁹⁵⁾ Sprenger I 17: wat van daeg onregt is, is morgen geen regt. ¹⁹⁶⁾ Frand I 64: „daß viel unrecht gaud, macht darumb den wäg nitt recht. ¹⁹⁷⁾ Pistorius IV 89 (283). ¹⁹⁸⁾ Rügen 61: „Arglist helpet nicht.“ ¹⁹⁹⁾ Rügen. 261: „Bedroch vnd hinderlist helpet nicht.“ ²⁰⁰⁾ Kl. Kaiserr. II 90: „miet listen kan nieman guet eigen gemachen. ²⁰¹⁾ Hillebrand Nr. 67. Pist. S. 137.

- 202) Vorgeſetzte Zeit läuft nur gegen den Wiſſenden.
 203) Wer außer Landes iſt, den kann Niemand verluſtig machen.
 204) Die Länge hat die Fährde.

Der bloße Beſitz auch ohne allen Rechtstitel hat die rechtliche Folge, daß der Beſitzer in ſeiner Gewere nicht geſtört werden darf, ſo lange ihm ſeine Sache nicht mit Recht und Urtheil abgenommen wird.

Und ſelbſt bei gerichtlicher Verfolgung der Sache iſt dem Beſitzer die Thatſache ſeiner Gewere von großem Nutzen: „Wer den Beſitz hat, iſt nicht ſchuldig, das Eigenthum zu beweisen“;^{a)} in dieſem Sinn ſagt auch die Weichbilds-Gloſſe „das Recht iſt viel günſtiger dem Antworter, Beklagten, Beſitzer, denn dem Kläger“.^{b)}

Darauf weiſet auch der Spruch: „ſelig oder glücklich iſt, wer im Beſitze iſt“.^{c)}

Solcher Vortheile, deren ſich der Beſitzer im Rechtsſtreite erfreuen mag, hat ein Schriftſteller ſogar zweiundſiebenzig aufgezählt.

Da bei unvollſtändigem Beweiſe der Sieg dem beſitzenden Manne zu Theil wird, ſo heißt es: „das Grundſtück ſei immer näher dem, der es ſchon hat, als dem, der darnach ſpricht“.

Wer nun die Gewere d. i. den Beſitz einer Sache hat, dem ſteht auch die Nutzung derſelben zu, und er iſt befugt, jede Störung des Beſitzes oder ſeiner Nutzung zurückzuweiſen, wenn nöthig, ſelbſt mit gewaltiger Hand.

„Es iſt beſſer, daß ein Mann Leib und Gut verwehrt (d. h. mit eigener Fauſt vertheidigt), als daß er darnach klage“.^{d)}

Der Beſitzer iſt auch völlig frei in der Wahl ſeiner Saſung: „er kann das Gut, wenn er will, dem Hunde an den Schwanz binden“, wie die Weiſthümer in ihrer urkräftigen Sprache ſagen.

Der rechtmäßige Beſitzer von Grund und Boden hatte urſprünglich Fiſch- und Vogelfang, Treibholz, ſo ihm Fluß oder Steg zuwirft, und alles Geſtrandete, ja was von einem umſtürzenden Wagen fällt, gehört dem, auf deſſen Grund es liegt;^{e)} denn „was Grundruhr thut, d. i. was den Grund rührt (=berührt), iſt dem verloren, dem es war“. Dem Könige, d. i. der Geſamtheit der Gemeinde, gehörte der Strand, wenn er auf die Almende

²⁰²⁾ Münig. III 594: „Die fürgeſetzte Zeit lauſſt allein wider einen Wiſſenden“.
²⁰³⁾ Kl. Kaiſerr. II 92: „wer uſſe wendig landes iſt, den en mag nymant vorluſtig gemachen“.
²⁰⁴⁾ Wagener S. 111.

a) Jur. fris. XXXIII. 9. 4. b) Gl. 3. ſächſ. Weichb. R. art. 32. c) ähnlich Loisel II 741: „en toutes ſaisines, le poſſeſſeur eſt de meilleure condition; et pour ce: qui poſſidet et contendit, Deum tentat et offendit“. d) Holländ. Sachſ. ſp. 115. 101. vgl. auch Ungericht 13. „Leibesnoth“. e) Albr. 21, 49.

getrieben ward. Einzelne Rechte schreiben das Strandrecht dem Könige überhaupt zu, verlangen aber eine gewisse Gränze des Angeschwemmten, denn: „ein kleinerer Fisch als ein Stöhr ist kein Wrat“.

Die natürliche Unbilligkeit, die im Grundruhr- und Strandrechte liegt, anerkennend, haben die Könige im Laufe der Zeit daselbe „als eine verwerfliche und gefährliche Gewohnheit“ aufgehoben oder doch erheblich beschränkt. So verordnete Kaiser Ludwig: „Wenn ein Schiff den Grund rührete, so solle man von jedem Fuder Weines oder anderen Kaufmannsgute in gleichem Werth dem Herrn, dem ehemals die Grundruhr zustand, nur mehr 12 Heller geben.“^{a)} Im Norden aber erhielt sich die Sache noch fort und fort.

Wegen dieser ausschließlichen und höchst umfangreichen Nutzungsrechte darf selbstverständlich auch Niemand auf eines Andern Gut Holz schlagen oder fällen noch scheeren d. i. Futter und Getreide abmähen; hiesfür auch das Sprichwort: „Mein Holz kann mir Niemand verbrennen“.

• Nur wenn einem wegmüden Manne sein Pferd zu erliegen droht, darf er es, mit den Vorderfüßen im Felde stehend, des fremden Eigenthümers Korn abweiden lassen;^{b)} auch darf ein vorübergehender Mann drei Äpfel ungestraft vom fremden Baume brechen, drei Rüben aus fremdem Acker graben, und auch der Traubenschneider ist noch kein Bösewicht, wenn er drei oder vier Trauben in seine Hand geschnitten und gegessen hat.^{c)}

Und wenn gar ein Mann Eßbares nimmt, weil er unfähig ist, sich Etwas zu verdienen, und ihn doch der Hunger peiniget wie den Arbeitsamen, so bleibt er ungestraft; doch sollte es nicht geschehen über des Leibes Nothbedarf, denn „zu viel nehmen macht hängen“.^{d)}

Wäre es nun, daß ein Mann des anderen Gewere und Nutzung als zu Recht bestehend nicht anzuerkennen vermöge, er darf sich gleichwohl nicht selbst Recht schaffen, sondern muß ihn ausweisen von Gerichtes halben, d. h. „die Gewere ihm mit rechter Klage brechen“.^{e)}

Ob aller dieser, insbesondere aus der „rechten“ d. i. untadelhaften Gewere hervorgehenden Rechte heißt es, daß Güter sich selbst vertheidigen, indem die Thatsache des bloßen Besitzes für sich allein schon eine nicht unerhebliche Vermuthung für die Rechtmäßigkeit dieses Zustandes in sich schließt.

Was aber der Mann in rechter Gewere nicht hat, darob muß er

a) Böhmer 537. — Runde erwähnt, daß das alte barbarische, die gesunde Vernunft und alles Menschenrecht beleidigende Strandrecht nicht blos die Güter der verunglückten Menschen, sondern sogar diese selbst zum Raube der Strand- oder Grundruhr berechtigten, sohin zu leibeigenen Leuten werden ließ. (Runde § 112.) b) Sachsensp. II 24. c) Grimm. DM. S. 554. d) Französ. Sprichw.: „trop prendre fait pendre“. e) Rupr. v. Freys. I § 108.

Rebe stehen vor dem Gerichte und weichen dem Kläger, der mit richterlichem Urtheile sein besseres Recht bekundet.

In den weitaus meisten Fällen ist die Gewere, welche lediglich auf gewaltsame Weise erlangt worden ist, keine rechte Gewere und kann dem gewaltthätigen Manne vor Gericht frommen, eine Ausnahme hievon bildet nur die kriegsrechtliche Okkupation oder Erbeutung, der zufolge alles dem Feinde abgenommene Gut trotz der gewaltsamen Besitznahme sofort in die Eigengewere des Beutemachers übergeht. Diese Theorie der sogen. occupatio bellica scheint den edlen Raubrittern des Mittelalters eine sehr genehme Rechtsanschauung gewesen zu sein, von der sie häufig praktische Anwendung gemacht haben mögen; wenigstens sagt alter Reim:

„Reiten und Rauben ist wohl keine Schand’,

Das thun ja die Besten allhier zu Land“.

Sonst aber heißt es: für Gewalt ist man nicht einmal Gewährschaft zu leisten schuldig; denn nirgend gilt die Gewalt als eine Quelle Rechtes, berentwegen man seinen Gewährsmann zu Hilfe zu nehmen braucht. Gewalt ist vielmehr die Quelle immer dauernden Unrechtes. Daher sagt auch ein Rechtsbuch: „wo der Kaiser die Wahrheit weiß, d. h. das Unrecht kennt, da soll er richten ohne Klage“;*) geschweige denn also, daß die Gewalt für den Richter je die Grundlage eines Urtheiles zu Gunsten des Räubers sein kann; und „es wär auch böß rechten, wo Gewalt Richter ist“, denn:

„Gewalt und Gunst

Bricht Siegel, Recht und Kunst“. b)

Mit Bezug auf eine eigenthümliche Art der Besitznahme, insbesondere der in Island gelandeten Norweger hieß es: „sobald Feuer auf das Land kommt, so sinkt es nicht mehr“, sie bemächtigten sich nämlich dort des ganzen Grundes, welchen sie von Aufgang der Sonne bis zu deren Untergang durchreisen konnten; wo die Tagreise begann und wo sie endete, da wurde Feuer angezündet: das hieß ein Stück Land mit Feuer umziehen. In manchen Gegenden Deutschlands war nämlich Zündung und Nahrung des Feuers: der brennende Herd, das Symbol rechtlicher Besitznahme und Innehaltung; dem Rechtlosen wurde daher auch das Wasser gestopft oder Brunnen eingeworfen und das Feuer gelöscht oder der Ofen eingerissen. c) Die härteste Strafe gegen den in Ansehung der Dorfordnung ungehorsamen Märker war, daß ihm sein Brunnen gefüllt und sein Backofen eingeschlagen wurde. d)

Diese Sitte hat sich selbst bis auf die neueren Zeiten an einzelnen

a) Kl. Kaiserrecht I 14. b) Hert. vol. II tom. III S. 329. 330. c) ähnlich der röm. aquae et ignis interdictio. d) Grimm. DRA. S. 529.

Orten forterhalten und wird namentlich bei Gutsübergaben das alte Feuer ausgelöscht und ein neues angezündet.

Ein ähnlicher Sinn, wie er in der symbolischen Besitznahme des Landes durch die Norweger liegt, mag vielleicht dem Sprichwort eigen sein: „Der Soldat trägt den Markstein im Sacke mit sich“; jedenfalls mag man dabei an die durch des Siegers Gewalt begründete rechtliche Besitznahme am und im Feindeslande denken.^{a)}

Entsteht Streit über die rechte Gewere einer Sache, so sollen nach dem Sachsenspiegel die streitenden Theile, jeder mit seinen Gewährsmännern, zu Dinge, d. i. zu Gerichte kommen; wessen Gewährsmann nun erscheint und sein Recht „behabet“ d. i. beweiset vor dem Richter, der behält auch die Sache; wessen Gewere aber nicht kommt, der verlieret.

„Geld und Gut gehört der Welt,
Wer beweisen kann, behält.“^{b)}

Die Glosse zum Sachsenspiegel sagt aber auch: „Was besser zu verweren, das sei auch besser zu behalten“, und versteht unter „verweren“ die rechte Gewere erlangen; da nun nach deren Ansicht die rechte Gewere an Lehen in Einem Jahre erlangt wird, rechte Gewere an Eigen aber erst in 30 Jahren, darum sei auch die Lehensgewere leichter zu erhalten und zu bewahren vor Gericht als die Eigengewere; von dem „besser verweren“ unterscheidet aber die Glosse das „billiger behalten“; und so mag Erbeigen ein Mann billiger behalten als erkauftes Eigen oder Lehen.

Wer seine Gewere nicht behält d. h. beweiset, der muß aus Haus und Hof weichen, oder um sprichwörtlich zu reden, „den Ring an der Thüre lassen.“^{c)}

Was nun den freien Verkehr des Gutes von Hand zu Hand betrifft, so kann man einem Andern wider dessen Willen insoferne wohl Etwas nehmen, aber nicht geben, als die Uebertragung der Gewere auf einen Andern des letztern Einwilligung voraussetzt, das Ende der Gewere aber auch durch Gewalt, sohin gegen den Willen des bisherigen Besitzers herbeigeführt werden kann; da aber die freiwillige Bereicherung eines Dritten auch ohne dessen Einwilligung wenigstens kein Unrecht enthält, darum heißt es weiter, daß man fremdes Gut, ohne Unrecht zu thun, zu bessern wohl im Stande sei aber nicht widerrechtlichen Gebrauch davon zu machen; denn, wie das Kaiserrecht mit einer zur Verstärkung seiner Ausdrucksweise angewendeten mehrfachen Negation sagt: „Keinerlei Recht hat Keiner auf Niemand's Gut“.

a) Andere beziehen die Bedeutung des Sprichwortes auf die britische Veränderlichkeit des forum militare. b) Henisch S. 271. c) Grimm. DRA. S. 175.

Die fahrende Habe geht nun frei von Hand zu Hand in des fremden Mannes Gewere über, ohne daß irgend Jemandem ein Widerspruchswort gegen solche Veräußerung zustünde.

Anders bei liegendem Gut; die Gewere hieran kann die besitzende Hand nicht willkürlich und formlos übertragen; dies geschieht vielmehr in Folge Erbganges oder einer öffentlichen, vor dem versammelten Volke, wie das Kaiserrecht sagt: vor des Kaisers Antlitze, bekundeten Uebertragung d. i. im Wege gerichtlicher Auflassung; „was man ohne den Kaiser thut, das soll keinen Bestand haben“.

Auch andere Förmlichkeiten finden sich, um den Moment des Ueberganges von Eigen und Erbe zu kennzeichnen: so sagt das Flensburger Stadtrecht: „was geschloßt wird, soll feste bleiben“ d. h. sobald die Einweihung in die Gewere eines gekauften oder verpfändeten Grundstückes in symbolischer Weise durch Einschütten von Erde in den Rockschöß oder Mantel des Erwerbers erfolgt war, so war die Uebergabe förmlich und rechtsgiltig geschehen; anderwärts diente als Symbol der Uebergabe des Hauses die Darreichung eines Spannes durch den Frohnboten, das Oeffnen, Schließen der Thüre oder bloße Betreten der Thürschwelle u. ähnl.^{a)} In Kaufshandlungen ward der Neue solange Platz gegönnt, bis der Verkäufer mit beiden Füßen über die Thürschwelle hinausgegangen war.^{b)} Auch heutzutage noch sieht man erst in der Eintragung des Namens des neuen Eigenthümers in den öffentlichen Büchern die eigentliche Vollendung des Eigenthumsüberganges.

Doch nicht die alleinige Voraussetzung der rechten Gewere an Grund und Boden war die rechte Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten; wer ein Gut in seine Gewere erhielt, mußte in seinem Gewissen auch die Ueberzeugung der Rechtsbeständigkeit solcher Uebertragung hegen: denn „zu einer rechten Gewere gehört guter Glaube“; oder wie das kulmische Recht sich ausdrückt: „jedem sag' sein Gewissen, daß er Recht dazu hab“.^{c)}

War aber trotz des guten Glaubens des Erwerbers gleichwohl ein Mangel vorhanden, der, demselben unbekannt, den Uebergang der rechten Gewere hemmte, so sollte dieser durch Ablauf der rechten Gewere-Zeit: von Jahr und Tag d. i. „ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage“^{d)} gehoben und die ursprünglich mangelhafte Gewere in eine vollständige, rechte Gewere umgewandelt werden.

Nach Jahr und Tag war jede Gewere, so in gutem Glauben erlangt worden war, schon um des Zeitablaufes willen die rechte Gewere, als solche

a) Grimm. D. A. S. 174 ff. b) Kreittmayr. S. 187. c) Culm. Recht. V. 53. d) Schlesiſch. Landr. I 28.

aber sicher gegen jede Klage; darum es heißt: „Jahr und Tag soll ewig dauern“.

Und wohl mit Bezug auf diese Frist und die darin liegende Fruchtperiode sagt ein heute noch in aller Leute Mund lebender Spruch: „es ist schon das Gras darüber gewachsen“, wenn angedeutet werden will, daß die lange Dauer eines Zustandes diesem gewissermaßen eine rechtliche Eigenschaft verliehen habe.

Die Quellen kennen auch andere Fristen, z. B. „Sieben Nächte sollen für Erbe gelten“; häufig wird aber von längeren Fristen als der von Jahr und Tag gesprochen, die sämtlich unter dem Einflusse des römischen Rechtes zur Geltung gekommen sind, so z. B. 10 Jahre, 30 Jahre.

Die Güter des Reiches und der Kirche sind jeder Verjährung unzugänglich: „des Reiches Schatzkammer und die Schwaben können ihr Recht nicht verjähren“; die Glossen behauptet dies auch von den Grenzen: „in dreißig Jahren kann man sie nicht verschweigen“, wohl deshalb, weil sie unter die Gesamtbürgerschaft aller Nachbarn und Marktgenossen gestellt sind, wie das Allmendegut, das auch nicht verjähren kann.

In Spanien, wo heutzutage noch viel deutsches Recht sich findet, drückt der Volksmund diese Unverjährbarkeit so aus: „Wer des Königs Ruh verzehrt, zahlt 100 Jahre darnach die Knochen“, womit der französische Spruch übereinstimmt: „wer des Königs Gans aß, gibt nach 100 Jahren die Flammen zurück.“)

Auch die deutschen Weisthümer setzen nutzlose 100 Jahre, wenn sie andeuten wollen, daß jede Erbsizung ausgeschlossen sein solle: „wo oder wie dem Gotteshause wenig oder viel entfremdet oder verloren wird, wird das erforscht über kurz oder lang, so verlieret das Gotteshaus sein Recht in 100 Jahren nicht, wie auch andere Gotteshäuser, wovon sie Kunde haben.“)

Abgesehen aber auch von diesen Ausnahmefällen kann eine Gewere ohne guten Glauben nie zur rechten Gewere durch Zeitablauf führen“:) eine solche Gewere ist unrechter Besitz und unrechter Besitz wird geradezu für keinen Besitz angesehen.

In kräftig derber Weise wird die Ansicht, Unrecht könne in der Zeiten Lauf zum Recht erstarken, durch einen Reim zurückgewiesen, der also lautet:

„Einen Dr. . . soll fressen der Jurist,
Der solchen Spruchs ein Lehrer ist:
Daß langer Brauch soll sein ein Recht,
Der allzeit ist gewest Unrecht,

a) „Qui a mangé l'oie du roi, cent ans apres en rend la plume. b) Gr. B. 366. c) Loisel II 730: „possesseur de malle-foi ne peut prescrire.“

Was 100 Jahr lang war Unrecht;
Ist keine Stund gewesen Recht".^{a)}

Der gute Glaube mangelt immer da, wo Gewalt den Besitz verschafft; denn was mit Gewalt erhalten wird, daran hat man keine Gewere, und „ein Jahr böß ist 100 und 1000 Jahre böß“.

Auch Betrug und Arglist ist der offenen Gewaltthat gleichgestellt, und hilft und fördert nicht zu rechtsbeständiger Gewere: „Betrug und Weiberanstrich haben nie lange Bestand“;^{b)} und deshalb „kann mit Listen Niemand sein Gut eigen machen“, da die Entdeckung und der Nachweis des Betruges dem Betrogenen jeder Zeit die Rückerwerbung seiner früheren Gewere ermöglicht.

Wenn es aber auch noch heißt: „dem Zweifler gebühre Nichts“, so ist damit jedenfalls zu viel gesagt: denn nicht jedes Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Besitzes soll schon die Ersetzung ausschließen; da ja nicht so fast aus dem Mangel des Vorhandenseins völlig zweifellosen guten Glaubens, sondern vielmehr aus dem bestimmten bösen Glauben die der Ersetzung hinderlichen Folgen entspringen; doch findet der Spruch im kanonischen Rechte seine Stütze.

In einzelnen Fällen wird aber von dem ursprünglichen guten Glauben ganz abgesehen und nun die Zeitdauer des Besitzes berücksichtigt; so das lüb. Recht: „Alles Gut, das über See und Sand gekommen, und das Jemand über Jahr und Tag bei sich gehabt, kann er solches beweisen, so bleibet er dabei, ob es gleich als gestohlen oder geraubet Gut angesprochen wird“.^{c)}

Die Ersetzung bezweckt lediglich aus Gründen der Billigkeit die Entfernung einer ewig andauernden Unsicherheit des Eigenthums, aus gleichem Grunde der Billigkeit mag sie aber nur gegen jene ihre Wirkung äußern, die aus allzu großer Sorglosigkeit ihr Eigen nicht wahrnehmen, nicht auch gegen die, so nicht im Stande sind, ihre Rechte zu wahren: als Minderjährige, Landesabwesende; denn: „vorgesezte Zeit läuft nur gegen den Wissenden“; deshalb kann: „wer außer Lande ist, sein Recht nicht verlieren“, oder wie ein anderes Rechtsbuch sagt: „Ist Einer über See und Sand, so bleibt die Klage unverfümt“.^{d)}

Doch hat Alles sein Ende und „die Länge hat die Fährde“ (Gefährde); denn nach langer Zeit erlischt das Gedächtniß an das einmal bestandene Recht und mit ihm der Schutz gegen alle Verjährung, weshalb es

a) Rörte. S. 228 (sub Nr. 3138). b) Pistorius S. 224. c) lüb. Recht VI, 5 art. ult. d) lüb. Recht (in den Ann. zu Nr. XXXIV des Cod. II (Uffenb. Cod.) Hach. S. 263.

auch hinsichtlich des Reiches und der Schwaben ausdrücklich heißt: sie können zwar in 30 Jahren ihr Recht nicht versäumen, vorausgesetzt aber, daß sie es nach so langer Zeit noch beweisen können.

6) Liegendes Gut.

Näherrecht.

- 205) Eigen ist unterscheiden.
 206) Eigen hat man ohne allen Zins.
 207) Alle Gebäude folgen dem Grunde.
 208) Dem eignet das Haus, dem die Erde eignet.
 209) Sand um Sand,
 Land um Land.
 210) Weß Gestade näher ist, dem der Werder.
 211) Die Grenzen gehen, wie Wasser rinnt und Kugel walzt.
 212) Wer ein Eigen kauft, thut damit was er will.
 213) Erbeigen mag man besser behalten als erkauftes Eigen.
 214) Der Erbe darf sich auf Niemand ziehen.
 215) Landprang hat Fortgang,
 Landkauf hat Rücklauf.
 216) Land kann man nicht als Geschenk nehmen.
 217) Erbgut kann Niemand geben ohne der Erben Urlaub.
 218) Was von Erben Hand gekommen, muß man den Erben zuerst bieten.
 219) Die nächsten Freunde haben den nächsten Kauf.

²⁰⁵⁾ Dist. I 7, 22 (Eisenach 67. S. 89): „eigen ist unterscheiden“. ²⁰⁶⁾ Kling. 100. b. 1: „aigen hat man on allen Zins“. ²⁰⁷⁾ Holl. Sachf. sp. 69, 55: „alle gebew folgen dem grunde“. ²⁰⁸⁾ Jarns. 92. 11: „tha a hinn hus er iordh a“. ²⁰⁹⁾ Pufendorf I 19 u. 21. ²¹⁰⁾ Dist. V 3: „welcher stad daz ner ist, der gebord der werder“. ²¹¹⁾ Kreittmayr S. 26. ²¹²⁾ Ludewig IV 8, 14 (Oesterr. R.): „wer ain aigen kauffet der thuet damit was er will“. ²¹³⁾ Schwab. sp. c. 178: „Erbeigen mae ein man baz behalten wan erkouftez eigen“. ²¹⁴⁾ Kling. 123 a. 2: „Der Erbe darff sich auff niemand ziehen“. ²¹⁵⁾ Fries. R. art. 10. Dreyer I: Landprang heist ein Fortgant, Landtoep heist ein Ruggen-loep. ²¹⁶⁾ Westg. Jord. 52 § 8: „Jorth ma eigh as mutu takae“. ²¹⁷⁾ Hamb. Anderf. III 51, 2: „Erve gud mach nemand gheven ane Erveloff“. ²¹⁸⁾ Mühlh. 21: „Waz von erbin hant eumen is daz sal ein man den erbin alir erist bieti“. ²¹⁹⁾ Nidsth. 261 § 4: so mogen di negeste vrenden den negesten koop hebben.

- 220) Will Jemand sein Gut verkaufen oder versetzen, so soll ihm der rechte Erbe der Nächste sein.
- 221) Der Sibbeste ist der nächste Käufer.
- 222) Ein Freund ist näher zum Kaufe als ein Fremder.
- 223) Wo ein Freund thun will, wie ein Fremder, da ist er näher.
- 224) Die Schwertseite ist näher zum Kaufe als die eigene Tochter.
- 225) Der Aeltere hat das Vorrecht.
- 226) Blutsfreundschaft geht vor, Landlage treibt den Fremden ab.
- 227) Wer da kommt, der Landsmann ist,
Der nimmt den Kauf in Jahresfrist.
- 228) Einwohner haben gegen Ausländer den ewigen Abtrieb hergebracht.
- 229) Der Nächste über dem Graben, der nimmt mit Näherkauf.
- 230) Das Ungetheilte zieht das Getheilte.
- 231) Der Abpfliß soll wieder in die Sale gelten.
- 232) Gespild geht Freundrecht vor.
- 233) Dem die Erde gehört, der ist der Nächste zum Kauf.
- 234) De land wil kopen,
De sal lude ropen.
- 235) De land wil sellen,
De sal lude bellen.
- 236) Wer den ersten Zug hat, den können die Nachgehenden nicht abziehen.

²²⁰⁾ Grimm. W. III 31: „wolde ermand sin guid versetten of verkopen dem sal dei rechte erve di negste sin“. ²²¹⁾ Jur. fris. XXX 23, 236: „dat dij sibste naest caep is“. ²²²⁾ Michelsen. Oberhof. 345, 257: „eyn frunt is neger tho dem kope den eyn fremet“. ²²³⁾ Grimm. W. III 242: „dar ein frundt will dohn allse ein frombdt is he negher dar tho“. ²²⁴⁾ Westph. III 1745 § 150: „is de swertside neger tho kope als sene eyne Dochter“. ²²⁵⁾ Schwab. sp. (Weichs.) S. 305: „der elter hat daz vorrecht“. ²²⁶⁾ Dreyer I 507, 45: „Blutsfrundschoep geith vor, Landlage driift den fremdden af“. ²²⁷⁾ Blumer I 166 (Küßnach): „welcher kumpt der lantman ist, der mag in den den kouff nen in Jars frist“. ²²⁸⁾ Gr. W. III 414, 8: „di einwonner hebben gegen ausländische den ewigen abtrieb herbracht“. ²²⁹⁾ Pufendorf III 146: „de negeste oever der Elset, so nemen de bat mit negerkocp“. ²³⁰⁾ Grimm. W. I 275: „so sal daz ungedailt daz getailt“. ²³¹⁾ Grimm. W. III 31: „die afspleet sal wedder gelden in di sale. ²³²⁾ Koburg 114: „gespiltt geht dem freundrecht vor“. ²³³⁾ Dreyer III 1396 (Apenrad.): „Deme de erbe tho höret, is de negste tho kopende“. ²³⁴⁾ Dreyer I Fries. R. art. 10: „de lande wil sellen, de schall lude bellen. ²³⁵⁾ Nidh, 579 § 10: „De dar wil land kopen dee schal lude ropen“. ²³⁶⁾ Schwyz. 298. 2: „Der den ersten Zug hat, dem mögent de Zwe nachgehenden züg niet abziehen“.

- 237) Mit der einen Hand ziehen, mit der andern Hand zahlen.
 238) Wer schweigt, der genehmigt.
 239) Schweigst du still,
 So ist's dein Will.
 240) Schweigen ist nicht allewege gut.
 241) Schweigendem Mund ist nicht zu helfen.
 242) Es mag Einer seine Sache wohl verschweigen, wenn er will.
 243) Was du erlaubest, das sollst du gewähren.
 244) Landkauf kann man nur einmal widersprechen.
 245) Schweigt die Hausfrau Jahr und Tag, so muß sie immer
 schweigen.
 246) Widerkauf steht Jahr und Tag.
 247) Brief und Siegel können keinen Zug hindern.
 248) Fahrendes hat keinen Zug.
 249) Tausch hat keinen Zug.

Wahres Eigen besteht nur in liegendem Gut; was hievon Einem angeerbet ist, heißt Erbgut, was ohne Erbgang in die Eigengewere des Mannes kommt, heißt gewonnenes Gut; das Erbgut ist strenge unveräußerlich, das gewonnene Gut — „Eigen“ als Kunstausdruck im Gegensatze zu „Erbe“ — kann die besitzende Hand frei verändern.

Das Weichbildrecht unterscheidet weiter zwischen gegebenem und gesetztem Eigen,²³⁷⁾ die Glosse selbst zwischen stehendem und liegendem: stehendes Eigen ist das Wohnhaus, liegendes: Acker, Scheunen, Ställe.

Der freie Mann ist ursprünglich vieler Lasten, Frohnen, Dienste ledig, die den hörigen Mann drückten; zu keiner Zeit aber war er aller Beiträge und Abgaben überhoben; so entrichtete er dem Könige jährlich Geschenke, bewirthete ihn und sein Gefolge, steuerte zu den Heerzugskosten bei; und wenn auch alle diese ursprünglich freiwilligen Gaben im Verlaufe der Zeiten

²³⁷⁾ Blumer III 124: „Saar: mit einer hand zächen und mit der andern zahlen“.

²³⁸⁾ Weichb. gl. art. 29: „Wer do swiget, der volbort“. ²³⁹⁾ Pistorius S. 169.

²⁴⁰⁾ Körtz Nr. 5486. ²⁴¹⁾ Simrock 9382. ²⁴²⁾ Simrock 9385. ²⁴³⁾ Kling 108 a. 2:

„was du dem erlaubest, das soltu gewehren. ²⁴⁴⁾ Richter. S. 163 u. 208: „landscap

ne meyma nawet ma da enes with sedsza“. ²⁴⁵⁾ Walch 124: swiget bi houjrouwe

jar und tag, sie muß ummer swigen“. ²⁴⁶⁾ Nüßen. 250. 191: „wedderkoep steit Jahr

und Dach“. ²⁴⁷⁾ Graubündten 89. 24: „fürhin mögen Briiff und Sigel keinen zug

hintern“. ²⁴⁸⁾ Graubündten 89, 22: „fahrens soll keinen zug nit haben“. ²⁴⁹⁾ Mohr.

32, 7: „die täusch haben keinen Zug“.

a) Weichb. R. art. 68.

wahre, unfreiwillige Lasten wurden; das freie Gut des freien Mannes blieb doch immer ohne Zins, denn „Eigen hat man ohne allen Zins“.

Wer den Acker zu Eigen hat, dem gehört in der Regel, was darauf steht, Gebäude und Pflanzen; denn: „dem eignet das Haus, dem die Erde eignet“. Wer auf fremdem Grund und Boden ein Haus baut, macht den Grundeigentümer auch zum Eigentümer des Hauses; und selbst da, wo Haus und Grund nicht in so enger Verbindung stehend gedacht wurden, hieß es: „Wenn der Pächter beim Abzug sein Haus nicht mitnimmt, gehört es dem Grundeigentümer“; ähnlich äußert sich das französische Recht: „le pied saisit le chef“.^{a)}

Auch in anderer Weise kann Eigenthum an liegendem Gute zum Erwerbe helfen: Inseln und Werder, die im Flusse entstehen, also Eigen, daß noch keinen Herrn hat, fallen dem angrenzenden Grundeigentümer zu, dessen Gestade dem Werder zunächst gelegen ist.

Auch kann der Strom einem Grundeigentümer Wasen und Gries anschütten oder abtreiben; — nach einigen landrechtlichen Bestimmungen verbleibt wurzhafter Wasen dem, von dessen Grund er abgerissen wurde, der Gries aber dem, an dessen Uferland er sich angesetzt hat.^{b)}

So ändern sich die Grenzen immer fort durch Anschwemmen und Abspülen: „Sie gehen, wie das Wasser rinnt und die Kugel walzt“.

Da auf dem Grundeigenthume die ganze politische Stellung des freien Mannes beruhte, ja sogar nach der Ansicht der alten Rechtsbücher ohne Eigen keine politische Freiheit denkbar schien, so ist die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit von Grund und Boden leicht erklärlich, wodurch zu Gunsten der Ackerbauern das vollfreie Verfügungsrecht des jeweiligen Familienhauptes aufgehoben war.

Mit erkauftem Eigen hingegen konnte der Mann thun, was er wollte: „Wohlgewonnen Eigen kann man wohl vergeben“^{c)} oder „Wohlgewonnen Eigen ist unverbunden.“^{d)}

Wohlgewonnen Gut aber ist nach lübischem Rechte alles, was kein Erbgut ist; Erbgut aber wird geheißen, was dem Menschen angefallen ist von seinen Eltern oder Blutsfreunden.^{e)}

Aber keineswegs immerfort dauerte dieses unbeschränkte Dispositionsrecht über erkauftes oder gewonnenes Eigen; nach dem Tode des Erwerbers ward es Erbgut, auch schon zu Lebzeiten, soferne die Entäußerung nicht

a) Loisel I 256. b) Anders der sächs. Befehl von 1563 (Cod. Aug. pag. 6. 715): „daß die Inseln oder Werder, so auf dem Elbstrom entstanden, dem Fisco zugeeignet — werden sollen“. c) Kling. Gl. 3. S. 19. d) Lappenberg 263, 19. e) Lüb. Recht. I 10. 6.

alsbald wieder erfolgte, innerhalb Jahr und Tag:*) nach Ablauf längstens dieser Frist kam das Eigen wie Erbeigen in den Erbgang, jedoch nicht nach allen Rechtsbüchern.

Ob der Schwierigkeit der Entäußerung von Erbeigen heißt es auch, daß Erbeigen besser zu behalten sei als erkauftes Eigen, und wer auf Erbeigen sich beruft, geht im Streite dem vor, der sich nur auf Kaufeigen berufen mag. So braucht denn auch der Erbe nicht erst um einen genügenden Gewährsmann sich umzusehen, denn der Tod hat das Erbe auf ihn gebracht, ihn damit „beweret“; wo er dies genügend darthut, da schützt ihn der todte Gewährsmann im Erbe.

Ein friesisches Sprichwort drückt diese Erschwerung der Veräußerung von ererbtem Eigen so aus:

„Landprang hat Fortgang,

Landkauf hat Rücklauf.

Landprang d. i. Hausirhandel war durch die Landesverordnungen verboten, gleichwohl aber in gutem Gange; Landkauf aber, selbst wenn er einmal gegen Recht und Sitte zu Stande gekommen wäre, mußte wieder rückgängig gemacht werden. Aus gleichem Grunde kann man Land nicht als Geschenk hingeben oder nehmen, da hierin die gleiche Wirkung des Verkaufes von Erbeigen liegen würde.

Nur der Erbgang war und blieb sonach die einzige Art rechtmäßiger Besitzesänderung nach dem Wortlaute der Weisthümer: „Was erbweise hinausgeheth, dem hat Niemand nachzulangen.“^{c)} „Wer aber außerdem sein Gut vergibt, vergibt nicht das Seine, sondern das, was seinen Erben gehört.“^{e)} „Und vergibt ein Mann das Seine gleichwohl ohne der Erben Urlaub, die Erben mögen sich ihres Gutes wohl unterwinden mit Recht, als ob der Mann schon todt wäre, der es gab.“^{d)}

Durchaus unmöglich war nun allerdings ein rechtsgiltiger Verkauf von Erbeigen nicht, nach den Worten in Reineke:

„Leibes Noth bricht das Recht;

Noth und Zwang bricht Eid und Treue, und

Hungersnoth geht über alle Noth“;^{e)}

und kam es z. B. in Fällen ehelicher Noth wirklich zur Veräußerung eines Erbgutes, so waren besonders zwei lediglich auf Rücksichten der Billigkeit^{f)} beruhende Verhältnisse zu berücksichtigen, die gewissen davon berührten Personen ein Näherrecht zum Erwerbe des Gutes geben; zunächst war es die

a) Ludewig IV 8, 14. b) Grimm. W. I 15. c) Gl. 3. S. sp. I 51, 2. d) Sächs. sp. I 52. e) Reinecke Voss. cap. IV Vers 4615 et sequ. vgl. Unge-richte 13 „Leibesnoth“. f) Runde § 195.

Blutsfreundschaft: „was von Erbenhand gekommen ist, das muß man auch den Erben zuerst bieten“ und die Blutsfreunde haben den nächsten Kauf; unter mehreren Erben soll der dem Grade nach nächste Erbe das Vorrecht haben: „wenn man im Erbe vertheilt oder verkauft, so sollte der vorderste den hintersten ausstoßen.“^{a)}

Auch darauf war Bedacht genommen, daß das Familienerbgut im Mannesstamme fortvererbt wurde, weshalb sogar der entferntere Schwertmagen den Vorrang hatte vor der eigenen Tochter; unter gleich nahen Schwertmagen gebührt in den meisten Rechten dem Ältesten das Näherrecht.^{b)}

Die näheren Bestimmungen über die Ausübungen des Näherrechtes waren in den verschiedenen Rechten verschieden; als leitender Grundsatz darf gelten: das Erbgut soll wo möglich in der Freunde Hände belassen werden, daher ist ein Freund immer näher zum Kaufe, soferne er nur thun will wie ein Fremder, d. h. wenigstens keine ungünstigeren Kaufs-Bedingungen fordert.

Aber nicht blos die Blutsfreundschaft geht vor, auch die Landlage treibt den Fremden ab beim Erwerbe von liegendem Gute d. h. auch den Nachbarn und den Getheilten ist ein Näherrecht vor dem fremden Käufer zugesichert; die Einwohner haben gegen Fremde den ewigen Abtrieb hergebracht.

Den Getheilten oder Gespilten ward sogar ein besseres Näherrecht zugestanden im Interesse der möglichsten Wiedervereinigung des getheilten Gutes als den Blutsfreunden; und weil ein getheiltes Feuer nicht allzulange währt, und fortgesetzte Theilung der landwirthschaftlichen Güter erfahrungsgemäß die bäuerliche Dekonomie verarmen läßt, so soll eine Hube in nicht mehr als zwei Theile getheilt werden,^{c)} und soll das Ungetheilte (Hauptgut) das Getheilte (abgetrennte kleinere Gut) wieder an sich ziehen, sobald sich nur Gelegenheit zur Wiedervereinigung bietet.

Nur eine konsequente Anwendung des Näherrechtes der Gespilten und Nachbarn erscheint es, daß der Eigenthümer von Grund und Boden, worauf ein ihm nicht gehöriges Gebäude sich befindet, ein Vorrecht in der Erwerbung haben sollte vor andern Käufern.

Damit aber Jeder, dem ein derartiges Recht zustund, dieses im einzelnen Falle zur Geltung bringen konnte, mußte die Loosung laut ausgerufen werden:

„Wer Land will kopen d. i. kaufen,
Der soll Leute ropen d. i. rufen“.

War der Verkauf des liegenden Gutes gehörig bekannt gemacht worden, so stund es den Näherberechtigten frei, ihr Recht zur Geltung zu bringen;

a) Grimm. W. III 806. b) Grimm. W. III S. 151 (Recht des Hofes zu Loen). c) Grimm. W. II 222.

wer das beste Recht hatte, dem konnten die Nachgehenden sein Näherrecht nicht vereiteln; machte aber er selbst keinen Gebrauch, so kam es an den Nächsten; machte Niemand von seinem Rechte Gebrauch, so erlangte der Käufer wenigstens in Jahr und Tag die rechte Gewere an dem erkauften Erbeigen; und die Näherberechtigten konnten nach Jahr und Tag ihr Recht nicht mehr zur Geltung bringen; denn sie gelten als übereinstimmend mit dem Verkaufe nach dem Reimspruche:

„Schweigst du still,
So ist's dein Will“;

gerade wegen dieser Vermuthung heißt es wohl auch: „Schweigen sei nicht alleweg gut“.

Und Landkauf kann man ja nur einmal widersprechen, und nicht immer ist die Rückkaufsfrist auf Jahr und Tag gesetzt; in solchen Fällen hieß es vielmehr: „Aus der Versäumniß Einer Nacht erwächst die eines Jahres.“^{a)}

Nach den Saalfelder Statuten ward solche Frist gewährt der Ehefrau in Ansehung des liegenden Gutes ihres verstorbenen Ehemannes, an welchem Gute ihr die Leibzucht bestellt war; hindert sie die Veräußerung dieses Gut nicht, und erhebt sie gegen den Verkauf auch innerhalb Jahr und Tag keine Widerrede, dann hat sie ihre Leibzucht verloren und muß immer schweigen.

Wollte Jemand sein Näherrecht wirklich ausüben, so genügte es nicht, daß er der Veräußerung mit bloßem Widerspruche begegnete, sondern er mußte auch sofort den gebotenen Kauffchilling erlegen, d. h. mit der einen Hand zieht er das Gut an sich, mit dem anderen bezahlt er den Verkäufer.

Soferne aber alle Vorbedingungen der wirklichen Ausübung des Näherrechtes erfüllt waren, so konnten auch Brief und Siegel dem Näherberechtigten sein Recht nicht nehmen.

Da fahrende Habe von der Unveräußerlichkeit des liegenden Gutes in keiner Weise berührt wurde, so konnte der Veräußerung derselben durch Zug oder Näherrecht nicht gehemmt werden; eher möchte auffallen, daß Tausch keinen Zug haben solle; es ist hier das Näherrecht vermuthlich deshalb nicht zugelassen, weil eine völlige Entäußerung von liegendem Gute, worauf die Familie ihren dauernden Unterhalt gründet, wegen des Erwerbes von anderweitigem liegendem Gute in Wirklichkeit nicht vorliegt. Dies scheint auch nachfolgende Stelle anzudeuten: „In Vertauschungen hat der Verkauf nicht statt, es wäre denn, daß der Permutant mehr Geld dazu bekäme, als das vertauschte Gut werth gewesen, welchen Falles die Handlung für einen Kauf erachtet wird.“^{b)}

a) Grimm. DM. S. 868. b) Koburg 117, 11. „Barats han nagina Tratia“.

7) Fahrhabe:

- 250) Fahrhabe achte nicht für Eigen!
 251) Weß der Zeug, deß das Werk.
 252) Was aus meinem Vieh erzogen wird, das ist mein.
 253) Das Junge folgt der Mutter.
 254) Wer die Kuh kauft, hat das Kalb.
 255) Honig folget nicht den Bienen.
 256) Die Biene ist ein wilder Wurm.
 257) Dein Fund — mein Halb.
 258) Halb gefunden — mein.
 259) Was der Henker erreichen kann, ist sein.
 260) Was ich vom Feind bekomme, ist mein.
 261) Was im Lauf bleibt, ist des Müllers.
 262) Meubel haben kein Gefolge.
 263) Die Habe hat kein Geleit.
 264) Wo Einen sein Gut findet, da spricht er es an.
 265) Um den Anfang ist keine Zeit beschieden.
 266) Das Gut folget seinem Herrn.
 267) Dritte Hand soll antworten.
 268) Der Gewährre muß antworten.
 269) Hand muß Hand wehren.
 270) Hand wehre Hand!
 271) Hand muß Hand folgen.
 272) Wo Einer seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen.

²⁵⁰⁾ Simrock 2245. ²⁵¹⁾ Alt. Gelm. R. (Schmann) V 72: „des selben des der getzug ist deme selben ist daz werk“. ²⁵²⁾ Kreittmayr S. 33. ²⁵³⁾ Ebenda. ²⁵⁴⁾ Harreb. I 423: „Die de koe kopt, keeft het kalf ook. ²⁵⁵⁾ Weichb. Gl. art. 119: „honing volget nicht den behnen“. ²⁵⁶⁾ Weichb. 118. dij bhene ist eyn wilder worm“. ²⁵⁷⁾ Hillebr. Nr. 77. Hert. vol. II tom. III S. 354. ²⁵⁸⁾ Simr. 2917. ²⁵⁹⁾ Hillebrand Nr. 96. ²⁶⁰⁾ Hillebrand Nr. 97. ²⁶¹⁾ Heumann opusc. u. Schreib. Urf. buch. IV 496: „waz in dem lauff bleibt, daz ist des müllners. ²⁶²⁾ Pistorius S. 678. ²⁶³⁾ Bamberg § 101: „di hab hat kein geleit“. ²⁶⁴⁾ Hert. vol. II tom. III S. 279. ²⁶⁵⁾ Förstemann I 3. 32. (Mittheil.): „Umme den anevang is keyn czied an beschyden“. ²⁶⁶⁾ Pistorius S. 871. ²⁶⁷⁾ Westph. IV 3006. Haltaus 794: „De drüdde hant de schal antworten“. ²⁶⁸⁾ Sächs. sp. II 36, 5: „di gewere mot antwerden“. ²⁶⁹⁾ Richth. 240, 12. 241, 36: „hond skel hond wera“. ²⁷⁰⁾ Hert. I 18. Rümbe § 119. 221. ²⁷¹⁾ Hert. vol. II tom. III S. 281: „Hand skal Hand folgja“. ²⁷²⁾ Hillebrand Nr. 101.

- 273) Die Hand muß gelöst werden, wo sie gebunden ist.
 274) Auf die Treue, wo du sie gelassen.
 275) Nimm die Treue, wo du sie gelassen.
 276) Ungebunden Getreid, genähten Zeug und blutiges Kleid soll
 Niemand kaufen.

Der Begriff von „Eigen“ war in den deutschen Rechten von jeher enge an das liegende Gut geknüpft, und es war der Fahrhabe immer nur eine sehr geringe Bedeutung zugestanden. Die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit des Eigenthumes, die dessen Bedeutung und Werth gewissermaßen erhöhten, wurde auf das liegende Gut allein bezogen und hatte keinerlei Geltung hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Fahrhabe, mit einem Worte: Fahrhabe ward nie als wahres Eigen erachtet.

Die vorzüglichste Erwerbsquelle für die Fahrhabe war nach übereinstimmender Auffassung der deutschen Rechte: die Arbeit; zwar begegnet man in einigen älteren Statutarrechten der römischen Anschauung, daß bei Verarbeitung eines Stoffes auch noch nach derselben im Allgemeinen die ursprünglichen Eigenthumsverhältnisse entscheiden sollten; im deutsch-rechtlichen Sinne soll aber hier das persönliche Verdienst der Arbeit für die Eigenthumsfrage maßgebend sein.

Es entspricht also nicht der gemeinen deutschen Anschauung, wenn das Werk unter allen Umständen dem gehören soll, von welchem der Stoff herrührt, wohl aber, „wenn das Junge der Mutter folgt“, indem hier vorzugsweise nicht an das Eigenthum an der Mutter, sondern an die wirtschaftschaftliche Thätigkeit desjenigen, dem das Junge zufallen soll, gedacht wird. Aus gleichem Grunde gehört auch der Honig dem, der die Bienen im Stocke hat d. h. sie hegt und pflegt; fliegen aber auch die Bienen über die Gasse oder des Nachbarns Zaun, so mag man ihnen nach Umfluß von 3 Tagen nicht mehr folgen, da die Biene ein „wilder Wurm“ ist und Jeder dem Verfolger der Bienen den Eintritt in seinen Hof verwehren kann;^{a)} ein anderes Rechtsbuch erlaubt dem Herrn, seinen Bienen mit Klopfen und Läuten zu folgen; gelingt es ihm, den davon ziehenden Zug zum Stillstand zu bringen, so hat er sein Eigenthum hieran gewehrt; verliert er sie aber aus dem Gesichtskreis, so ist der Schwarm „gemein“ und „wer den Imp findet, deß ist er“.^{b)}; wenn aber auch die Bienen einen neuen Herrn gefunden; der

²⁷³⁾ Lappenberg. ²⁷⁴⁾ Hillebr. Nr. 191. ²⁷⁵⁾ Hillebrand Nr. 102. ²⁷⁶⁾ Grimm. DMZ. S. 610: „ungewundeten traid, genützten (genetzten) zeug, und blutige kleid sol man nicht kaufen“.

a) Gl. z. f. Weichb. R. art. 119. b) Rurp. v. Freys. II 46.

Honig, den sie im alten Stocke gelassen, folget ihnen nicht etwa als natürliches Zubehör, sondern verbleibt dem, unter dessen Zucht und Sorge ihn die Bienen früherhin gesammelt hatten.

Die große Bedeutung persönlicher Mühewaltung für den Erwerb der Fahrhabe läßt sich aus einer alten Rechtsanschauung entnehmen, wonach derjenige, so beim Finden einer Sache zugegen war, vom Finder die Hälfte beanspruchen konnte, da er die Sache gleichsam mit ihm gefunden hat. Gehen zwei miteinander des Weges und der Eine sieht Etwas auf dem Wege, der Andere aber hebt es auf, so gehört es Jedem zur Hälfte (Halbpart).^{a)} Wohl können aber die hieher gehörigen Parömien auch darauf bezogen werden, daß nach einer aus dem römischen Rechte herübergekommenen Regel die eine Hälfte des im fremden Acker gefundenen Schatzes dem Finder, die andere Hälfte dem Eigenthümer des Grund und Bodens, worin der Schatz gelegen, zufallen sollte.

Eine ganz eigenthümliche Art, Fahrhabe zu gewinnen, ist das sogen. Henker- und Beuterecht; ersteres, längst veraltet, bestand darin, daß sich der Henker diejenigen beweglichen Sachen eines Selbstmörders, die er neben dem Leichname stehend mit der Spitze seines Schwertes zu erreichen vermochte, aneignen durfte; sein übriges Vermögen sollte dem Fiskus verfallen; die Tendenz dieses Henkerrechtes war augenscheinlich diese: den Selbstmord zu brandmarken, wie man dies an andern Orten durch ein schimpfliches Begräbniß, sogen. Eselsbegräbniß, durch Beerdigung auf ungeweihtem Boden, durch Ausschleifen des Leichnams durch ein unter die Thürschwelle eigens gegrabenes Loch u. dgl. zu erreichen suchte.^{b)}

Durch das Beuterecht erlangt der Soldat, und nur dieser, Eigenthum an der von ihm weggenommenen, dem feindlichen Staate und Krieger gehörigen Fahrhabe; eine bedeutende Erweiterung des Beuterechtes hat die Erlaubniß der Plünderung zur Folge, worüber die modernen Kriegsrechte Genaueres enthalten.

Eine ähnliche Bestimmung enthält zu Gunsten des Müllers des Kaiser Ludwigs Rechtsbuch von 1346^{c)}: wonach dasjenige Mehl, so noch im Laufe zurückbleibt, nachdem es von der „Zarge“ d. i. dem sogen. Sarge geschlagen wurde, dem Müller eigenthümlich verbleiben sollte. Diese Bestimmung mag im Zusammenhange stehen mit dem ohnehin geringen Zutrauen, welches den Müllern von ihren Wahlgästen geschenkt wurde; worauf sogar ein besonderes Sprichwort hinweist: „Nur der Müller sei fromm, der Haar auf der Zunge

a) Phaedri fab. V 6. b) Grimm. W. II S. 335. c) art. 341.

und in der Hand hat".^{a)} In gleichem Sinne erzählt Kreittmayr,^{b)} daß in Bayern in älteren Zeiten die Weber den Galgen bauen und die Müller die Leiter herbeitragen mußten, weil man geglaubt habe, daß diese Handwerker die längsten Finger hätten, mithin zu dieser Arbeit sich am besten schicken. Und ein weiterer Reimspruch sagt in ähnlichem Sinne:

„Des Müllers Henn' und Wittwers Magd
Haben selten Hungers Noth geklagt".^{c)}

Was endlich die Verfolgung der Fahrhabe betrifft, die aus der Gewere des Eigenthümers gekommen ist, so ist dieselbe in den deutschen Rechten sehr beschränkt: „Neubel haben keine Folge und die Habe kein Geleit". Es erhellet dies aus den Worten des Sachsenspiegels:^{d)} „Leihst du Einem deine Fahrhabe oder versehest du sie ihm, oder wie du sonst deine fahrende Habe einem Andern überläßt, verkauft sie dieser, du hast keine Forderung daran, als allein gegen jenen, dem du sie „gethan" d. i. übergeben hast; darum: Trauschau-wem!

Nur wenn dem Eigenthümer die Sache ohne seinen Willen aus seiner Gewere gekommen ist, dann gilt der Satz: „Wo Einer sein Gut findet, da spricht er es an", denn „das Gut folget seinem Herrn".

Man nennt dieses unbeschränkte Recht, von jedem Dritten seine fahrende Habe zu verlangen, den *Anfang*, um ihn, heißt es in den Quellen, sei keine Zeit beschieden; denn „Jeder gewähret den Andern, solange er lebt",^{e)} gegen den *Anfang*, d. i. die Eigenthumsklage dessen, dem die Sache entwendet wurde, weil das Recht des Eigenthümers immer höher steht als die Gewere, die lediglich durch Diebstahl oder Raub erlangt wurde; und weil der Dieb oder Räuber auch seinem, wenn auch mit gutem Glauben handelnden, Käufer kein besseres Recht übertragen kann, als er selber hatte.^{f)}

Hat aber der Eigenthümer die Gewere freiwillig aufgegeben, indem er die Sache einem Dritten übergab (jedoch nicht zur Eigengewere) und rechtfertigt dieser das ihm geschenkte Vertrauen nicht, dann gilt zum Nachtheile des betrogenen Eigenthümers der Grundsatz: „Hand muß Hand wehren" und „Wo Einer seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wieder suchen". Es steht ihm lediglich das Recht der Forderung gegen seinen Vertrauensmann nicht auch gegen einen Dritten zu.

Die ältesten Rechte schon wenden übrigens den Spruch: „Hand wahre Hand!" in mehrfach verschiedenem Sinne an:

a) Hert. vol. II tom. III S. 275, woselbst mit Bezug hierauf steht: *Molitor probus ēv τῶν ἀδυνάτων*. Im Uebrigen vgl. Ungericht 10. b) Kreittmayr Rechtsr. u. Spr. S. 234. c) Pistorius S. 334. d) Sachsensp. II 60. e) Loen. 44. 7: „malck mag den andern waren des gudes als lange hei leuet". f) Weichb. Gl. art. 23.

- a) wer dem Andern Etwas leiht, soll ihm dieses wieder abverlangen, denn: Hand soll Hand wahren;^{a)}
- b) was ein Mann dem Andern zur Hand reicht, soll ihm dieser wieder geben, denn: Hand soll Hand wahren;^{b)}
- c) der Ausleiher hat keine Ansprüche gegen denjenigen, an welchen die geliehene Sache verkauft, verschenkt oder wie immer veräußert wurde, sondern muß bei dem Entleiher, im Todesfalle bei dessen Erben, stehen bleiben, denn: Hand soll Hand wahren.^{c)}

Außer diesen Fällen aber, in welchen das fahrende Gut nicht ohne Wissen und Willen des Eigenthümers die besitzende Hand gewechselt hat, muß der Mann für alles, was er in seinen Geweren hatte nicht von Todeswegen, welchen Falles ihn der Todte gewähret, einen genügenden Gewährsmann haben, wenn nicht der „Anfangende“ obsiegen soll. Keiner leihe also aus, was einem Andern eignet, weil er da nicht gewähren könnte; denn wollte der Eigenthümer die Sache bei dem Dritten ansprechen, so würde dieser die zweite Hand, diese die erste d. i. die des Eigenthümers als Gewähreren rufen müssen, und so würde der Gewährsteller die Klage beweisen, statt sie entkräften; er würde unterliegen, da er die Währe (Gewährschaft) gebrochen: „wer aber die Währe bricht, der soll mit dem Finger gestraft werden, damit er sie gethan (gelobet).“^{d)}

Stets also muß der Gewährere antworten; er ist, wie schon der Wortlaut sagt, der Vertreter und Vorsprecher des gegenwärtigen Besitzers für die Wahrheit seiner Gewehre; sein Auftreten macht die eine Hand siegreich, die andere verlustig, oder, wie ein Sprichwort sagt, „er zieht das große Gericht zum kleinen und das kleine zum großen.“^{e)}

Die Gewährspflicht dauert an sich ununterbrochen fort und springt von einer Hand zur andern zurück; nur die nordischen Rechte lassen eine Beschränkung der Verfolgung eintreten: „dritte Hand soll antworten“; darüber hinaus soll keine Gewährschaft mehr gefordert werden: beim dritten Verkaufe soll sich sogar der Diebstahl lösen, d. h. die Sache nicht mehr als gestohlen gelten, sohin auch ihrem rechten Herrn nicht weiter folgen.

Abgesehen von diesen Bestimmungen über Anfang und Forderung gab es gewisse Sachen, die nicht gekauft werden durften, auf die man nicht einmal leihen sollte: namentlich Getreide auf dem Felde, Wein an der Rebe und (genüßten?) genüßten Zeug; einerseits ward solches Verbot erlassen, um einer

a) Lappend. 159. 69: „we dem andern wat lenet de schal eme dat weder afeschen, wente hant schal hant waren“. b) Rithf. 240. 10. c) Albr. 88 u. not. Hillebr. S. 68—74. d) Goslar. Stat. f. Grimm. DPA. S. 141. e) Gosl. Stat. S. 1. 24.

künstlichen Vertheuerung der Lebensmittel vorzubeugen, denn „des Kornes Werth darf man nicht theurer setzen, als Gott ihn setzte,“) darum „soll auch Niemand kaufen Hopfen auf der Stange, Getreide auf dem Halme“;^{b)} — andererseits ward aber diese Bestimmung getroffen, weil gewisse Sachen schon ihrer äußern Erscheinung nach als unrechtmäßig erworbenes Gut in der Hand des Verkäufers erscheinen mußten, und den Käufer schon um deswillen mehr oder minder als geflistentlichen Diebshehler kennzeichneten.

Nur in Ansehung der Juden gab es vor Zeiten eigenthümliche, sie begünstigende Bestimmungen: dem Juden konnte man nämlich nicht einmal erwiesenermaßen gestohlene oder geraubte Gegenstände entweren, soferne er sie nur unter lästigem Titel, sohin z. B. durch Kauf, Tausch, aber nicht durch Schenkung erworben hatte; es war ihm aber doch ebenso bestimmt verboten, auf nasse Häute, Kelche, Messgewänder Geld zu leihen, weil solche Gegenstände in gemeiner Hand als unredlicher Erwerb zu vermuthen sind; und aus ähnlichen Gründen ist wohl auch der Verkauf blutiger Kleider untersagt.^{c)}

8) Pfandrecht.

- 277) Jedermann borgt auf seine Habe.
 278) Pfandschaft wird für fahrende Habe gehalten.
 279) Gläubiger gehen vor den nächsten Freunden in den Kauf.
 280) Pfand gibt oft Land.
 281) Sazung geht vor Nachbarschaft.
 282) Das Alter gehet vor.
 283) Die ältesten Briefe gehen vor.
 284) Versatz verjähret nicht.
 285) Pfand steht sich nicht selber los.
 286) Ein Haus, Ein Brand.
 287) Miethe geht vor andern Schulden.

²⁷⁷⁾ Nichts. S. 123: „allera monnick borge opa sina eyne hava. ²⁷⁸⁾ Kampff III Saarbr. Landr. art. 1: „Pfandschaft für fahrend Haab gehalten wird. ²⁷⁹⁾ Dffr. Landr. II 261 (573): „de Borget gien vor den negesten fründen in den loep“. ²⁸⁰⁾ Hert. vol. II tom. III S. 431: „Pfand gibt oft land“. Stadtrecht von Celle 93. Bist. 280, 88. Eijenh. 291. ²⁸¹⁾ Dffrief. Landr. II 269 (585): „sette gait vor swette. ²⁸²⁾ Hert. vol. II tom. III S. 405. ²⁸³⁾ Hillebrand Nr. 121. Simr. 1300. ²⁸⁴⁾ Hillebrand Nr. 120. ²⁸⁵⁾ Grimm. W. III S. 272. ²⁸⁶⁾ Hert. vol. II tom. III S. 433. ²⁸⁷⁾ Westph. III 1941: „hüre geit vor andere schulden.

a) Kling. 100, a. 1. b) Öbrliß. I 388. 20. c) Grimm. DRA. S. 610.

- 288) Hausmiethe und Erbmiethe gehen vor aller Schuld.
 289) Zinsgeld geht vor andern Schuld.
 290) Verdienter Hauszins fährt vor allem Geld.
 291) Wem der Hauszins nicht wird bezahlt, der mag pfänden auf der Wehre.
 292) Die Frau muß dem Zinsherrn weichen.
 293) Das Recht gibt das Pfand ohne des Herrn Willen.
 294) Was Blumen ist, zahlt Blumen.
 295) Der Geschreite muß ziehen oder fliehen.
 296) Jeder mag pfänden auf seinem Gute.
 297) Wer in den Hart fährt, den mag Niemand pfänden.
 298) Wo ein Förster pfändet, mag der Forstmeister nachpfänden.
 299) Der Hengst ist frei wie der Farre.
 300) Das Pferd hat Recht wie das Vieh.
 301) Eine Hand hat das Recht über neun Zäune.
 302) Gänse haben kein Recht.
 303) Gänse bezahlen mit dem Kopf.
 304) Gänse, Enten, Hühner auf Jemand's Gras haben keinen Frieden.
 305) Eine Gans soll einen Hirten haben.
 306) Die Gänse sollen einen Hirten haben oder einen Stall.
 307) Die Ente hat ihr Recht auf dem Buckel.

Das deutsche Recht kennt zwei Rechtsverhältnisse, welche geeignet sind, für den Forderungsberechtigten ein Pfandrecht zu begründen.

Auf der einen Seite das Pfandrecht, entstanden durch des Schuldners

²⁸⁸⁾ Mieris II 676: „huys huere ende orffhuere sullen gaen voer alle scout“. ²⁸⁹⁾ Köfler II 404. 276: „Czins gelt daz geit ouch vter andren schulde.“ ²⁹⁰⁾ Auer Stadtr. v. München art. 178: „Verdienter hauszins vert vor allem gelt“. ²⁹¹⁾ Goslar. Stat. I 21, I: „Weme sin hustins wert untseten, de mach dine penden up der were“. ²⁹²⁾ Wgl. 277. 12: „die frauwe mus dem czinsherrn wichin.“ ²⁹³⁾ Lappenb. 248. 6: „dat recht ghyft dat pand ane der heren willen.“ ²⁹⁴⁾ Blumer III 94. ²⁹⁵⁾ Hillebr. 122. ²⁹⁶⁾ Schw. sp. cap. 70: „Ein ieglich man mac wol phenden uf sinem gute.“ ²⁹⁷⁾ Gr. W. I 729: „wer in den hart fert, den sol nie-man phenden.“ ²⁹⁸⁾ Senkenberg corp. jur. tom. I „wo ein furster pendet, do mac der furstmeister noch phenden“. ²⁹⁹⁾ Gr. W. I 758: „hengst ist frey wi der fahre“. ³⁰⁰⁾ Kölm. R. V 25: „das Pfert hat dat recht also dat vihe“. ³⁰¹⁾ Hillebr. Nr. 124. Pistor. S. 405. ³⁰²⁾ Grimm. W. III 70: „ganse haben gein recht“. ³⁰³⁾ Hillebrand Nr. 123. ³⁰⁴⁾ Rheinpr. R. II 665: „gans, enden, ende hoen deren op iemant gras en hebben genen vrede“. ³⁰⁵⁾ Grimm. W. III 889: „ein ganz sal ainen herten han“. ³⁰⁶⁾ Grimm, W. I 127: „di ganz sollen ein hirten haben oder ein stal.“ ³⁰⁷⁾ Wagener S. 33.

freien Willen, dem Gläubiger Gewähr und Sicherheit bietend für die seiner Zeit richtige Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verbindlichkeit. Es leuchtet ein, daß ein vertragsmäßig bestelltes Pfand das einfachste und zugleich das beste Mittel ist, so daß sogar ein besonderer Reimspruch an diese Vorsicht gemahnet:

„Wer borgt ohne Bürgen und Pfand,
Dem sitzt ein Wurm im Verstand“.^{a)}

Dabei war aber auch auf den Werth des Pfandes Rücksicht zu nehmen, denn: „ein schlimmes Pfand fürwahr, das seinen Herrn nicht löset“.^{b)}

Die Beachtung von Förmlichkeiten bei Entstehung dieser Art von Pfandrecht findet man auch hier nur in Ansehung liegenden Gutes: „und so das Unterpfand ein Haus wäre, soll der Dorf- oder Stadtknecht daraus schneiden einen Spann, wenn Weinberg, so eine Rebe, wenn Acker, so haue er daraus eine Scholle, wenn eine Wiese, so einen Wasen und gebe dies dem Gläubiger, dadurch dieser den Angriff bekommt“.^{c)}

Bei Verpfändung von Fahrhabe, sogen. Kisten- oder Faustpfand war so wenig wie bei der endgiltigen Veräußerung die Beobachtung irgend einer Förmlichkeit vorgeschrieben.

Auf der andern Seite erleichtert das Recht der eigenmächtigen Pfandnahme oder Pfändung dem Eigenthümer Beweis und Ersatz seines Schadens.

Was das Pfandrecht in ersterwähnter Form, die Verpfändung, Sätzung betrifft, so gilt hier vor Allem der Grundsatz: „Jeder borgt nur für und auf seine eigene Habe“; denn es braucht nicht einmal Bruder für den andern zu zahlen, noch viel weniger ein Fremder sein Hab und Gut wider seinen Willen für einen Andern als Pfandschaft zu geben.

Eine eigenthümliche Wirkung der Verpfändung liegt darin, daß bei eingetretener Pfandschaft die Gebundenheit und Unveräußerlichkeit des liegenden Gutes zurücktritt, sobald dieses einmal im Drange der Noth zu Pfand gegeben worden war; deshalb heißt es, daß Pfandschaft für fahrende Habe gehalten werde, und auf diese Weise gehen die Gläubiger selbst vor den nächsten Freunden in den Kauf, so daß also auf diesem erleichterten Wege der Veräußerung liegender Güter „Pfand oft Land gibt“.

Wenn der Pfandschuldner in Entrichtung des Zinses säumte, fiel nach strengem Rechte die Liegenschaft dem Gläubiger heim. Doch wurde häufig bedungen, daß in erster Reihe der Blumen, das ist der Jahresnutzen des Unterpfandes, und nur wenn dieser nicht mehr vorhanden war, das Grundstück selbst für den Zins haften sollte. Im Laufe der Zeit wurde dies in

a) Simrock Nr. 1212. b) Körte Nr. 4710. c) Grimm. DRA. S. 113. 114.

den meisten Ländern der Schweiz gemeines Recht doch mit der Erweiterung, daß statt des Blumens auch das Vieh, das ihn ähte, gepfändet wurde, gleichviel, wem das Vieh gehörte.^{a)}

Und wie das Näherrecht der Verwandtschaft, so tritt nicht minder jenes der Getheilen und der Nachbarn vor dem Rechte der Pfandgläubiger zurück, was der Spruch andeutet: „Sagung gehe vor Nachbarschaft“.

Anlangend den Vorrang mehrerer Gläubiger, so entscheidet wie allenthalben auch hier bei gleichberechtigter Pfandschaft das Alter ihrer verbrieften Forderungen: die ältesten Pfandbriefe gehen vor, und auf den Beweis des Alters bezieht sich das Sprichwort: „Briefe seien besser als Zeugen“, da die Gezeugen sterben, so bleiben die Briefe immer stät; diese heißen Handfesten, und an jeder Handfeste hilft der Todte so viel wie der Lebendige.“^{b)}

Wenn nun auch die Hingabe eines Gutes zu Pfande unter Umständen das volle Eigenthum hieran zu Folge haben konnte, so war doch die lange Dauer des Pfandverhältnisses d. i. eine etwaige Verjährung niemals Grund weder der Erlangung des Eigenthumes, noch auch des Erlöschens des Pfandrechtes: „Versatz verjähret nicht“.

Ging das Pfand in den Händen des Pfandgläubigers zu Grunde ohne Verschulden irgend Jemand's durch Zufall, so geht das Pfand dem Pfandgläubiger hiedurch ebensowohl verloren wie dem Schuldner das Eigenthum hieran: „Ein Haus, Ein Brand“. Erst mit dem Eindringen des römischen Rechts und mit dem Aufblühen der Affekuranzzen ward der Grundsatz adoptirt, daß das Pfandrecht an dem an gleicher Stelle wieder aufgebauten Hause von selbst wieder auflebe.

Ein im Voraus schon anerkanntes und durch die Rechte dem Gläubiger eingeräumtes Sicherungsmittel ist jenes, welches zu Gunsten seiner Pacht- und Miethforderung, dem Verpächter oder Vermiether an der eingebrachten Fahrhabe des Pächters oder Miethers zukommt, bis der rückständige Miethzins oder Pachtshilling bezahlt ist; „der fällige Hauszins fährt vor allem Gelde“ und die ganze Habe des Miethers gilt dem Vermiether als Pfand. Selbst die Ehefrau mit ihren privilegierten ehefräulichen Rechten in Ansehung ihrer Mattenforderung muß dem klagenden Zinsherrn auf Grund seines bevorzugten Pfandrechtes im Range ausweichen. „Hier gibt das Recht das Pfand auch ohne des Herrn (d. i. des Eigenthümers Schuldners) Willen“.

Ein eigenthümlich verwickeltes pfandrechtlisches Verhältniß fand sich im

a) Blumer III 94. Engelberg: „Die Gülten haben das Recht auf den Blumen oder was den Blumen geessen, zu greifen“ und 8 weitere Belege. b) Kaij. Frb. 539, 38. Pistor. S. 256.

Zürcher Stadtrecht: sobald ein Schuldner, der nicht Eigenthümer der für seine Schuld haftenden Liegenschaften war, in Konkurs gerieth und es demzufolge zur Geltendmachung des Pfandrechtes an solchen Liegenschaften kam, so trat für den wahren Eigenthümer der verpfändeten Sache die sogen. Geschiebung ein. Als „Geschieber“ hatte er nur die Wahl zu ziehen oder zu fliehen d. i. das Pfandobjekt durch Einlösung sich zu erhalten oder dasselbe dem Gläubiger zu überlassen; ersteren Falles erlangte er durch die Berichtigung der pfandweise gesicherten Schuld sein Gut pfandsfrei zurück nebst allen einem Pfandgläubiger gegen den Schuldner etwa zustehenden Rechten, anderen Falles verlor er zwar Eigenthum und Nutzung seines Gutes, blieb er hiefür auch von jeder weitem Verbindlichkeit frei.

Ein vorzügliches Recht des Grundeigenthümers liegt in der schon Eingangs erwähnten Pfändung, wodurch er einerseits den Vortheil leichteren Beweises des ihm zugefügten Schadens erlangt, andererseits aber in Folge Innehabens des schädlichen Thieres den zum Schadensersatz verpflichteten Eigenthümer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zwingen kann.

Dieses Pfändungsrecht steht Jedem zu, der ein rechtliches Interesse der Nichtbeschädigung hat, denn „Jeder mag pfänden auf seinem Gute“.

Woher die Beschädigung rühre, gilt gleich: „wenn das Vieh Schaden thut, wird es gepfändet, den Schaden soll der Mann gelten, ob man den Schaden zur Hand beweist, wie ihn die Bauern schätzen“; jeder Mann gibt 6 Pfennige für jedes Stück zur Buße; und wer nicht auf rechtem Wege fährt, für jedes Rad soll er geben einen Pfennig Buße — und dazu noch den Schaden, wenn Saat darauf steht; auch dafür mag man pfänden; und wehren sie sich, das Pfand zu geben wider Recht, man mag sie dann „bekümmern“ d. h. verfolgen mit dem „Gerüste“.a)

Bisweilen mag die Anwendung des Pfändungsrechtes wohl auch in Ansehung unberechtigter Nutzung von Wäldern und Fluren stattgefunden haben. Daß es nicht Jedem frei stand, in den Wald zu fahren und dort Holz zu fällen, wurde schon oben bei dem Almendegut erwähnt und mag auch einer Bestimmung des Dinghofstrotel zu Marlei entnommen werden, wonach ausnahmsweise derjenige, so in den „Hart“ d. i. die dem Kloster zugehörige Waldung fuhr, er sei arm oder reich, nicht gepfändet werden durfte.

Dem entgegen ist der Frevel an Reichswaldungen verboten und selbst eine zweimalige Ahndung gegen den Freveler nicht ausgeschlossen. Das Forstpersonal in den Reichsforsten bestand aus einem Forstmeister und mehreren ihm untergebenen Förstern. Wer nun, im Walde auf unberechtigter Nutzung

a) Sachl. Spiegel. II 27 u. 47.

betreten, vom Förster gepfändet wurde, der konnte von dem später etwa begegnenden Forstmeister ob des gleichen Frevels noch einmal — jedoch nie höher, als um ein Viertel Weins — gepfändet werden; doch sollte diese doppelte Ahndung nicht in umgekehrter Weise statthaben und der vom Forstmeister gepfändete Bauer vom Förster nicht abermals belästigt werden können.

Ueber die Beschädigungen der Wälder finden sich in den Weisthümern die allermannigfaltigsten Bestimmungen; doch dahin stimmen alle überein, daß der Forstfrevel an sich nicht als Diebstahl angesehen werden solle: „Dieweil der arme Mann haut, so ruft er und dieweil er aufladet, so beutet d. h. wartet er und ist vollends das Rad dreimalen umgegangen, so hat der Förster keine Macht mehr zu rügen“;^{a)} aber „gehauen Holz d. i. bereits gefälltes und bearbeitetes Holz genommen ist Dieberei“.

Bei Flurbeschädigungen durch Thiere findet eine Beschränkung des Pfändungsrechtes zu Gunsten aller Faselthiere statt. „Alles Zielvieh ist gefreit, geht es dem Manne zu Schaden, er darf es nur mit einem Sommerladen aus dem Korne treiben“.^{b)} Um seines gemeinen Nutzens willen war der Hengst gerade so frei wie der Farre d. i. der Zuchtstier; es war nur erlaubt, sie mit einer kleinen Gerte, sohin mit möglichster Schonung aus dem Garten zu treiben und zwar „das erstemal drei Raine weit, das zweitmal sechs Raine weit; kommt er aber zum drittenmale, weil ihm die Weide so schmeckt, so soll ihm der Bauer auch zu trinken bringen“;^{c)} auch die Sau führt ihre Ferkeln frei durch des fremden Mannes Ackerland^{d)} und wohl wegen der Seltenheit der Farbe, die vielleicht auch das Kennzeichen veredelter Raze sein mochte, ist die Unverletzbarkeit der weißen Sau mit neun schneeweißen Ferkeln ohne Flecken statuiert: gehen diese in das Korn, man darf darauf nicht werfen noch schlagen, sondern sie nur über die „Furche“ d. i. des Ackerlandes Grenze jagen und dann lassen gehen“.^{e)}

Alles andere Vieh und so auch das gewöhnliche Pferd hatte gleiches Recht der Pfändung wider sich. Ueber die farge Behandlung des gepfändeten Viehes bis zur Auslösung durch den Eigenthümer schreiben die Weisthümer: „Gepfändetes Vieh erhält ein Gelten mit steinen und ein Zeinen mit Wasser“;^{f)} eine Bestimmung, die wohl nur im Interesse einer möglichst beschleunigten Auslösung des gepfändeten Viehes durch die Eigenthümer gegeben war.

Namentlich waren es Gänse, Enten, Tauben, die ein ganz besonders strenges Recht der Pfändung über sich ergehen lassen mußten; nicht so die

a) Grimm. W. I 422. u. Grimm. DRA. S. 47. vgl. auch Ungerichte. 10. b) Grimm. W. I 758. c) Habert 139, 3. d) Grimm. W. III 807. e) Gr. DRA. S. 201. f) Schauberg I 58. 38. Grimm. W. I 137.

Hühner; nach dem Bochumer Landrechte war das Hühnerrecht in folgender Weise bestimmt:

„Da Hühner im Korn Schaden thun, so soll man mit bloßen Füßen auf zwei scharfe Zaunstecken klimmen und werfen zwischen den Beinen her: so weit haben die Hühner Recht und weiter nicht.“^{a)}

Das Wendhager Bauernrecht sagt: „ein Huhn soll Macht haben über einen „neunehrden“ Zaun seine Nahrung zu suchen; wann es aber todtgeschlagen wird, so soll der Todtschläger demjenigen, dem das Huhn gehöret, es über den Zaun werfen und soviel Kräuter dabei, daß es einem Edelmannne könnte zu Tisch getragen werden.“^{b)}

Die Öffnung von Schwarzenbach^{c)} beschreibt die Weite des Hühnerganges so: „die Frau auf dem Dache nimmt mit der linken Hand eine Sichel bei der Spitze und wirft sie unterm rechten Fuß durch, während sie mitten auf dem Dachfirste steht“.

Ganz anders hinsichtlich der Gänse: „Eine Gans hat im Felde nicht länger Recht, ihre Nahrung zu suchen, als von der einen Bohne zur andern d. h. in der Zeit von der Eimerntung der Bohnen bis zur Aussaat; werden sie außerhalb dieses Zeitraumes noch auf dem Felde getroffen, dann soll es dem Eigenthümer ein- oder zwei Mal gesagt werden; nimmt er sie auch dann nicht in Acht und werden sie wieder im Korne getroffen, so mag man sie todt schlagen u. s. w.“^{d)} An einer andern Stelle heißt es: „Gänse haben kein Recht, als nur, soweit sie mit ihrem Halse zwischen zwei Pflanzen sich durchzwingen können.“^{e)} Und an einer weiteren Stelle: „gehen Gänse ins Korn, so schlägt man sie todt, macht einen Galgen auf das Land und hängt sie daran, darob ergeht kein Gericht.“^{f)}

Bezüglich der Tauben verordnet das Venker Weisthum:^{g)} „Eine Taube hat nicht weiter Gerechtigkeit, als auf der Hecke, wird sie todtgeschossen, fällt sie ins Haus, so gehört sie dem, der sie gehabt hat, fällt sie heraus, so mag sie nehmen, der sie geschossen hat“.

Wegen dieses durch ein ausgedehntes Pfändungsrecht sehr beschränkten Rechtes der Gänse u. dgl. zur freien Weide, heißt es auch: daß Gänse einen Stall haben müssen oder einen Hirten; oder „die Ente hat ihr Recht auf dem Buckel“ d. h. Jedermann kann sie mit Schlägen aus seiner Gemarkung jagen.

Uebrigens scheint von jeher auf die strengere oder gelindere Handhabung des Pfändungsrechtes das Ansehen des Eigenthümers der zu pfändenden Thiere

a) Grimm. DRA. S. 63. b) ibid. S. 595. c) Grimm. W. I 218. d) Recht der 7 freien Hagen. Grimm. W. III 308. e) ibid. S. 70. f) Steinen III 1358. g) Grimm. DRA. S. 596.

nicht unerheblichen Einfluß geübt zu haben, da hierauf ein eigenes Sprichwort abzielt: „Des Schulzen Kühe und andere Kühe sind eben zweierlei Kühe“,^{a)} sodaß also hier der Spruch seine Wahrheit nicht zu behaupten scheint: „Was dem Einen Recht recht ist, das sei dem Andern billig“. ^{b)}

9) Reallasten.

- 308) Die Pflichten bleiben bei der Wer' und ihrer Zubehör.
 309) Gemeine Unpflicht folgt den Höfen und Hüfen.
 310) Alle Lasten gehen in den Gütern.
 311) Gabe oder Kauf wandelt nicht das Gut, sondern die Herrschaft.
 312) Wer das Gut genießt, muß es versteuern.
 313) Grund ist des Ackers Mutter.
 314) Was der Pflug begehrt, davon hat der Zehentherr die 10. Garbe.
 315) Alle Acker geben Zehent.
 316) Ein Morgen gibt wie der andere.
 317) Vom Acker geht der Zehent.
 318) Die Erde ist niemals zehentlos.
 319) Ein jeglicher Zehent seinem Gut.
 320) Was der Wind beweht und der Regen besprengt, das theilen wir zehenthast.
 321) Was Pflug und Egge bestreicht, ist zehentbar.
 322) Von allem Korne, das man zur Erde säet, geht der Zehent ab.
 323) Wo der Pflug hingehet, da geht der Zehent weg.

³⁰⁸⁾ Nüßen 134. 107: „de plichte bliven by der wehre und erer Thobehbringe“.
³⁰⁹⁾ Nüßen. 125. 104: „de gemeine Unpflicht de folget den Höfen und Hüfen.“ ³¹⁰⁾ Jur. fris. LXXIX 3, 260: „alle berthe gaed in da gueden“.
³¹¹⁾ Wgl. 268, 10: „die gabe oder kouff wandilt nicht dat gut, sunder is wandilt di herrschaft.“ ³¹²⁾ Zäger 365. not. 22: „wer daz guet nießt. sol es verfluren“.
³¹³⁾ Zeitschr. f. g. RW. II 57 (jüt.): „tompt aer ackers modher“.
³¹⁴⁾ Grimm. DRA. S. 393. ³¹⁵⁾ Grimm. W. III 449: „alle eckere geben zehenden“.
³¹⁶⁾ Grimm. W. III 448: „ein morgen gibt als der ander“.
³¹⁷⁾ Westg. Kirchyu. 92 XXXV pr.: „aff akre skal tiunda göra.“ ³¹⁸⁾ Gntal. cap. 38. § 11: „Jorth ir oð aldri afratha laus“ (= 8. Theiles los). ³¹⁹⁾ Prov. III 6 Kirshord. „eyn ytlík tegen synem gude“.
³²⁰⁾ Grimm. W. III 582: „alles waz der wint beweбет and der regen besprebet, daz theilen wir zehendhastig“.
³²¹⁾ Kreittmayr S. 49. ³²²⁾ Westg. Kirchyu. 93. XXXVI: „aff all thae korn manu sa til iorth skal tiunda aff“.
³²³⁾ Grimm. DRA. S. 393. Simrod 7909.

a) Pistorius S. 325. b) Simrod Nr. 8199.

- 324) Gezogen Acker gibt Zehent auf dem Grund als andere Zehent.
 325) Wo sichtig Ackermaß vorhanden, das soll nicht für Neubruck gehalten werden.
 326) Wenn das Feld zum Baue kommt, gibt es Zehent.
 327) Keiner hat mehr Recht als der Andere.
 328) Jeder nach seiner Gebühr.
 329) Pfaffen geben einander keinen Zehent.
 330) Wo der Pfaffe ein Weihwasser hinwirft, dafür muß ihm der Herr geben.
 331) Das eilfte Seil ist das zehnte.
 332) Die Saat verzehntet man auf dem Felde, das Vieh im Dorfe.
 333) Was Obst der Mann hat, das soll er verzehnten.
 334) Was geschocket ist, daran ist der Zehent verdient.
 335) Von jedem Vieh gibt man Zehent sonder von Hühnern.
 336) Wo die Gans kreucht, da muß man sie verzehnten.
 337) Was man abfüttert, das zehntet man nicht.
 338) Hat die Henne 3, so gibt sie 1, hat sie 20, so gibt sie auch 1.
 339) Wer den Zehent nicht bezahlt, dem werden auch die 9 Theile genommen.
 340) Gute Gewohnheit ist am Zehnten Gerechtigkeit.
 341) Wer den Zehnten gibt nach rechter Gewohnheit, der hat ihn recht gegeben.
 342) Der Bauer fürchtet nichts so sehr als die Gerechtigkeit.

³²⁴⁾ Grimm. W. I 734: „gezogen acker gent zehenden uf dem grunde als andere zehende.“ ³²⁵⁾ Schmeller I 24. ³²⁶⁾ Grimm. W. I 732: „wan daz feld zu buwe kömet, so sol ez zehenden geben.“ ³²⁷⁾ Schaub. I 169. 4: „Das keiner mer rechts dorzu hat, dann der andere.“ ³²⁸⁾ Prov. III 11: „eyn ittlik na sinem gebore.“ ³²⁹⁾ Simr. 7748. Kreittmayr. S. 49. ³³⁰⁾ Grimm. W. I 240: „wa der pfaff das wichwasser hin wirfft da von sal ain her im geben.“ ³³¹⁾ Grimm. W. III 397: „daz eilfte seil is das zehende.“ ³³²⁾ Sachs. sp. II 48, 4: „di sat verzehndet man uff dem velde, dez vihe in deme dorfe.“ ³³³⁾ Gr. W. I 313: „war obs ein man het (daz ez nusset), dz sal er als verehenden.“ ³³⁴⁾ Sachs. sp. II 58, 2: „swaz geschokit is, daran is der zehnde verdient.“ ³³⁵⁾ Sachs. sp. II 48, 5: „Jewelkes veis gift man den tegenden sunder hunne.“ ³³⁶⁾ Grimm. W. III 584: „wo di ganz kreucht so sel man si zehenden.“ ³³⁷⁾ Gr. W. III 582: „Was man abfüttert an gras daz zehent man nicht.“ ³³⁸⁾ Grimm. W. II 437: „di henne hat si drey, giff eint, hait si zweintzig, si giff ouch eins.“ ³³⁹⁾ Angelf. I 68. 69. ³⁴⁰⁾ Fidiem. I 166: „gude wonheit is an der tegede rechticheit.“ ³⁴¹⁾ Sachs. sp. II 48, 10: „swer den zehenden nach rehter gewonheit gibt, der hat in wol gegeben.“ ³⁴²⁾ Kreittmayr S. 44.

343) Ein Jahre (Grund-) Rente ist hundert Jahr Rente.

344) Versäumt die Herrschaft Jahr und Tag, so ist ihre Gerechtigkeit aus.

Ein Ueberkommniß altdeutscher Rechtsentwicklung, insbesondere aber des Mittelalters und enge mit den bäuerlichen Einrichtungen zusammenhängend erscheinen die Reallasten.

Sie sind Leistungen von Früchten, Geld und Diensten, aus den mannigfaltigsten Verhältnissen hervorgegangen und in ihren Hauptarten unter dem Namen der Zinse, Frohnden und Zehnten bekannt.^{a)}

Während aber die Zinse vorwiegend den Stand der Hörigen treffen, so wird der Zehent, die vornehmste Art aller Reallasten, vom Volke überhaupt, also auch vom freien Manne eingehoben; und „wie der Dienst auf dem Gute den Mann nicht zum Eigenmanne macht“,^{b)} so war auch die Zehentgabe mit dem freien Manne wohl verträglich.

Der Grundcharakter der Reallasten liegt ja gerade in ihrem engen Verbande mit dem pflichtigen Gute; ohne Rücksicht auf den Wechsel des zins- und zehentpflichtigen Mannes bleiben die Pflichten, Reallasten, bei der Vere und ihrer Zubehör, denn „Gabe oder Kauf wandelt nicht das Gut, sondern nur die Herrschaft“.

„Der Zins geht vom Gute,
Nicht vom Blute“;

daher muß derjenige, so die Früchte des Gutes, gleichviel mit welchem Rechte, genießt, die darauf ruhenden Lasten tragen.

Die Qualität des belasteten Gutes wird auch nicht leicht geändert: „man kann kein Eigen in Uneigen kaufen“,^{c)} gleichwie umgekehrt die Abhängigkeit eines Gutes aus der Leistung gefolgert wird: „die Henne trägt das Handlohn auf dem Schwanz mit sich“^{d)} d. h. aus der Henne, die der Lehenmann seinem Herrn zu Hofe bringt, wird das Recht des letzteren auf das Handlohn gefolgert; wo aber kein Lehenmann ist, sondern freier, unabhängiger Bauer, da gibt es auch keinen Handlohn.

Was nun die Entstehung der Zehnten selbst anlangt, so heißt es: „Grund ist des Ackers Mutter“, wie das Kind der Mutter folgt, so folgt

^{a)} Mörser III 301. Hert. 254: „Ein Jaer rente is hondert Jaer rente. Harrebomée I 217. ^{b)} Müllers 362. 33: „vorsümet de herrschop Jahr und Dach, die gerechtigkeit dießfalls ist vthe“.

a) Grimm. D.M. S. 300. b) Weichb. Gl. 193. 18. c) Jur. fris. d) Hert. vol. II tom. III S. 282.

der Acker dem ursprünglichen Grundeigentümer; wer sich auf der Dedung eines Herrn niederläßt, muß ihm auch einen Theil der Frucht wieder geben und durch die Fruchtabgaben muß sich Boden und Zins abtragen.

Ein Glossator des Sachsenspiegel erwähnt auch der Thatsache, daß die alten Deutschen gewohnt waren, wüste Felder gegen geringen Erbzins zum Anbau den Kolonen zu überlassen, und der Sachsenspiegel selbst räumt dem Dorfscherrn das Recht ein: „wo Gebauern ein Dorf von Neuem besetzen von wilder Wurzel, die neu geschaffenen Bauergüter als erbzinsig oder zehentpflichtig zu betrachten, wenn gleich die Bauern nicht dazu geboren sind.“^{a)}

Da nun auch noch der fromme Sinn der Landbebauer sich zu Gaben an die Kirche herbeiließ, die ursprünglich zwar freiwillige Spenden, in der Zeiten Lauf förmliche Lasten, Zehentpflichten geworden sind, so mag wohl die Belastung der Bauergüter mit solchen Leistungen die allgemeine Regel gebildet haben: „und wo nur der Pflug hingeht, davon hat der Zehentherr die zehnte Garbe“, denn „alle Aecker geben Zehent; es sei denn, daß Einer wisse, womit er sich der Zehentpflicht erwehren könne.“^{b)}

Alle diese uranfänglichen Liebesgaben, späteren Pflichtzehenten mannigfachster Art bildeten nachgerade eine ganz artige Einnahmsquelle für die Klerisei, daher es wohl auch heißt: „Kein Mißwachs sei so groß, die Pfaffen hätten doch Wein und die Elstern Nüsse.“^{c)}

Es scheint übrigens nicht unwahrscheinlich, daß zur Aufmunterung der Landleute in Kultivirung öder Strecken für einige Zeit Zins- und Zehentfreiheit versprochen ward, daß aber diese Vergünstigung überall da nicht Platz greifen sollte, wo nur irgend eine Spur bereits stattgehabter Kultur sich zeigte; darauf will der Spruch hinweisen: „wo sichtig Ackermaß (Ackerfurche) vorhanden, das solle nicht für Neubruch gehalten werden.“^{d)}

Es ist wohl anzunehmen, daß in Einhebung der Zehentgabe eine gewisse Gleichmäßigkeit angestrebt worden ist, denn Keiner soll mehr Recht haben als der Andere, wenn es sich um seine Zehentpflicht handelt; gleichwohl scheint allenthalben eine Ausnahme zu Gunsten der Pfaffen anerkannt gewesen zu sein: „denn Pfaffen geben einander keinen Zehenten“; eine Ausnahme, die sich mit Rücksicht auf die ursprüngliche Entstehung der Zehentgaben und der später hieraus entstandenen Pflichten zur Genüge erklärt. Deshalb bleiben die Pfaffen mit der Zehentlast verschont, obwohl sonst jede Thätigkeit eines Pfaffen zur Begründung eines Anspruches auf irgend eine

a) Meckbach S. 909. b) Grimm. W. III 449. c) Simrock Nr. 7033. d) vom „Neubruch“ (auch Rottland) d. i. einem seit Menschengedenken nicht bearbeiteten Grundstücke ist der „Aufbruch“ d. i. die Erneuerung der Cultur eines längere Zeit nur öde oder Brach gelegenen Ackers zu unterscheiden.

Gabe oder ein Reichthum ausgebetet worden sein mag, wie solches der Spruch andeutet: „wohin nur der Pfaffe sein Weihwasser wirft, dafür schon muß ihm der Herr Etwas geben“.

Was die Art und Weise der Verabreichung des Zehnten betrifft, so galt als Regel: der Zehent wird da gegeben, wo die Frucht sich befindet; es lag also dem Zehentherrn ob, zu seinen zehentpflichtigen Bauern zu gehen, und dort sich selbst den Zehent zu holen; denn diese waren nicht gehalten, den Zehenten ihm zu Haus und Hof zu bringen: „Kein Mann ist pflichtig, seinen Zins außerhalb seines Hauses zu geben.“^{a)} Wo desungeachtet die Bauern den Zehnten zu Hofe des Herrn brachten, trat für ihre Mühewaltung eine Abminderung des Zehnten ein und es hieß: „erst das eilfte Seil sei das zehnte“; ähnliches findet sich beim Gatterzins, den der Zinsmann seinem Herrn nur so weit entgegentrug, daß er ihn am Ende seines Gehöftes auf den Zaun oder Gattern steckte, womit sein Gut umgeben war; es kam dies insbesondere in den Fällen vor, da der Mann nicht leiden wollte, daß der Zinseinnehmer seines gefreiten Hofes Thürschwelle überschritt.^{b)}

Außerdem gab es noch mannigfache Gewohnheiten, denen zu Folge die persönliche Ueberreichung des Zehnten und anderer Abgaben mit Gegengefälligkeiten des Herrn gelohnt ward; nach der Meldung einiger Weisthümer wurden sie bewirthet, beherbergt sogar mit Musik und Tanz erheitert.^{c)}

Die Regel aber blieb: „Die Saat verzehnet man auf dem Felde, das Vieh im Dorfe“.

Nach dem Gotteshausrecht von Wertnau mußte auch vom Obste der Zehent entrichtet werden, es sei wild oder zahm; der Zehent ist hier fällig, sobald die Frucht vom Baum gefallen ist; der Zehentpflichtige brauchte nur 3 Mal mit lauter Stimme zu rufen und dann blieb der zehnte Theil liegen auf Gefahr des Zehentherrn.

Wollte aber der Eigenthümer der Obstbäume keinen Zehnten geben, so mußte er die Bäume umhauen, damit Korn und Heu an solcher Stelle wachse und so dem Gotteshause sein Zehent werde.

Anlangend endlich den Blutzehent, so ward dieser von allen Hausthieren eingefordert, mit einziger, im Sachsenspiegel hervorgehobener Ausnahme: der Hühner; es mag diese Ausnahme ihre genugsame Erklärung darin finden, daß die Hühner ohnehin bei zahlreichen Gelegenheiten als Abgaben figurirten: es gab ein Herbsthuhn, Gartenhuhn, Vogteihuhn, Halshuhn, Rauchhuhn, Fastnachtshuhn und viele andere und der Sachsenspiegel sagt an gleicher Stelle:

a) Sachs. sp. I 54. § 2. b) Grimm. DMN. S. 389. c) Grimm. DMN. S. 394 ff.

daß jeglicher Hof und jegliches Gehöft am St. Martinstag mit einem Huhn verzehntet werden solle: „Wer eigen Rauch hat, gibt ein Huhn“.“^{a)}

Hiermit scheint auch im Einklange zu stehen der Spruch: „Hat die Henne drei (d. i. Junge in der Brut), so gibt sie eins, hat sie zwanzig, so gibt sie auch eins als Zehent“.

Die Größe der Hühner bestimmend, sagt das Weisthum von Rimslohe (Westphalen): „wenn die Hühner in der Maizeit nur so groß sind, daß sie auf den Eimer hüpfen können, dann können die Hausgenossen ihren Guts-herren damit bezahlen“.“^{b)}

Damit nicht doppelter Zehent gereicht werde, so war bestimmt: „was man abfüttert d. h. zum Futter für die Hausthiere braucht, davon gibt man keinen Zehent, der ja ohnedies von den Thieren wieder gefordert ward.

Die Entrichtung des Zehnten wurde übrigens nach Inhalt der alten Zehentordnungen bisweilen mit einer Strenge gefordert, die fast an den Rutzherzins erinnert und möglicher Weise, wie dort so auch hier, den Verlust des zehentpflichtigen Gutes zur Folge haben konnte: „wer den Zehnten nicht bezahlt, dem sollen auch die neun Theil genommen werden“. Den neueren Gesetzen sind aber solche Strafen fremd.

Man war übrigens nicht bloß darauf bedacht, daß der Zehent in seiner rechtmäßigen Größe und Beschaffenheit verabreicht werde, sondern auch manche Förmlichkeiten waren hiebei zu beobachten, hinsichtlich deren bei dem Mangel genauerer Fixirung das Gewohnheitsrecht entscheiden mußte: „Wer den Zehnten nach rechter Gewohnheit gibt, der hat ihn recht gegeben“, denn:

„Gebrauch thut hier mehr

Als aller Meister Lehr“.“^{c)}

Daß die Zehentgaben für den Bauer durchaus keine Annehmlichkeit waren, versteht sich wohl von selbst und wird auch durch das Sprichwort bekundet: „Der Bauer fürchte nichts so sehr als die Gerechtigkeit d. i. die Belastung seines Gutes mit neuen grund-, zins- und zehentherrlichen Rechten; denn „viel Säckle sind endlich doch des Esels Tod“.“^{d)} Und wenn man bedenkt, daß der Spruch:

„Was der Pflug gewinnt,

Frißt das Gesind“,

auch nicht ohne allen Anlaß entstand, so war es dem Bauer gewiß nicht sehr zu verargen, wenn er unter dem Drucke so zahlreicher Reallasten nur ungern die schuldigen Abgaben seinem Herrn zu Hofe brachte; und es bleibt

a) Grimm. DRA. S. 374. b) Grimm. III 199. c) Henisch S. 1395.

d) Pistorius S. 359.

ewig wahr, was das Sprüchlein sagt: „Lieb' macht große, Scharwerk aber kleine Meilen“.

Es war daher auch im wirklichen Interesse der Landwirthschaft ein sehr brauchbarer Aberglaube, daß der Bauer ewig spucken müsse, welcher neue Lasten auf sein Gut brächte; mit Bezug hierauf sagt auch Kreittmayr in seinen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzen:*) „Der Bauer lasse nicht leicht eine neue Gerechtigkeit auf sein Gut kommen und pflege nicht einmal ein Gebetlein nachzusprechen, das ihm nicht schon sein Vater und Aendl (Großvater) vorgebetet haben“.

Dabei hat der Bauer auch gar nicht Unrecht: „Denn Ein Jahr Rente ist auch hundert Jahr Rente“; und hat er sich nur einmal abgabenlustig gezeigt, dann darf er für die Zukunft nicht hangen, man werde etwa bei Einhebung der Gefälle an seinem Hause vorübergehen und ihn verschonen.

Diese seine Saumseligkeit in Entrichtung der schuldigen Gefälle und Leistung seiner Dienste mögen den auf des Bauers List und Faulheit in gleichem Maße gerichteten Reimspruch ins Leben gerufen haben:

„Der Bauer
Ist ein Lauer,
Der auch bei vielem Gut
Gott und seinem Herrn thut selten gut.“^{b)})

Ganz entsprechend der Belästigung, die in den Reallasten für den Bauer lag, ist die Aufstellung einer kurzen Verjährungsfrist für nicht eingehobene Zehenten: „versäumt die Herrschaft Jahr und Tag, so ist ihre Gerechtigkeit, wenigstens in Ansehung der Lasten eines Jahres, aus; und bei fortgesetzter Versäumniß der Herrschaft könnte wohl die ganze Gerechtigkeit ein Ende nehmen, somit der Bauer zins- und zehentfrei werden; denn „die Zeit freiet den Wirth“.

10) Regale.

- 345) Alle Dinge sind des Reiches.
346) Das Reich soll sich mehren.
347) Fremdgut folget dem Herrn.

³⁴⁵⁾ Kaiserr. II 40: „Alle ding (res) sind des riches“. ³⁴⁶⁾ Wgl. 221, 36: „daz rich sal ein merer sien. ³⁴⁷⁾ Pufendorf III 47 u. 56: „Etrangiers goet volghet den Herre“.

a) Kreittmayr S. 165. b) Pistorius S. 204.

- 348) Bauwendig und verlaufenes Gut gehöret zur höchsten Hand.
 349) Sand und Land gehört der Herrschaft.
 350) Alle Vorstrande sind des Königs.
 351) Was Niemand zugehört, das gehört dem Könige.
 352) All Schatz gehöret in das Reich.
 353) All Schatz tiefer, denn ein Pflug geht, gehört in das Reich.
 354) Weiß das Erdreich ist, daß ist auch der Schatz.
 355) Bergrecht ist stark und weder König, noch Herzog, noch Graf kann dagegen.
 356) Geld oder Feld, das alte Bergrecht hält.
 357) Geld hält das Feld.
 358) Wer Bergwerk bauen will, muß geben Geld,
 Oder räumen gar das Feld.
 359) Wo Pflug, Egge und Sense hingeht, da darf man nicht nach Gold suchen.
 360) Es hat Jedermann freies Schürfen.
 361) Wo man zuerst einschlägt, da ist die Fundgrube.
 362) Der erste Finder ist auch der erste Wutther.
 363) Der Älteste behält das Feld.
 364) Nicht die Wuthung, sondern die Findung eines Ganges erlangt das Alter im Felde.
 365) Der Vorbelehnte hat die Vorlachter auf den Nachbelehnten.
 366) Bergwerk und Stollenrecht verliet sich bei Jahr und Tag.
 367) Das Retardat frißt die Rure.

³⁴⁸⁾ Rufend. IV 11: „Buwending gudt und verlopene gudt horet thor hogsten hand.“ ³⁴⁹⁾ Estor. I 725. § 1794. ³⁵⁰⁾ Jüt. Lowb. III 61. 2: „alle vorstrande syn des Königes.“ ³⁵¹⁾ Jüt. Low. III 61. 3: „wat nemand tho gehöret, dat gehöret dem Könige.“ ³⁵²⁾ Gl. 3. S. 35: „alle schatz horet in dat rike.“ ³⁵³⁾ Sachs. sp. I 35, 1: „al schacz tiefer den ein phlug ge, gehoret czu der kuniglichen gewalt.“ ³⁵⁴⁾ Richth. II 7. Kulm. V 45. Schwab. W. 203. 281: „wes daz ertrich ist ouch daz guett.“ ³⁵⁵⁾ Grimm. W. II 575: „das bergrecht ist stark vnd noch künig, noch kertzog, noch graff enkan dagegen.“ ³⁵⁶⁾ Henisch 287. ³⁵⁷⁾ Volksm. ³⁵⁸⁾ Volksm. ³⁵⁹⁾ Schlef. Goldberg N. v. J. 1356: „wo der phluck und di eyde und di sense geet, do sol nymand golt suchin.“ ³⁶⁰⁾ Hillebr. Nr. 79. ³⁶¹⁾ Gr. W. III 266. 48: „dar he erst in sleit dat is de vuntgroue.“ ³⁶²⁾ Pistorius S. 260. Einrod 2438. ³⁶³⁾ Henisch 249. ³⁶⁴⁾ Hillebrand Nr. 81. Einrod 7216. ³⁶⁵⁾ Grimm. W. II 797: „der vurbelehnter haidt die vorlachter vff den nachbelehenten.“ ³⁶⁶⁾ Grimm. W. III 265: „berchwerk unde stolle rechte vorlicht sek bi jar unde bi tage.“ ³⁶⁷⁾ Hillebrand Nr. 82. Einrod 8431.

- 368) Mühlen und Teichen
Müssen dem Berge weichen.
- 369) Der Wind gehört der Herrschaft.
- 370) Wasser und Jagd ist gemein.
- 371) Wasser und Weide ist des Königs.
- 372) Der Strom muß frei sein zu allen Zeiten.
- 373) Deich und Land gehört zusammen.
- 374) Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land.
- 375) Wer nicht kann deichen,
Der muß erreichen.
- 376) Dem das Erbe ist, der soll den Deich deichen.
- 377) Mit Deichen und Dämmen muß man das Land erhalten.
- 378) Das Land ist verloren, wo der Deich aufhört.
- 379) Die Ufer halten das Wasser.
- 380) Holz muß pfleglich gehalten werden.
- 381) Wer die Vögel fängt, des sind sie.
- 382) Wer hintenach kommt, hat nichts davon.
- 383) Die Taube ist gemein.
- 384) Tauben haben kein Gall (al. Krall)
Und sind der Leute überall.
- 385) Tauben und Pfauen haben gleiches Recht.
- 386) Vogelfang gehört zum Wildbann.
- 387) Die Edelleute in Bayern mögen jagen, soweit das Blau am
Himmel reicht.
- 388) Wo Edelleute sind, da sind auch Hasen.

³⁶⁸⁾ Mittermaier Pr. R. I S. 625 in not. ³⁶⁹⁾ Hillebrand Nr. 76. ³⁷⁰⁾ Gr. W. III 739: „wasser und iagd ist gemein“. ³⁷¹⁾ Grimm. W. III 483: „daz wasser und weide des kuniges si. ³⁷²⁾ Richt. 263 § 5: „di stroem sol vry wesen tot allen tyden“. ³⁷³⁾ Richt. 308, 1: „dyck ende lond hert togader“. ³⁷⁴⁾ Pufend. I 63. Kraut Privatrecht 174, 7. Runde § 115 r. r. ³⁷⁵⁾ Schw.sp. (ed. Meichsn.) S. 260. ³⁷⁶⁾ Pufend. IV 314: „Den dat erue waer, solde den dyck dyekenn“. ³⁷⁷⁾ Pistor. S. 626: „Met dyken und met dämmen moet man dat land erhohlen“. ³⁷⁸⁾ Richt. 505 § 4: „endo do ist land vorberd deer dy dyck op herth“. ³⁷⁹⁾ Rörte. Nr. 6117. ³⁸⁰⁾ Hillebrand Nr. 87. ³⁸¹⁾ Rupr. v. Fr. I 155. 156.: „wer dy vogel vücht des sind sy“. ³⁸²⁾ Rupr. v. Freys. II 46: „wer hin nach kumpt der hat nichtz daran“. ³⁸³⁾ Rössler I 140 art. 134: „di toube ist ouch gemein“. ³⁸⁴⁾ Hillebrand Nr. 95. Simrod 10109. Eisenhart. S. 206. ³⁸⁵⁾ Schw.sp. c. 199, 1: „Tuben und phawen hant gelichez reht. ³⁸⁶⁾ Hillebrand Nr. 94. Simrod 11018. ³⁸⁷⁾ Kreittmayr Rechtsr. n. Spr. S. 30. Simrod 697. ³⁸⁸⁾ Simrod 1770.

- 389) Allen Thieren ist Friede gesetzt außer Wölfen und Bären.
 390) Ottern und Biber haben keine Hege.
 391) An einem Fuchs bricht man keinen Wildbann.
 392) Ein Marder gehört in den rechten Wildbann.
 393) Falken ist der Landesfürsten Waidwerk.
 394) Wildschwein und Eichhorn sind Gäste.
 395) Die Gule trägt ihr Recht auf dem Buckel.
 396) Wer mag jagen,
 Darf auch hagen.
 397) Der Jäger macht den Hund, nicht der Hund den Jäger.
 398) Man muß der Kalbzeit ihr Recht lassen.
 399) Wohin der Dieb mit dem Strange,
 Dahin gehört der Hirsch mit dem Fange.
 400) Solang das Wild im Bann,
 Gehörts dem Herrn noch an.
 401) Soweit das Strafgericht, soweit geht auch der Forst.
 402) Um Wild verwirkt Niemand seinen Leib.

Alle Dinge sind des Reiches nach dem Grundgedanken, daß ursprünglich Alles Eigenthum der großen Gesamtgemeinde war, und erst im Laufe der Zeiten dasselbe allgemach in die Hand Einzelner übergegangen ist; dieser Anschauung entspricht es vollkommen, wenn einerseits alles herrenlose, verödete (von Wölfen überlaufene) Gut dem Könige als dem Repräsentanten der Gesamtheit zufällt, andererseits paßt es sehr gut auf die Zweckbestimmung des Staates, daß das demselben vorbehaltenene Gemeingut insbesondere gegen Schmälereien geschützt war, denn „das Reich soll sich mehren“, und nicht mindern.

Auch was ein Fremdling erblos zurückläßt, gehört dem Herrn, auf dessen Boden er starb; in Frankreich sagte man daher: der Fremdling lebt frei und stirbt leibeigen.^{a)}

³⁸⁹⁾ Schw.sp. c. 197, 2: „allen tieren ist friede gazezet, âne wolven und beren“. ³⁹⁰⁾ Hillebrand Nr. 91. Simr. 7693. ³⁹¹⁾ Simrod 2891. ³⁹²⁾ Grimm. W. III 661: „ain marder gehort in den rechtenn wyldpan“. ³⁹³⁾ Nügn. 217, 73: „falken ist der lautsfürsten wiltwerk“. ³⁹⁴⁾ Ortloff 751, 111 (Eisenach); spricht: „das wilde swyn und der eyhorn sin geste“. ³⁹⁵⁾ Simr. 2072. ³⁹⁶⁾ Hillebrand Nr. 92. Hert. vol. II tom. III S. 404. ³⁹⁷⁾ Kreittmayr. S. 30. ³⁹⁸⁾ Hillebrand Nr. 93. Pistorius S. 488. ³⁹⁹⁾ Hillebrand Nr. 88. Simrod 1584. Eisenb. S. 199. Grimm. D.M. S. 873. ⁴⁰⁰⁾ Hert. vol. II tom. III S. 316. ⁴⁰¹⁾ Schw.sp. (ed. Meichsn.) S. 277. ⁴⁰²⁾ Ruyr. v. Freys. I 156: „umb wild verwürcht nyman sinen leib gar“.

a) Loisel I 69: „L'étranger en France: „liber vivit, servus moritur“.

Als Fremdling gilt aber Jeder, der über drei Wasser herkam, nicht vom Galgen fiel und noch nicht Jahr und Tag in seiner gegenwärtigen Behausung sitzt.^{a)} Ebenso verfällt ein Gut der Herrschaft durch Auswanderung (wo der Bau gewendet wird), oder durch Verschollenheit des bisherigen Besitzers.

Demzufolge gehört dem Könige all das, woran sonst Jemand ein rechtlich begründetes Eigenthum nachzuweisen nicht im Stande ist, so beispielsweise auch alle Vorstrände, d. i. Meeresufer und was mit ihnen in Berührung kam.

Vor Allem aber machen sich solche Vorrechte des Königs in der Aneignung herrenloser Güter bemerkbar in Ansehung des Schatzes oder überhaupt der edlen Metalle in den Eingeweiden der Erde; der Schatz gehört nach deutschrechtlicher Auffassung dem Könige,^{b)} dem ja Alles gehört, was keinen Herrn hat; als Schatz soll aber der Fund nach dem Sachsenpiegel erst dann erachtet werden, wenn er so alt ist, daß ihn von Alters wegen Niemand kennt,^{c)} und so tief verborgen, daß die den Boden aufwühlende Pflugscharr ihn nicht mehr zu rühren vermag; außerdem gilt er nicht als Schatz und gehöret dem, deß das Erbreich ist. Die Rechte sind aber hierin mannigfach verschieden, und während der Sachsenpiegel jeden Schatz, der tiefer liegt, denn ein Pflug geht, dem Könige vindicirt, lassen andere Rechtsbücher dem Finder ein Drittheil, dem Könige ein Drittheil und dem Grundeigentümer einen gleichen Antheil.^{d)}

Der Schwabenspiegel beschränkt diesen allgemeinen Sitz des Sachsenpiegels auf jenen Schatz, der unter der Landstraße gefunden wird, gibt aber dem Finder ein Viertel davon; sonst will er den Schatz immer dem Grundeigentümer zugewiesen wissen.^{e)} Ihm folgen ungezählte Rechtsbücher: überall erhält der Finder ein Viertel.

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Bestimmung berufen sich die Rechtsbücher auf die Parabel Christi: das Himmelreich sei einem Schatze ähnlich, der im Acker verborgen liegt; wer das weiß, der verkauft all das Seine und ersteht den Acker, um den Schatz zu erhalten.

An diese Vorrechte reihen sich noch manche andere Vorbehalte des Staates, die gerade nicht nothwendig den Einzelnen verschlossen bleiben, die aber gleichwohl dem Staate allein zugestanden werden, weil sie eine dauernde Quelle des Staatseinkommens bilden und darum besser dem Wohle der Gesamtheit als des Einzelnen dienen sollen.

a) Grimm. W. I 777. Rheinpfalz: Fischbach 1536. b) ähnl. Loisel I 279; „le roi applique à soi la fortune et treuve d'or“. c) Holl. Sachsp. 45. 34. d) Gulath. 310. e) Schw.sp. 263. 281. 282.

Aus allen derartigen Rechten ragt nun das Bergregale hervor: der Bergbau erfreute sich von jeher sehr großer Begünstigung, und selbst die Rechte der bevorzugtesten Stände mußten ihm gegenüber zurückstehen. Die Rechte des Eigenthumes an Grund und Boden standen dem Bergbaue im Allgemeinen nicht entgegen, insoferne nur der Bergbauer volle Entschädigung an den beeinträchtigten Eigenthümer zu leisten im Stande war; doch findet man zuweilen das urbar gemachte Land gegen Zerstörung oder Verschlechterung durch den Bergbau geschützt: „wo Egge, Pflug und Sense hingehet, da soll man nicht nach Gold suchen“.

Das Graben der Metallkönige ward aber frühe schon von der Erlaubniß des Königs oder seiner Beamten abhängig gemacht und Privaten halb ganz und gar entzogen.

Doch immer gab es in Deutschland noch Gebietstheile, in denen unter Beobachtung gewisser Vorschriften Jedermann gestattet war, nach Metallen zu graben, um sie zu gewinnen — eine Einrichtung, die man als „Freierklärung des Bergbaues“ zu bezeichnen pflegt.

Das Schürfen d. i. das absichtliche Suchen nach Metallen stand bei frei erklärtem Bergbaue Jedermann zu, welcher bei der Bergbehörde gegen eine geringe Abgabe den Schürffchein sich erholte; nur an einzelnen bestimmten Orten, als auf Kirchhöfen, in Häusern: „nicht unter dem Bette, dem Feuer und dem Tische“ war jedes Schürfen untersagt.

Wo nun der mit dem Schürffscheine versehene Bergmann zuerst einschlägt und eine bauwürdige Lagerstätte regalen Fossiles vorfindet, da ist die Fundgrube; er kann vom Inhaber des gefundenen Regales die Belehnung vor Solchen aussprechen, die die Fundgrube erst später entdeckt haben: „er hat das Alter im Felde“.

Das Nachsuchen um diese Belehnung heißt „Muthung“; daher der erste Finder auch der erste Muther ist; und nicht durch bloßes Fortbauen, sondern erst durch die Belehnung erhält er ein Recht auf die zu Tage geförderten Fossilien. Der Vorbelehnte geht selbstverständlich allen jenen Bergbauern vor, die die Belehnung erst später nachgesucht und erhalten haben.

Ein niederrheinisches Weisthum: das Bergrecht zu Call und Gressenich vom Jahre 1492 sagt: „Der Vorbelehnte mag so lange hauen und ausbeuten, bis der Nachbelehnte durch sein Werk von oben herab in der Erde den Erftern mit seiner „pilhauwen kirren“ kann“. Und über die Ausdehnung des Berglehens berichtet das „Forstbding aus dem Harz zu Goslar“ (1421—1490)^{b)}: „Ein Lehen hat 13 Gruben, 6 vor sich, 6 zurück, die

a) Grimm. W. II S. 796. b) Grimm. W. III S. 266. XLVIII.

13. ist die Fundgrube, sohin die mittlere, da wo man zuerst eingeschlagen hat“.

Wird der Bergbau eine Zeit lang, etwa Jahr und Tag, nicht mehr bergordnungsgemäß betrieben, so geht das Berglehen wieder verloren.

Nicht minder verliert ein Kurinhaber seine Kure, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit den ihn treffenden Theil der Unkosten oder Zusage nicht entrichtet. In der Regel wird nämlich eine Bergbau-Gewertschaft als in 128 Theile oder Kuren zerlegt gedacht; jeder Kurinhaber hat den ihn treffenden Theil der Unkosten zu tragen; säumt er mit der Zahlung, so wird er in das Retardat gesetzt, in Folge dessen bei fortgesetzter Weigerung die Kure für ihn verloren geht und er aus der Gewertschaft ausgeschieden wird.

Die deutschen Rechte kennen auch ein Mühlenregal, und zwar sowohl hinsichtlich der Wasser- als der Windmühlen; denn das Sprichwort: „der Wind gehört der Herrschaft“ weist augenscheinlich auf ein der Herrschaft vorbehaltenes Windmühlenregal hin, ohne daß sich jedoch hierüber Näheres angeben ließe. Nur wenige Beispiele finden sich in den Quellen, daß manchmal Edelleute mit dem Winde förmlich auf ihren Gütern belehnt wurden, was sodann den Vortheil gewährte, daß im Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit Niemand ein Mühlenwerk anrichten dürfte.

Wenn ferner die Mühle und Teich dem Berge weichen muß, so scheint damit nur ausgedrückt werden zu wollen, daß wegen Beeinträchtigung der Mühle durch Wasserentziehung der Bergbau rechtlich nicht gehindert werden könne, wenn auch den Mühlbesitzern volle Entschädigung nicht verweigert werden darf.

Wasser, Jagd und Weide sind einer natürlichen Anschauung zufolge Gemeingut; hinsichtlich der Flüsse ist dies auch ausgedrückt durch das Sprichwort: daß jedes fließende Wasser des Reiches Straße sei und daß der Strom frei sein müsse zu allen Zeiten.^{a)}

Gleichwohl hat auch hier das fiskalische Interesse sich ein Regale zu sichern gewußt.

Im Bauernkriege schon stand als Beschwerde oben an, daß die Fürsten Wald und Wasser genommen hätten, und Freidank^{b)} äußert seinen Unmuth lebhaft hierüber noch früher so:

„Die Fürsten zwingen mit Gewalt
Feld, Stein, Wasser und Wald;
Dazu nehmen sie die Thiere: wild und zahm,
Und machten's so auch mit der Luft gern allsam;“

a) ähnl. Loisel I 232: „les grands chemins et rivières navigables appartiennent au roi“. b) Vridank S. 75 v. 24 und Mittermaier I S. 544 not. 6.

Die muß uns aber doch gemeinsam sein;
 Könnten sie uns auch den Sonnenschein
 Verbieten, nicht minder Wind und Regen:

Man müßt' ihnen den Zins in Gold abwägen“.

Der Gedanke blieb aber immer lebendig, daß das fließende Wasser Gesamteigenthum sei, das Jeder benützen könne, ohne Zins und Zoll zahlen zu müssen, soferne er nicht Schiff noch Brücke braucht; denn „die Gerittenen und Gehenden geben Nichts.“^{a)} Und mit Bezug auf die Uebergriffe der Fürsten sagt Agricola von Ißleben: es sei ein gemein Sprichwort: „Von Engeln und Fischen sei nicht gut prebigen“, weil man von den einen so wenig zu sehen bekomme, als von den andern (b. i. den Fischen in öffentlichen Gewässern, auf die die großen Herren allein Anspruch machen wollen).

Mit dem Benützungsrechte an Gewässern, insbesondere den größeren hängen die deichrechtlichen Bestimmungen zusammen.

In allen Deichordnungen gilt der Grundsatz, daß Deich und Land zusammengehört, d. h. daß derjenige deichpflichtig ist, dessen Eigenthum durch die überströmende Wasserfluth gefährdet ist. Gleiches sagt der Spruch: „dem das Erbe ist, der muß den Deich deichen; „in welcher Feldmark eines Mannes Acker liegt, da soll er seinen Deich beweisen“,^{b)} so daß also die Deichpflicht ob ihres engen Zusammenhanges mit dem Besitze des deichpflichtigen Landes die Natur einer wahren Reallast an sich trägt.

Da aber zur durchgreifenden Sicherheit des Uferlandes gemeinsames Zusammenwirken unumgänglich nothwendig ist, so ward die Bestimmung getroffen, daß die Vernachlässigung der Deichpflicht ob der hiedurch herbeigeführten gemeinen Wassergefahr für alle Grundnachbarn nach dem sogen. Spatenrechte mit dem Verluste des deichpflichtigen Landes bestraft werden solle:

„Wer nicht kann deichen,
 Der muß weichen“;

und: „kein (durch die Wasserfluth gefährdetes) Land ohne Deich, sowie hinwieder kein Deich ohne Land.“^{c)}

„Ueber wessen Deich zwischen Sommerstag und gleicher Nacht (aquinocinium) das salzige Wasser eindringt, den theilt und treibt man vom Lande, wenn er binnen Jahr und Tag den Schaden nicht geheilt und die Buße bezahlt hat.“^{d)}

Weniger aus finanziellen Rücksichten, als vielmehr aus wohlverstandener Interesse für eine gedeihliche Wald- und Forstkultur hat sich nach und nach

a) Nöbler II 375. 146. b) Westphal. III 1744. c) Runde § 115. d) Nicht-
 hofen 417 § 19.

auch ein Forstregale entwickelt. Die Forste sollen nicht abgeschwenket, sondern ihre Erträgnisse durch eine verständige Pflege des Nachwuchses auch die Nachwelt gesichert bleiben: „das Holz muß pfleglich gehalten werden“, damit die sprichwörtlich gewordene Befürchtung nicht wahr werde: „es wird der Welt noch fehlen an Holz und Münz und guten Freunden“. ^{a)})

Schon die ältesten Weisthümer fassen die vernünftige Walbkultur ins Auge: der Schultheiß soll sein Lehenholz fasseln, wie den Kohl in seinem Garten“. ^{b)})

Und gegen den Forstfrevel waren barbarische Strafen angedroht: „wer einen lebenden Baum schält, den soll man aufgraben an seinem Nabel und ihn mit einem Hufnagel mit dem Darne an den Fleck heften, da er hat angefangen zu schälen und soll ihn solange um den Baum treiben, bis er das mit seinen Eingeweiden bedeckt, was er geschälet, und sollte er keinen Darm mehr im Leibe haben ohne Gefährde“. ^{c)})

Aus der Oberaufsicht des Staates über die gesammte Forstkultur ist die Forsthoheit und im weiteren Verlaufe auch ein Forstregale hervorgegangen, welches mit einem weitem Regale, dem der Jagd, in enger Verbindung steht.

Eine überaus große Anzahl von Bestimmungen hierüber findet sich in den Rechten vor, obwohl eine wirkliche Anerkennung des Jagdregales in der Rechtsanschauung des deutschen Volkes sich nie dauernd und allgemein hat begründen lassen. Dieses wollte vielmehr das edle Waidwerk jedem freien Manne in unbefränkter Weise gewahrt wissen und huldigte deshalb dem Grundsatz: „es soll jedes Wild sein in dessen Recht, in dessen Gewalt es ist“; ^{d)}) oder: „wer die Vögel fängt, daß sind sie, und wer hintenach kommt, hat nichts davon“. Und in der That galt sowohl während der ältesten Verfassung Deutschlands, als auch noch unter der fränkischen Regierung die Jagd für die tägliche Kriegsschule aller freien Männer. ^{e)})

Ungeachtet dieser der Entwicklung des Jagdregales keineswegs günstigen Verhältnisse hat sich dasselbe dennoch immer mehr Geltung verschafft, sodas zuletzt nur noch die Jagd auf Vögel und Bienen außerhalb des Wildbannes lag. „Tauben, Krähen, Elstern, Pfauen und anderes Federspiel, das wird gemein, sobald es aus den gewirkten Geweren entkommt d. h. außer Haus und Hof auf freiem Felde kann es Feder durch Besitzergreifung zu seinem Eigenthume machen“. ^{f)})

a) Pistor. S. 578. b) Grimm. W. I 640. c) Grimm. DM. S. 519.
d) Spangenberg 219. 218. e) Runde § 150 not. a. f) Weichb. 118. Röppler I 134 u. 139.

„Auch die Taube ist gemein; wer sie schützt und nährt, mag sie nehmen mit Recht.“^{a)}

Selbstverständlich ist auch dem Wildbann entzogen alles in einem Thiergarten eingeschlossene Wild; denn dies gehört so wenig zur Jagd als der Vogel im Bauer.^{b)}

Und während einerseits das Fangen des Wildes lediglich mit Hunden (rüden) zu eigenem Bedarf, als schwacher Ueberrest der Jagdfreiheit, in einigen Gegenden noch erlaubt war,^{c)} so ward dafür anderwärts auch noch der bisher jedem freigelassene Vogelfang als Bestandtheil des Wildbannes erklärt, und nur der mit dem Wildbanne Belehnte, gewöhnlich nur der Adel, durfte einen Vogelherd anlegen und sich sonst des Vogelanges bedienen.

Weil aber regelmäßig nur der Adel mit dem Wildbanne beglückt wurde, so hat der Volkswitz und Aerger hierüber in einem komischen und absichtlich zweideutigen Sprüchlein sich Luft gemacht: „Wo Edellente sind, da sind auch Hasen“, sowie nicht minder in dem Reime:

„Als Adam reuth' und Ewen spann,
Wo war denn da der Edelmann?“^{d)}

Sehr bezeichnend äußert sich auch über die Ausdehnung des Wildbannes Kreittmahr in seinen Anmerkungen zu den bayerischen Gesetzen:^{e)}

„Hätte man an Mäusen, Ratten, Würmern, Schlangen, Schnecken, Heuschrecken, Mücken und Maikäfern so viel Profit und Lustbarkeit, wie an andern wilden Thieren gefunden, so wären sie ebenfalls schon lange mit zum Jagdregale gezogen worden“.

Der Ausdehnung des Wildbannes auf alles nur einigermaßen jagdbare Gethier gegenüber hielt man, durch die Noth gezwungen, daran fest, daß die gemeinschädlichen Thiere, als vorzugsweise Füchse, Wölfe, Bären, nicht im Wildbanne stehen; ihnen war keine Friebe gesetzt und darum waren sie für Jedermann jagdbar. Das war also zuletzt die einzige freie Bürsch der deutschen Männer. Wegen Ueberhandnahme dieser dem übrigen Wildstande so schädlichen Raubthiere waren zur karolingischen Zeit sogar eigene Wolfsjäger aufgestellt.

Dagegen gehörte der Marder, obwohl ein bössartiges Raubthier, wohl wegen seines kostbaren Pelzes, sodann Falken, Ottern, Biber in den Wildbann, wenn auch hinsichtlich der beiden letztgenannten die Beobachtung einer gewissen Hegezeit nicht vorgeschrieben war. Dieses Gethier gehörte zur sogen. niedern Jagd, theils wegen der Unbedeutendheit des Jagdgewinnes, theils wohl auch wegen der Unsicherheit, ob Ottern und Biber über-

a) Nöfker I 140. b) Kunde § 158. c) Grimm. DRA. S. 250. d) Simr. Nr. 74. e) Kreittmahr u. Spr. S. 154. f) Mittermaier I S. 506.

haupt noch zum jagdbaren Wilde und nicht vielmehr in das Bereich der Fischerei gehörten.

Wildschwein und Eichhorn aber sind Gäste, darum hat Jedermann Recht daran außer auf fremdem Boden.^{a)}

Wer mit dem Wildbanne belehnt war, durfte auch hegen, d. h. das Wild auf jagdmäßige Weise pflegen; und einerseits um den Austritt des Wildes in fremde Jagdbezirke zu verhüten, andererseits um die Grenznachbarn vor Wildschaden zu wahren, stand dem Jagdberechtigten die Befugniß zu, den Wildpark einzuhegen:

„Wer darf jagen,

Der darf auch hegen“.

Ueberhaupt wurden mannigfache Vorschriften die Erhaltung eines der Bodenkultur nicht schädlichen und doch zahlreichen Wildstandes bezielende Vorschriften hinsichtlich der Hegezeit und ähnl. erlassen: „man muß der Kalbzeit ihr Recht lassen“, und ein churbayerisches Dekret von 1673 schreibt für größere Hofmarken die Aufstellung eines gelehrten und gebrödeten Jägers mit gehöriger Befoldung vor, damit ein solcher nicht wie ein Thrazier vom Raube lebe und dadurch der Nachbarschaft zur Last falle“^{b)}

Wenn nun auch den Herren in Deutschland nicht allenthalben gelungen ist, die ganze Jagd als Regal zu behandeln und so sich anzueignen, so wurde dies doch in Ansehung des Hochwildes d. i. der Hirsche erzielt. Weil aber die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit dem Landesherrn, nicht auch dem Patrimonialgerichtsherrn zukam, und zugleich die hohe Jagd regelmäßig ein ausschließliches Recht des Landesherrn blieb, so gab dies Anlaß zu dem Reimspruche:

„Wohin der Hirsch mit dem Fange

(d. i. Netze zum Fangen),

Dahin gehört der Dieb mit dem Strange“.

Simverwandt hiemit ist das Sprichwort, daß der Forst soweit gehe als das Strafgericht, und drückt nur insoferne mehr aus, als das landesherrliche Jagdrecht sich nicht gerade immer auf das Hochwild beschränkte, sondern häufig die gesammte Jagdausübung in Anspruch nahm.

Bei genau abgegrenztem Wildbanne mußte die Verfolgung des noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommenen Wildes an der Grenze des Revieres beendet werden, denn nur solange das Wild noch im Bann ist, gehört es dem Herrn noch an.

Die Eingriffe in fremdes Jagdrecht zog von jeher Ahndung nach sich; doch wagte man bei der unverkennbaren Vorliebe des freien Mannes für die

a) Ortloff (Eisenach, 751. 111.) b) Kreitmayer S. 154.

Jagd und des im Volke noch immer lebendigen Bewußtseins eines allgemeinen Jagdrechtes nie peinlich gegen den Wildfrevel einzuschreiten: „Gott gab ja dem Menschen Gewalt über Fisch und Vögel und über alle wilden Thiere; und deshalb soll auch nach den Worten des Sachsenspiegels: „um Wild Niemand seinen Leib verwirken“.“) Zwar sind in einzelnen Territorien am Schlusse des Mittelalters barbarische Strafgesetze gegen den Wild- oder Jagdfrevel eingeführt worden; sie sind aber heutzutage sämmtlich wieder beseitigt und an ihre Stelle dem allgemeinen Rechtsgeföhle entsprechende Strafen getreten.

Viertes Hauptstück.

Familienrecht.

1) Ehe.

- 1) Mann und Weib
Ist Ein Leib.
- 2) Ein Mann — ein Weib,
Zwei Seelen und Ein Leib.
- 3) Die Ehe ist der Orden aller Orden.
- 4) Der Ehestand ist der heiligste Orden.
- 5) Die Ehe ist der sieben Heiligkeiten eine der höchsten.
- 6) Die Ehe ist kein Verlust der Jungfräuschafft.

1) Röhler Stadtr. v. Brünn: „Schöffensatzungen“ III 401: „man und weip ist ain laip“. 2) Kindl. Münsf. II 340: „Man vund wyff heiten twee Seelen vund ein Iyff“. 3) Kling. Gl. 3. S. 23. 4) Pistorius S. 328. Einr. 1781. 5) Schwäb. W. 10, 6: die heilige e ist der siben heiligkeit einiv der hohsten“. 6) Kling. 85 a. 1: „Ehe ist nicht eine verliering des magthumbes.“

a) Sachsensp. II 61.